Bibl. Mont.
4847

Ueber die

Verwaltung der Finanzen

des

Königreichs Westphalen

besonders seit dem Monat April 1811

von dem

Grafen Malchus von Marienrode

vormaligem Finanz-Minister in demselben.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1814.

4847 Bibl.Mont

Verwaltung der Finanzen

des

Königreichs Westphalen

insbesondere seit dem Monat April 1808

von dem

Grafen Malchus von Marienrode

ehemaligen Finanzminister in Westphalen.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1 8 1 4.

Ueber die

Verwaltung der Finanzen

des

Königreichs Westphalen

besonders seit dem Monat April 1811

von dem

Grafen Malchus von Marienrode

vormaligem FinanzMinister in demselben.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1 8 1 4.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

In der großen Anzahl von Schriften, die durch die Auflößung des Königreichs Westphalen veranlaßt worden sind, ist die angeblich schlechte Verwaltung dieses Staates, besonders die seiner Finanzen zum Gegenstand eines vielseitigen Tadels gemacht worden, der mit Bitterkeit gegen Personen und Sachen geäussert, durch nichts als durch allgemeine Aeusserungen über den Druck des Landes, durch Entstellung einzelner aus ihrem Zusammenhange herausgerissener Thatsachen, zum Theil auch durch offenbare Unwahrheiten begründet ist.

Dieses ist indessen, wie die Geschichte aller Zeiten bekundet, das gleiche Schicksal aller Staaten*), vorzüglich derjenigen, durch deren Verfassung, so wie

*) Z. B. die Hanövrische Regierung: nach der im Jahr 1803 erfolgten Französischen Okkupation waren in zahllosen Schriften Personen und Sachen mit einer Heftigkeit angegriffen, die dem Tone, der in den Schriften gegen die Westphälische Regierung herrscht, in nichts nachsteht.

durch die des Westphälischen Staates, das Interesse ganzer Stände auf das empfindlichste gekränkt worden war, und wann, wie in dem beendigten Kriege, die Umstände es begünstigen, daß ein Jeder seine PrivatRache mit angeblichem Patriotismus übertünchen kann.

Mehrere haben sich das Ansehen gegeben, als ob sie darüber, wie sie mit dem Westphälischen Staate in Verbindung gekommen sind, dem Publikum eine Rechenschaft schuldig wären, die ihnen nirgends abgefordert worden ist, so wie andere, die während dem Bestehen dieses Staates, und oft selbst auf Unkosten der Achtung, die sie ihren früheren Verhältnissen schuldig waren, eine besondere Anhänglichkeit an denselben geheuchelt haben, dadurch, daß sie die Zahl der Tadler vergrößern, das Andenken an die zum Theil öffentlichen Beweise ihrer Zweydeutigkeit zu verwischen wähnen. — Das Königreich Westphalen war ein durch feyerliche FriedensSchlüsse gegründeter, von allen großen Mächten auf das Bündigste anerkannter Staat, der mithin durch alles, was in den höhern politischen Verhältnissen Recht begründet, rechtlich bestanden hat. Unterwürfigkeit unter die höhere, rechtlich bestehende Staatsgewalt ist Pflicht eines jeden StaatsBürgers, und Niemand, der diese Pflicht als rechtlicher Mann erfüllt hat, kann darüber, daß er diesem Staate gedient hat, einer Rechtfertigung be-

dürfen, als welche bloße Animosität überhaupt nicht angesehen werden kann *).

Ich habe lange bey mir angestanden, ehe ich mich zur Darstellung der VerwaltungsGrundsätze und des Verfahrens der Regierung entschlossen habe, die ich um deswillen zum Gegenstand einer öffentlich abgelegten Rechenschaft mache, weil durch den öffentlich geäusserten Tadel, sie zur Sache des Publikums gemacht worden ist.

Die Frage ist: ob unter den Umständen, die obgewaltet haben, die Regierung anders, als sie gehandelt hat, hätte handeln können? Ich glaube nichts von dem, was zur Auflößung derselben, und überhaupt zur Beurtheilung des Systems und der Handlungen der Regierung wesentlich gehört, unberücksichtigt gelassen zu haben; die Belege über Thatsachen und Zahlen, sind theils in den, sämmtlich in Cassel gebliebenen Archiven der Ministerien, theils in den Büchern des öffentlichen Schatzes enthalten **). Einzelne

*) L'animosité et la haine d'un auteur n'instruit personne. Il y a même de la faiblesse et de la pusillanimité a ne pas dire du bien de ses ennemis et a ne pas leur rendre justice. Frederic II. Oeuvres posthumes, Histoire de mon tems. Tome III. Avantpropos. S. 11.

**) Die einzigen Zahlen die nicht ganz vollständig genau sind, betreffen den Betrag der aus der Cirkulation gezogenen Obligationen und Bons, über welche mir die letz-

Anschuldigungen, deren Tendenz mehr personel ist, verdienen um so weniger Berücksichtigung, je mehr sie mit dem Gepräge der Leidenschaftlichkeit oder der Unwahrheit gestempelt sind*). Wer öffentlich als Ankläger gegen eine Regierung auftritt, hat die Pflicht auf sich, seine Anschuldigungen durch vollständige Beweise, oder wenigstens doch durch seinen Namen zu beglaubigen. Wer in solchem Falle sich hinter Anonymität versteckt, ist Pasquillant.

---

ten SituationsEtats fehlen, sodann über den Betrag der verkauften einzelnen DomanialParzelen. Erstere ist höher, als die angegebene Summe; die Differenz in Ansehung der letztern beträgt schwerlich HundertTausend Franken.

*) So hat man z. B. als Beweis der Corruptibilität aller Staatsdiener, die nicht einst bescheinigte PflichtVergessenheit von einem einzigen nicht genannten Maire, und eben so als Beweis der Unrechtlichkeit aller Notarien, die nicht bewiesene Plackerey eines einzigen Notars angeführt. Man hat ehemals in den Preussischen Staaten viele mit der Aushebung der Cantonisten beauftragten Offizianten der Bestechlichkeit, und eben so manchen Kriegs- und DomänenRath beschuldigt, daß er bey den AnschlagsRevisionen auch das Plus in seiner PrivatWirthschaft nicht unberücksichtigt gelassen habe. Selbst wenn diese Anschuldigungen gegründet gewesen wären: hätte man daraus die Bestechlichkeit und Pflichtwidrigkeit aller Kriegs- und DomänenRäthe folgern können? In keinem Staate können alle Plackereyen vermieden werden. Die Frage ist: ob die Regierung sie geduldet hat? und mehrere Fälle beweisen, daß sie diejenigen, die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, streng geahndet hat.

Noch ein Wort über mich selbst, da ich in mehreren Schriften mit einer Leidenschaftlichkeit angegriffen worden bin, die allein schon die Lauterkeit der Motive, so wie die Wahrheit der Anschuldigungen verdächtig machen muß. Wie hätte man auch einem Manne, den früherhin viele als ihren Untergebenen zu betrachten sich gewöhnt hatten, es verzeihen können, daß er durch Glück und eigene Kraft, aus einem beschränkteren Wirkungskreise sich zu einem der höchsten Posten im Staate geschwungen hatte, vollends, da derselbe mit unerschütterlich festem Sinne auf das ihm vorgesteckte Ziel hingearbeitet, und den Staat, dessen verworrene Finanzen als die Ursache seines von Tage zu Tage als unvermeidlich berechneten Unterganges betrachtet worden sind, durch seine Finanzen erhalten und die Möglichkeit seiner künftigen finanziellen Existenz vorbereitet hat? —

Geborner Unterthan Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs von Bayern, hatten die Ereignisse der französischen Revolution mich aus meinem Vaterlande (Zweybrücken) entfernt, und eine Verkettung von Umständen mich im Jahre 1799 in Hildesheim fixirt, wo ich im Dienste des noch lebenden verehrungswürdigen Herrn FürstBischoffs, des Domkapitels und der Landschaft, viele und wichtige Dienste geleistet hatte, bis ich bey der im Jahre 1802 erfolgten Vereinigung dieses Fürstenthums mit der preu-

sischen Monarchie, im Jahre 1803 in die Dienste dieser letztern gekommen, und nach dem Tilsiter Frieden, mit den preussischen Provinzen auf dem linken Elbeufer, an das neuentstandene Königreich Westphalen abgetreten worden war*).

*) Die Stadt Hildesheim ist am 3. August 1802 von einem Preussischen Truppenkorps besetzt und von dem Fürstenthume Besitz genommen, und an diesem Tage auch die gesammte Dienerschaft von dem Herrn FürstBischoff ihrer Pflicht entlassen und an den neuen Regenten angewiesen worden. Meine Anstellung als Kriegs- und DomänenRath ist vom 7. März 1803 mithin sieben Monate später. Ich hatte anderthalb Jahre zuvor, mein Werk über die Hildesheimische StaatsVerwaltung herausgegeben, welches offiziel an das Preußische Cabinet geschickt und die Veranlassung geworden war, daß ich sogleich bey der OrganisationsCommission angestellt, so wie meine Arbeiten bey dieser, daß ich einige Monate früher als die übrigen Staatsdiener patentirt worden bin, und zwar wie es in dem allerhöchst vollzogenen Patent ausgedrückt ist „um mir einen wohl„verdienten Beweis des allerhöchsten Beyfalls wegen mei„ner vorzüglichen Geschicklichkeit und bewährt gefundenen Rechtschaffenheit zu geben." In der Geheimen Geschichte des ehemaligen Westphälischen Hofes, ist angeführt, daß ich die Geheimnisse der Stifter und Klöster an Preußen, mithin an den rechtmäßigen Landesherrn, an welchen der abgetretene Fürst mich mit meiner Unterthanen- und DienstPflicht verwiesen hatte, und der von dem ersten Tage an im Besitze aller Archive gewesen ist, ver-

Die Akten der Kammer in Halberstadt beurkunden die vielen und wichtigen Dienste, die ich in derselben, besonders während der französischen Occupation zum Besten des Landes geleistet habe*).

Von dem einzigen Verhältnisse, durch welches ich dem preussischen Staate angehört hatte, nämlich von meinem DienstEide durch eine öffentliche feyerliche Erklärung Sr. Majestät des Königs entbunden**), habe ich dem neuen Staate mit Treue, wie sie jeder rechtliche Mann in einem rechtlichen Verhältnisse seinem rechtmäßigen Souveräne schuldig ist, und mit so größerer Ergebenheit gedient, je größer die Ver-

---

rathen hätte. Solche Erbärmlichkeiten verdienen nur Verachtung.

*) Insbesondere war es meiner Unterhandlung allein zu verdanken, daß das Halberstädtische KammerDepartement mit der Uebernahme von SechsmalHundert Tausend Franken aus der Braunschweigischen Kriegs-Contribution und mit einer bedeutenden Requisition an Getreide verschont worden ist, welche Braunschweig hat leisten müssen.

**) Erklärung Sr. Majestät des Königs von Preussen an die Bewohner der zwischen Rhein und Elbe abgetretenen Provinzen dd. Memel den 24. Julius 1807: „Ich entlasse Euch Eurer UnterthanenPflicht gegen mich und „mein Haus. Unsere heißesten Wünsche für Euer Wohl „begleiten Euch zu Euerm neuen LandesHerrn; seyd ihm „was Ihr mir waret." Politisches Journal von 1807 Stck. 8. S. 809.

pflichtung war, die mir das von der neuen Regierung bewiesene Vertrauen dazu auferlegt hatte.

Gleich beym ersten Entstehen des neuen Staates (7. Januar 1808) zum StaatsRath, und bald darauf (im April und May) zum GeneralDirektor der direkten Steuern, der AmortisationsCasse und der GeneralLiquidation der StaatsSchuld (welche beyden letztere ich 1809 wieder abgegeben habe,) ernannt, späterhin auch mit der GeneralDirektion der Domänen, und im Jahre 1810 mit der Einleitung zur Organisation der Hanövrischen Provinzen, so wie mit mehreren wichtigen Missionen beauftragt, war mir im April 1811 das Ministerium der Finanzen und neben demselben im Oktober 1813 auch jenes des Innern übertragen worden, nachdem ich bereits am Ende 1812, mit allem was auf die Verpflegung der Truppen Bezug hatte, beauftragt worden war.

Bereits im Jahre 1808 hatte die Wahl des Königes zwischen meinem Vorgänger und mir geschwankt, welche ich damals abgelehnt habe*), welcher ich aber, als ich im April 1811 zur Uebernahme des Portefeuille wiederholt aufgefordert worden war, mich um

*) Der König ließ mir damals seine Absicht durch den Grafen Jollivet eröffnen, welche ich aber verbeten habe, so wie der König einige Tage später, selbst wieder davon abgegangen war.

so weniger habe entziehen können, je bestimmter der König seinen desfallsigen Willen erklärt hatte.

Ich habe die Unterthanen angestrengt und hart anstrengen müssen, weil die Ressourzen des Staates beynahe einzig auf Steuern beschränkt gewesen sind, und weil unabhängig von den durch die Ereignisse der Zeit so sehr vergrößerten Bedürfnissen, das aus der Verwaltung des Herrn Grafen von Bülow gebliebene Defizit hat gedeckt werden müssen. Die nachstehende Darstellung enthält den Beweis, daß die Westphälische Regierung Siebenzehn Millionen Franken repee. weniger eingenommen hat und mehr hat ausgeben müssen, als die jetzigen Regierungen repee. wirklich einnehmen und auszugeben haben, was bey Beurtheilung des Ministers der die Finanzen dieses Staates geleitet hat, billig nicht außer Acht gelassen werden darf. Große Resultate können nur durch energische Maßregeln erwirkt werden. Die Lasten, die der Krieg verursacht hat, liegen ausser dem Abwendungs-Vermögen und der Verantwortlichkeit der Regierung. Ich habe das Bewußtseyn, und das Ministerial-Archiv enthält die Beweise, daß ich diese Lasten nach Möglichkeit vermindert und von dem Lande den Werth von mehreren Millionen an Requisitionen abgewendet habe. Widersetzlichkeit ohne Macht dieselbe mit Nachdruck unterstützen und geltend machen zu können, würde eine feindliche Behandlung des Landes und Folgen gehabt haben, die

nicht zu berechnen gewesen seyn würden, so wie, als ich im verflossenen Jahre mit Erfüllung der für Magdeburg gemachten enormen Forderungen gezögert hatte, der Befehl, das Elbe-, Saale-, Ocker- und Aller-Departement für die Bedürfnisse dieser Festung zu sequestriren, bereits gegeben war, wovon die Vollziehung nur mit Mühe hat abgewandt werden können.

Man hat mir, wo nicht geradezu den Vorwurf einer erklärten Abneigung gegen die vormals privilegirten Stände, dennoch jenen einer entschiedenen Vorliebe für alle ihnen nachtheiligen Neuerungen gemacht. — Die Constitution selbst hatte alle persönliche und RealRechte des Adels und der Geistlichkeit vernichtet. Meine Pflicht war auf die Vollziehung ihrer Vorschriften zu wachen; ich habe sie rücksichtloß vollzogen, weil Nachsicht pflichtwidrig, und Begünstigung von einigen Tausend Individuen, Ungerechtigkeit gegen zwey Millionen schwer belasteter Unterthanen gewesen seyn würde.

Eben so hat man mich der Vorliebe für die Franzosen zum Nachtheile der Eingebornen, und zugleich beschuldigt, daß ich durch gefällige Nachgiebigkeit für das PrivatInteresse des Königs, seine Gunst erschlichen hätte.

Die Akten in dem MinisterialArchive und die Sammlung der AnstellungsDekrete in jenem des Staats-Secretariats beurkunden, daß während meiner Ver-

waltung, in der ganzen Finanz-Administration nur ein einziger Franzose neu angestellt worden ist*), und eben so, daß die Bildung und Erweiterungen der besondern Revenüen der Krone, sämmtlich unter jener des Herrn Grafen von Bülow, Zwey Jahre vor der meinigen statt gefunden haben, unter welcher vielmehr die Folgen davon gemildert worden sind. Jeder Vorwurf, wenn in dieser Beziehung ein solcher überhaupt statt finden könnte, trifft daher eine Periode, die meiner Verwaltung vorhergegangen und mir fremd ist. Man hat eingeräumt, daß mein Vorgänger nicht anders habe handeln können; dieses zugegeben, frägt es sich doch wohl: wie ich hätte unge-

*) In mehrern Flugschriften ist die Anzahl der Franzosen die angestellt gewesen sind, als außerordentlich groß geschildert worden. Der Staats-Kalender von 1813, gibt folgende Resultate: 1. bey Hof mit Ausnahme der Livree, 33 Individuen; 2. in der Armee, unter Tausend Offiziers und Employes, 82 Individuen; im Ministerio 3, zuletzt nur 2; 4. auswärtige Gesandschaften, 2 Individuen; 5. ein Präfekt; 6. in der Post administration 19 Ind.; in den Forsten, 7; bey der Polizey, 6; bey der Cassen-Verwaltung, Vier; in der Justiz, Einer; bey der Ober-Rechen-Kammer Einer; in andern Posten Vier; in den Büreaux ohngefähr Zwanzig; im Ganzen Hundert Zwey und Achtzig Individuen, von welchen Hundert Fünfzehn bey Hof und in der Armee, und Sieben und Vierzig in dem Civil.

schehen machen sollen, was er, daß es geschehen ist, nicht hatte verhüten können? — *)

Als in den verflossenen Jahren, während der Westphälische Staat noch rechtmässig bestanden hatte, mehrere Unterthanen unter die Fahnen der alliirten Armee getreten waren, habe ich die Befehle zur Anlegung des Sequesters ertheilt, der den bestehenden Gesetzen gemäß über das Vermögen der Ausgetretenen gerichtlich erkannt worden war **). Dieses war

---

*) Aus nachstehender Darstellung der Verhältnisse des Kron-Schatzes ergiebt sich, daß: 1. die Einziehung der Hessischen Kapitalien für den Kronschatz, 2. die Einziehung einer Anzahl von Domänen, 3. jene der Güter des Deutschen Ordens für dieselben, sämmtlich in die VerwaltungsPeriode des Herrn Grafen von Bülow gehören, von welchem auch Dreyzehnmal Hundert Tausend Franken aus dem Fond der Bank in Magdeburg dem Kronschatze vorgeliehen worden sind, für welche erst unter meiner Verwaltung die Deckung beschaft worden ist.

**) Bey allen Sequestrationen ist durchaus legal verfahren, und ob es gleich in Ansehung von mehreren Individuen hätte geschehen können, auch nicht eine einzige Confiskation provozirt, noch weniger verfügt worden. In mehreren Brochüren ist das gegen die beyden Grafen von Westphalen erlassene Dekret mit besonderer Emphase ausgehoben. Sie dienten in einem Corps das damals von keinem Fürsten im Rheinbunde, als autorisirtes Militär betrachtet worden ist. Daher die Verschiedenheit der in Ansehung ihrer getroffenen Maßregeln. In irgend einer Zeitschrift ist angeführt, daß die Summe des von ihnen zu ersetzenden Schadens nicht Fünfzig Tausend Franken betragen habe. Die aus den Liquidationen des Präfekten und Generals Bourcier gezogene Rechnung beweißt, daß noch Fünf Tausend Franken über diese Summe liquidirt waren.

Pflicht meines Amtes. So lange ein Staat gesetzlich und rechtmässig besteht, kann kein Unterthan sich der Beobachtung der in demselben bestehenden Gesetze entziehen. Dieser Grundsatz ist in dem Interesse aller bestehenden Staaten; seine Verletzung der erste Schritt zur Auflösung aller Subordination.

Ich war streng im Dienste, weil zu große Nachsicht Schwäche, Schwäche aber, besonders in einem neuen Staate, für das Interesse des Regenten so wie für jenes der Unterthanen doppelt verderblich ist.

Kein Staat gedeiht, wenn seine Regierung zu milde ist, und sobald in den ersten Triebfedern der Maschine desselben jene Schnellkraft ermattet, die dem allgemeinen MenschheitsPrinzip von Selbstsucht unaufhörlich entgegen arbeiten muß a).

Ich habe Niemanden besonders begünstigt, es ist aber auch Niemand der mich einer absichtlichen Ungerechtigkeit anklagen könnte.

Selbst der Umfang meines WirkungsKreises den das Vertrauen des Königs fortdauernd erweitert hatte, ist zum Gegenstand einer Anklage gemacht worden. Ich habe diese Erweiterung niemals gesucht, mich aber auch derselben nicht entzogen, weil ich in ihr das Mittel gefunden habe, dem Staate grössere Dienste leisten zu können, und weil bey der grösser

---

*) Spittler Geschichte des Fürstenth. Hanover 2r Thl. S. 107.

gewordenen Verwickelung der Verhältnisse und so lange diese gedauert hat, die Conzentration der Verwaltung in der Hand einer einzigen Behörde, wo nicht absolut nothwendig, doch nützlich gewesen ist. Obgleich ich mehrere Ministerien verwaltet habe, so habe ich dennoch niemals mehr als den Gehalt von jenem der Finanzen gezogen, der um Zwölf Tausend Franken geringer als der von Zwey meiner Collegen, und auch geringer als jener meines Vorgängers gewesen ist. Die Vereinigung mehrerer Ministerien, war daher in dieser Hinsicht nicht zu meinem PrivatVortheile.

Ich berühre nicht verschiedene Anschuldigungen anderer Art wie z. B. die der angeblich projektirten Einziehung aller CommunalGüter, ein Hirngespinnst ihres Erfinders, an die nie einen Augenblick gedacht worden ist, *) insbesondere aber auch die, daß ich

---

*) Der Verfasser der sogenannten Geheimen Geschichte des ehemaligen Westphälischen Hofes, einem erbärmlichen Pasquill voll von den handgreiflichsten Unwahrheiten und Entstellung von Thatsachen.

Hierher gehört auch die Umtauschung der Obligationen des Jenaischen Fräuleinstifts in Halle. Dieses Stift dessen Fundation beynahe einzig in einem Kapitale von etlichen Vierzig Tausend Thalern in Preußischen Staatspapieren bestanden hatte, war ebenfalls in der durch das Dekret vom 1. Dezember 1810 verfügten allgemeinen Aufhebung begriffen, und dem gemäß die Obligationen über dieses Aktivum unter meinem Vorgänger im Januar 1811 an das Ministerium eingeschickt worden. Da sich indessen bey

mich auf Kosten des Staates bereichert hätte. Ich verdanke dem Könige einen Theil der Mittel zur Aquisition der Domäne Marienrode die ich seinem ausdrücklichen Willen gemäß, auf dem gesetzlichen Wege der Lizitation erkauft habe, und die bis auf diesen Augenblick von der Regierung in Hanover sequestrirt ist *). Ich fordere und erwarte ruhig den Be-

Prüfung der auf die Fundation Bezug habenden Dokumente, ergeben hatte, daß dieses sogenannte Stift eigentlich eine weltliche VersorgungsAnstalt für vermögenslose Frauenzimmer sey, so ist die Wiederherstellung desselben auf meinen Vorschlag vom Könige genehmigt worden. Vor der Wiederherstellung waren indessen die Preußischen Staats-Papiere die seine Fundation gebildet, und damals wenn ich nicht irre, 34 Prozent gestanden mithin 66 Prozent verlohren hatten, mit allen übrigen fremden StaatsPapieren für Rechnung des öffentlichen Schatzes realisirt worden, weßhalb dem Stifte für den vollständigen NominalWerth dieser Obligationen, FünfProzentige StaatsObligationen ausgestellt worden sind. Bey der Allgemeinheit des Dekrets v. 1. Dezember 1810, hatte das Stift kein Recht seine Wiederherstellung zu verlangen. Selbst ohne seine Aufhebung hätte dasselbe nicht über sein KapitalVermögen disponiren dürfen, was auch schon früher unter der Preußischen Regierung nicht gestattet war. In dieser Hinsicht konnte es den StiftsGliedern daher auch gleichgültig seyn, woraus ihre Revenüen erfolgten, so wie selbst im Falle sie das DispositionsRecht gehabt hätten, sie nicht verlohren haben würden, da der Cours der Westphälischen Obligationen damals vortheilhafter als jener der Preußischen gewesen ist. — Diese Auseinandersetzung gibt den Maßstab zur Beurtheilung des Werthes aller Anschuldigungen der Art.

*) Das ehemalige Kloster Marienrode welches zu den bekannten Hildesheimischen Eximenda und restituenda gehört, ist in dem

weiß, daß ich auch nur einen Pfennig auf eine unrechtmässige Art erworben habe; bis dahin erkläre und verachte ich jede anonyme Anschuldigung, als hämische Verläumdung.

Bey meiner Entfernung von den Archiven und von dem Sitze der vormaligen CentralVerwaltung, ist es mir nicht möglich gewesen, der nachfolgenden Darstellung der Verwaltung eine so große Vollständigkeit zu geben, als ich dieses gewünscht hätte. Das was ich mit den Materialien die ich besitze, habe vorlegen können, ist indessen wie ich hoffe hinlänglich, um das Urtheil derjenigen die ohne Vorurtheil nach Wahrheit forschen und mit Unpartheylichkeit prüfen, zu fixiren; die Meinung des Pöbels, welcher Art dieser seyn mag, ist für den rechtlichen Mann ohne Werth.

Jahr 1806 von der Preußischen Regierung sekularisirt worden. Ich habe dasselbe in einer öffentlichen Lizitation gekauft, wozu der König mir den Werth von ohngefähr Hundert Tausend Franken aus seiner Kassette geschenkt hat, welche Summe auch mein Vorgänger (1808 nehmlich 20,000 Frk. und 72,000 Frk. bey seinem Abgange) von ihm erhalten hatte. Die Gründe für die Aufrechthaltung der Domänen-Verkäufe sind in einem besondern Memoire während dem Pariser Congreß den Allerhöchsten Alliirten Mächten vorgelegt worden. In keiner der wiedereroberten Preußischen Provinzen, sind diese Verkäufe angefochten worden, so wie es auch überhaupt nicht in der Absicht der alliirten Mächte liegen kann, die von denen abweichen die sie für das übrige Europa als gerecht anerkannt und eben deßhalb garantirt haben.

Die Verwaltung des Königreichs Westphalen, besonders die der Finanzen, ist seit dem Umschwung der politischen Verhältnisse in Teutschland, mit einer Heftigkeit angefeindet worden, welche sich nur aus der von allen StaatsUmwälzungen unzertrennlichen Aufreizung aller Leidenschaften und aus dem Umfange der Opfer aller Art, welche die seit 1808 bestandene Ordnung der Dinge ganzen Ständen und Individuen abgedrungen hatte, erklären läßt.

Ob die Verwaltung dieses Staates wirklich so vielseitigen Tadel verdiene? — ist eine Frage, welche nur durch eine ruhige vorurtheilsfreye Prüfung, sowohl der Grundsätze auf welche dieselbe gegründet gewesen ist, als auch des Ganges welchen die Regierung bey der Anwendung derselben genommen hat, beurtheilt werden kann, bey welcher aber auch zugleich die Schwierigkeiten, die theils aus dem nothgedrungenen Versuche der Einführung fremder Rechte und fremder Verwaltungsformen, in einem Staate, welcher selbst aus den heterogensten Theilen zusammengesetzt gewesen, theils aus den Verhältnissen gegen den Staat von dessen Einfluß die Regierung abhängig gewesen ist, haben hervorgehen müssen, nicht ausser Acht gelassen werden dürfen.

Ueberhaupt kann die Regierung eines Staates nicht nach einzelnen aus dem System herausgerissenen Theilen, sondern nur aus dem Totale ihrer Gesetzgebung und Verwaltungs-

Maßregeln, und selbst aus diesen nicht anders, als nur mit Berücksichtigung der politischen Verhältnisse unter deren gebietendem Einfluße sie wirkt, beurtheilt werden, durch welchen besonders kleinere Staaten zu Anstrengungen fortgerissen werden können, welche nur dadurch, daß sie vorübergehend, und oft nur durch die Ueberzeugung, daß sie unausweichlich sind, möglich werden.

In einer solchen Lage hat sich auch die Regierung des Westphälischen Staats befunden, dessen Verhältnisse durch die Einwirkung des Einflusses, welchen der Kaiser Napoleon als Schöpfer desselben, als FamilienHaupt und als Protektor behauptet hat, so wie überhaupt in jeder Hinsicht als einzig betrachtet werden müssen.

Bey dem ersten Entstehen desselben hatte alles zu der Hoffnung berechtigt gehabt, daß diese neue Schöpfung sich zu einem kräftigen selbstständigen Staate konsolidiren würde. Die Vergrößerung desselben durch sämmtliche Hannövrische Provinzen, hatte diese Hoffnung noch mehr befestigt, obgleich die Strenge, mit welcher die bey dem Tilsiter Frieden rückständig gebliebene Krieges-Kontribution verlangt worden ist, der Vorbehalt der Domänen, jener des BesatzungsRechts von Magdeburg, die auferlegte Verpflichtung zur Bezahlung und Unterhaltung eines Französischen TruppenCorps von 12500 Mann, welches späterhin selbst auf 18500 Mann vergrößert worden war, die lästigen Bedingungen, unter denen die Hannövrischen Provinzen überlassen worden waren a), die spätere

a) Diese Bedingungen waren: 1) Vorbehalt sämmtlicher Domänen und Forsten zu einem jährlichen reinen Ertrage von 4,559,000 Franken. 2) Zehnjährige Steuerfreyheit der Donatarien von allen und jeden gewöhnlichen Abgaben und ausserordentlichen Lasten; 3) Vorbehalt der Befugniß auf der Küste und an den übrigen Gränzen des Königreichs (*soit sur les frontieres maritimes du Royaume, de Westphalie, et partout ou s'etendent ses droits comme protecteur de la confederation*) Douanniers aufzustellen,

Loßreißung dieser Provinzen, und überhaupt so manche andere Vorgänge, auf eine Aenderung in den ursprünglichen Planen des Kaisers und auf die Möglichkeit einer Ausdehnung der Gränze des Französischen Reichs bis an die Elbe haben hindeuten müssen, durch welches alles das Vertrauen in die Stabilität des Staates geschwächt, und der Gang der Regierung beynahe bey jedem Schritte paralysirt worden ist.

Unter den so mannichfaltigen Ursachen, durch welche die Einwirkung Frankreichs auf die Lage und Verhältnisse des Königreichs in einem so hohen Grade drückend geworden ist, muß der Vorbehalt aller Domänen in den 1806 eroberten Provinzen als die nachtheiligste, und in vielseitiger Hinsicht als die folgenvolleste angesehen werden, theils an und

---

mit der Befugniß, selbst im Innern des Königreichs die Französischen Gesetze über das Kontinentalsystem in Ausübung zu bringen; 4) Vermehrung des Kontingents um 1000 Mann; 5) Unterhalt von 6000 Mann Kavallerie während der Dauer des Krieges mit England; endlich 6) Uebernahme des auf Frankreich fallenden Antheils von den Schulden des ehemaligen Erzstifts Maynz. Die damaligen Revenüen von Hannover waren auf ohngefähr Vierzehn Millionen Franken berechnet worden, von welchen Frankreich theils direkt durch die Domänen, theils auf eine indirekte Art, nehmlich durch den Unterhalt von 6000 Mann Kavallerie, welcher zu 5 1/2 Millionen berechnet gewesen ist, sich im Ganzen über Zehn Millionen vorbehalten hatte, so daß der Westphälischen Regierung nur ohngefähr Vier Millionen verblieben sind, von welchen die Vermehrung der CivilListe eine Million, und die Vermehrung der Armee mit zwey KavallerieRegimentern gegen Fünfzehnmal Hundert Tausend Franken weggenommen haben, so daß für die ganze Administration die Bezahlung der Zinsen von den zu Sechzig Millionen geschätzten StaatsSchulden, nur Fünfzehnmal Hundert Tausend Franken übrig geblieben sind. Demohngeachtet war der Besitz von Hannover für das Königreich von größtem Werth, und wenn dasselbe hätte bestehen sollen, unentbehrlich gewesen, weil nur durch den Besitz des Laufes der Elbe und der Weser, ungestöhrter Handel und Exportation der LandesProdukte möglich gewesen ist, welche, besonders der Garn- und Linnenhandel, für Westphalen als der Quell des Lebens für den Ackerbau, die Industrie, überhaupt für alles betrachtet werden muß.

für sich durch den Verlust derjenigen Mitteln, aus welchen bis dahin alle AdministrationsKosten bestritten und die Meliorationen bewirkt worden sind, theils aber auch durch die Verwickelungen aller Art, durch welche die Dotationen einen Staat im Staate gebildet und die größten Stöhrungen in der Verwaltung zur Folge gehabt haben.

Die Summe derselben hat

1) in den acht alten Departements, oder in den in der ersten Formation des Königreichs begriffenen Provinzen . . . . 7.000,000 Franken,

2) und in den Hannövrischen, 1810 vereinigten Provinzen . . . . 4.559,000 "

mithin im Ganzen . . . . . 11.559,000 Franken

reiner Revenüen betragen, und zwar wie die Berliner und Pariser Conventionen vom 22. Aprill 1808, vom 14. Januar 1810 und vom 11. May 1811 sich ausdrücken: „francs, „libres et quittes de toutes charges, substitutions, revendications de propriété, usufruits, privilèges, rentes „foncières ou constituées, soit perpétuelles, soit viageres, dotations ou apanages, pensions et autres dettes „et hypothèques généralement quelconques", mithin im weitesten Umfange des Worts, frey von Allem was den Ertrag dieser reservirten Domänen auch nur um einen Pfennig hätte vermindern können. Dieser an und für sich schon so ausserordentlich große Verlust an Revenüen, ist auf eine indirekte Art dadurch vergrößert worden, einmal, daß grade die einträglichsten Zweige, nehmlich die DomänenAemter und Güter, die Zehnten und Mühlen zur Kaiserlichen Reserve gezogen, der Westphälischen Regierung dagegen nur die ungewisseren Gefälle belassen worden sind; sodann aber auch dadurch, daß alle und jede Lasten aller Art, welche bis dahin aus den AmtsRegistern für Rechnung des Landesherrn berichtigt, oder aber in den AmtsAnschlägen abgesetzt waren,

auf das Westphälische Gouvernement gewälzt worden sind. Diese Ausgaben, unter welchen die Besoldungen der Prediger, jene der Beamten, die Unkosten für die Justizpflege u. d. m. begriffen gewesen sind, haben über zwey Millionen Franken betragen, wodurch der Verlust, welchen der öffentliche Schatz direkt oder indirekt erlitten hat, die Summe von mehr als Dreyzehn Millionen Franken erreicht.

Die Besitznahme der Domänen im Namen des Französischen Gouvernements, war der Installation der Westphälischen Regierung vorhergegangen gewesen a), weshalb diese auch auf erstere nicht hat einwirken können. Unbekannt mit dem Zwecke der Besitznahme, und durch das Gerücht, daß auf den Betrag der DomanialRevenüen in einer jeden Provinz, für Rechnung der Französischen ArmeeCasse einlößbare Bons ausgestellt werden sollten, irre geleitet, haben mehrere KammerCollegien unwillkührlich zur Vergrößerung des Uebels dadurch beygetragen, daß sie den Ertrag der Domänen möglichst niedrig angegeben hatten, wovon die Folge gewesen ist, daß bey der Realisirung der Besitznahme eine größere Masse von Revenüen, als beabsichtigt war, verloren gegangen ist, und zwar einzig zum Vortheil der Donatarien,

a) Das Kaiserliche Dekret, welches die Besitznahme der Domänen ver-verordnet, ist vom 4. August 1807; jenes über die Bildung des Königreichs Westphalen, vom 18. August 1807. Die Uebergabe desselben an den König und der Bezug der Revenüen vom 1ten December dess. Jahres, bis wohin alle Revenüen in die Französische ArmeeCasse geflossen sind. Die Besitznahme-Protokolle der Französischen DomänenAgenten sind vom 26. September, 2., 14. 19., 24., 27., 30. Oktober, 6., 16., 28. Nov. und 11. Decembr. 1807. Letztere sind ohne alle SachKenntniß gefertigt. Alles hat in 10 oder 11 Rubriken gebracht werden müssen, und ist so auseinandergerissen worden, daß nachmals bey einem Amte, z. B. der Naturaldienst der Westphälischen Administration geblieben ist, während das Amt und *in spée* das Dienstgeld in die Franz. Reserve gezogen war.

welchen die Domänen nach diesem geringern Anschlag in den Dotationen angesetzt worden sind.

Ursprünglich war nur der Betrag von einer jährlichen Revenüe von zwey Millionen Franken aus den Allodial-Domänen (Domaines allodiaux des Princes, (Art. 2 der ConstitutiosUrkunde) verlangt worden, welche Forderung jedoch bald auf vier Millionen, und als mit dem Abschluß der Convention gezögert worden war, im Februar 1806 auf sechs Millionen Franken erhöht worden ist, und zwar mit gänzlicher Befreyung von aller Concurrenz zu den öffentlichen Abgaben und sonstigen Staatslasten. Die Lage der Verhandlungen hatte eine noch größere Ausdehnung der Prätensionen des Französischen Gouvernements besorgen lassen a) weshalb auf diese Summe hat abgeschlossen werden müssen, glücklich genug, daß gegen Ueberlassung von noch einer Million Revenüen, die Steuerpflichtigkeit der Kaiserlichen Domänen und überhaupt ihre Concurrenz zu allen Staats-Lasten hat erkauft werden können, von welcher die Dotationen in denen im Jahr 1810 vereinigten Hannövrischen Provinzen, befreyt geblieben sind b).

---

a) Die dringendsten Vorstellungen des Westphälischen Gouvernements gegen diese Triplikation der ursprünglichen Forderung sind nicht allein ohne Erfolg geblieben, sondern selbst mit Festsetzung eines Termins zur definitiven Annahme und mit der Drohung einer noch weiteren Vergrößerung der geforderten Summe zurückgewiesen worden, deren Realisirung wirklich zu besorgen und um so leichter zu bewirken gewesen ist, da das Französische Gouvernement sich noch im Besitz aller Domänen befunden hat.

b) In dem 3ten Art. des Traktats vom 14ten Januar 1810 ist wörtlich bestimmt: „*les biens de toute nature compris dans les susdites dona-„tions faites par S. M. l'Empereur dans le pays d'Hanovre, ne supporteront pendant dix ans, à compter de la présente année, aucune „espèce d'impositions, sous ancun prétexte quelconque.*" Diese Bestimmung ist die Quelle von unzähligen Reklamationen geworden, indem die Donatarien und ihre Pächter, Befreyung von der Bier- und Brandwein-Accise, vom Weggeld und auch von allen solchen Lasten,

Die im Jahr 1807 durch die Französischen Domänen-Agenten bewerkstelligte Besitznahme, hat sich nicht allein auf solche Parzelen beschränkt, welche nach Teutschen Rechts- und Administrations-Grundsätzen als wirkliche Domänen angesehen worden sind, sondern war auch auf Regalien, und überhaupt mit größter Willkühr auf alle und jede Revenüen, welche nicht die Natur von Steuern gehabt haben, ausgedehnt worden. In mehreren Fällen ist zur Begründung der Domänisirung ganz fremdartiger Revenüen, der Umstand, daß sie zufällig von den DomänenKammern verwaltet worden, oder aber daß die Revenüen in die KammerKassen geflossen sind, als alleiniger EntscheidungsGrund angeführt worden, woraus sich zugleich auch erklärt, wie, ohngeachtet sämmtliche DomänenAemter, Mühlen, Zehnten rc., überhaupt mehr als drey Viertheile von allen DomänenRevenüen zur Kaiserlichen Reserve gezogen worden waren, dennoch hat behauptet werden können, daß der Kaiser von seinem Recht auf die Hälfte von allen Domänen, keinen Gebrauch gemacht habe. Die Summe, welche theils durch die Donatarien, theils durch die Kassen des Domaine extraordinaire jährlich aus der Cirkulation des Landes herausgenommen worden ist, kann ohne Uebertreibung auf zehn Millionen Franken, mithin auf die Dauer der Existenz der Dotationen auf sechzig Millionen Franken berechnet werden.

So folgenvoll dieser Verlust besonders in einem Zeitpunkte hat seyn müssen, in welchem die Cirkulation, theils durch die Summen, welche während dem Krieg in die Französischen Kassen geflossen waren a), theils durch die Vernich-

---

welche von den Pächtern für eigene Rechnung getragen werden müssen, verlangt haben, und in diesen Prätensionen von dem Franz. Gouvernement unterstützt worden sind.

a) Die bey dem Abschluß des Berliner Traktats gemachten und demselben angehängten Abrechnungen ergeben folgende Resultate:

tung des Handels und durch ein unglückliches Zusammentreffen von so manchen Umständen und Verhältnissen so bedeutend geschwächt worden war, so hat derselbe in seinen Folgen für die Administration dennoch beynahe weniger nachtheilig gewirkt, als die Exemtionen, welche nach und nach, vorzüglich aber erst durch die beyden Conventionen vom 10. May 1811 zum Vortheil der Donatarien erzwungen worden sind, und welche die auffallendsten Anomalien, so wie die nachtheiligsten Stöhrungen in der Verwaltung zur Folge gehabt haben a).

In Folge dieser beyden Conventionen, sind:

1) sämmtliche Donatarien sowohl in den alten als in den neuen Departements, von der Beytrags-Pflichtigkeit zu

	zu bezahlen	darauf bezahlt	mithin rückständig
Es waren 1) an Kriegscontributionen . . .	49.070,205 F. 40 C.	28.517,183 F. 81 C.	20 594,256 F. 15 C.
2) an ordinären Revenüen .	18.362,256 „ 83 „	13.120,393 „ 59 „	5.282,645 „ 03 „
mithin im Ganzen	67.432,462 F. 23 C.	41.637,577 F. 40 C.	25.876,901 F. 18 C.
Von der Provinz Minden war über ihre Fixation		82,016 F. 35 C.	

und auf das Debet des Ganzen zu gut gerechnet, mithin im Ganzen in die Franz. Kassen geflossen . 41.719.593 F. 75 Centim.

In dieser Summe sind so wenig die Zahlungen, welche Hannover seit 1806 geleistet hat, als auch die einzelnen Exaktionen begriffen.

a) Beyde Conventionen sind von dem damaligen FinanzMinister, Herrn Grafen von Bülow, negozirt und wirklich abgeschlossen, und von dem Westphälischen Gesandten, Herrn Grafen v. Winzingerode nur unterzeichnet worden, und zwar um deswillen, weil der Graf Bülow gleich nach seiner Rückkunft von Paris verabschiedet worden ist Dieses zur Berichtigung der Anzeige der Beiträge zur Finanz Geschichte des K. Westphalen von Berlepsch, in den neuen Fakkeln, 58 Heft, S 106, wo das Faktum so vorgetragen wird, als wenn der Hr. Graf Bülow aus Unzufriedenheit über diese Conventionen und freywillig das *portefeuille* abgegeben habe, was indessen durchaus unrichtig ist.

allen und jeden Lokallasten, so wie auch von jener zu Kriegs-Fuhren und Lieferungen eximirt; —

2) diejenigen Donatarien, welche in dem Königreiche nicht domiziliren, — mithin alle — von Bezahlung der Personalsteuer und von allen die nicht von der Totalität der Einwohner getragen würde, befreyt a);

3) diejenigen Gesetze, durch welche entweder die Natur der Revenüen verändert, oder aber ihr Ertrag vermindert werden könnte, auf die Donatarien nicht anwendbar erklärt worden b),

---

a) Art. 15 der AdditionalConvention vom 10. May 1811: „dans aucune province ancienne ou nouvelle du Royaume de Westphalie, les donataires de S. M. „I. R. non domiciliés dans le Royaume, ne pourront être „assujettis aux charges locales qui sont ou seraient imposées „pour le casernement de la Gensdarmerie, les fraix de bureau „pour les Maires et autres semblables, non-plus qu'aux logemens militaires aux fournitures et requisitions de chevaux „pour les transports militaires, ni tenus à aucune indemnité „envers leurs fermiers qui auront supportés les dites charges. „Ne pourront également les donataires non habitant du „Royaume être assujettis à aucune contribution personnelle „ou temporaire, ni les biens de leurs dotations à aucune contribution ne portant point sur l'universalité des biens du „Royaume, non-plus qu'à aucune contribution et charge de „Guerre."

b) Art. 7 des Traktats vom 10. May 1811: „Les Dotations situées dans les provinces enoncées en l'article précédent, devront rester identiquement les mêmes „pendant dix ans, à compter du 1. Janvier 1811. En conséquence, aucune loi generale ou particulière du „Royaume de Westphalie, aucun Acte du Gouvernement „Westphalien, dont l'effet serait de changer la nature de ces „dotations ou d'en diminuer ou réduire les revenus, ne „pourront dans aucun cas ou sous aucun prétexte

4) die Prozesse wegen ihren Dotationen von der Competenz der gewöhnlichen Gerichte eximirt a),

5) die Annahme von Klagen, welche die Wiederherstellung von Observanzen oder ContraktsBedingungen, die während der Französischen Okkupation als unwirksam erklärt worden waren, zum Gegenstand haben mögten, als unzulässig erklärt b);

„leur être appliqués avant l'expiration de ces „dix ans."

a) Art. 18 der AdditionalConvention: „Toutes les „contestations relatives aux Domaines Impériaux ou à leurs „revenus, quelles soyent mües par les donataires et posses-„seurs des domaines ou contre eux, ne seront point de „la competence des tribunaux et seront jugées admi-„nistrativement" nehmlich durch die PräfekturRäthe und als AppellationsInstanz durch den Staatsrath. Es war anfänglich die Bildung eines besondern tribunal d'exception halb aus westphälischen, halb aus französischen Richtern besetzt, verlangt, und diese Prätension nur mit Mühe beseitigt worden. Dekret vom 26. Julius 1811. Verschiedene Arrets des St. Raths in No. 257 des Moniteurs v. 1811.

b) Art. 19 der AdditionalConvention: „Aucun re-„coûrs de la part de qui que ce soit et pour des prétentions „quelles qu'elles puissent être à la charge de S. M. I. R. „ou de ses donataires, ne pourra être admis, si ces préten-„tions ont pour objet, de faire revivre des usages, des actes, „ou des clauses, que l'administration française pendant l'occu-„pation militaire du pays aurait declarés abolis ou annullés." In den meisten Contrakten über die Verpachtung der Domänen war den Pächtern die Befreyung vou Einquartierung, Vorspann, Lieferungen etc. und auf den Fall sie geleistet werden müßten, Entschädigung zugesichert worden. Alle diese Befreyungen sind von den Intendanten aufgehoben worden. Nachmahls haben mehrere Pächter auf Entschädigung gegen die Besitzer der Domänen geklagt, von wel-

6) den Donatarien das Recht, ihre Pächte, Renten, Gefälle, überhaupt ihre Revenüen selbst beytreiben zu können, zugestanden a);

7) endlich auch denselben, auf den Fall daß ihre Revenüen durch die Wirkungen der Westphälischen Gesetzgebung verringert werden sollten, für diese Verringerung eine Entschädigung zugesichert worden, durch welche letztere Stipulation das Westphälische Gouvernement in endlosen nicht zu übersehenden Entschädigungs-Foderungen verwickelt worden ist, welche den Verlust der dem Staate verbliebenen Domänen zur Folge gehabt haben würden b).

---

chen viele kondemnirt worden sind, was die vorstehende Stipulation veranlaßt hat.

a) Art. 17 der Additional-Convention: „Les procès-„verbaux de dotation sont pour chaque donataire un titre paré „et exécutoire, en vertu duquel il pourra exiger de tous „debiteurs et créanciers quelconques, le payement des loyers „fermages, dîmes, cens et autres droits qui lui sont dus, „sans autres formalités qu'un simple comman-„dement, qui sera suivi d'exécution, non ob-„stant toute opposition, si celle-ci n'est fondée „sur la contestation du fonds du droit et appuyé „d'un titre." Nach den Westphälischen Gesetzen konnte kein Gutsherr seine Gefälle selbst beytreiben, sondern mußte gegen die säumigen Censiten gerichtliche Hülfe nachsuchen, was allerdings seine großen Schwierigkeiten gehabt hat, indessen einmal gesetzlich gewesen ist. Durch die angeführte Stipulation sind die Donatarien zur eigenen Beytreibung ermächtigt worden, was zwar der älteren Verfassung gemäß war, indessen mit der Legislation im Widerspruche gestanden und außerordentlich viele Plackereyen von Seiten der französ. Agenten zur Folge gehabt hat, welchen man beynahe niemals hat vorkommen und stets nur langsam remediren können.

b) Art. 8 des Haupt-Vertrags und Art. 20 der Additional-Convention vom 10. May 1811: „S. M.

Die nächste Folge dieser so äusserst nachtheiligen Conventionen, war eine vorläufige Entschädigungs-Rechnung von

„le Roi de Westphalie s'engage et s'oblige à compenser à „S. M. I. R. et a ses donataires, soit par un équivalent en „domaines et à leur convenance, soit en bons représentant „le capital au denier vingt du revenu à compenser, portant „intérêt et remboursables dans le délai fixé par les articles „précédens, toute diminution de revenu qu'ils ayent éprouvée „ou qu'ils éprouvent, et resultant:

1) „d'erreurs commises dans l'évaluation des biens, qui lors „du partage opéré en 1808, ont formé le lot de S. M. I. R.;
2) „de la suppression de droits que le lois Westphaliennes „ont abolis *);
3) „du trouble apporté par les Agens du Gouvernement West-„phalien à l'exercice des droits non-supperimés;
4) „de l'impossibilité d'obtenir avec le prix, pour lequel des „droits, rentes et redevances ont et declarées rachetables un „revenu egal a celui, que ces rentes droits et redevances „donnaient **);
5) „de l'occupation par le Gouvernement Westphalien, de do-„maines appartenent à S. M. J. ou a ses Donataires et „dont il les a depossedés;
6) „des versemens faits dans les caisses Westphaliennes de „rentes fermages et autres revenus appartenent soit au do-„maine extraordinaire, soit aux donataires;
7) „des contributions et charges de Guerre imposées sur le „domaines Impériaux;

*) Obgleich die Leibeigenschaft durch die Constitution aufgehoben, die Constitution durch Frankreich und zwar nachdem von den Domänen Besitz genommen war, gegeben worden, und der Installirung des Westphälischen Gouvernements vorhergegangen war, so hat dennoch dieses für den Ausfall an Revenüen, welche aus dieser Aufhebung entstanden ist, Entschädigung geben sollen.

**) Obgleich das französ. Gouvernement eingewilligt hatte, daß die Donatäre sich die Ablösungen nach den Grundsätzen des Dekrets vom 21. August 1809 geschehen lassen sollten, und diese Grundsätze in den hanseatischen Departements selbst eingeführt hatte, so haben dennoch die Dotationen im Hanöverischen ausgenommen werden müssen. S. Raths-Gutachten vom 3/12 Junius 1812.

sechs Millionen Franken, welche von dem Französischen Gouvernement gemacht worden ist, und überhaupt endlosen Anforderungen aller Art, welche oft durch den wörtlichen Inhalt dieser Conventionen unterstützt, öfter noch durch eine gekünstelte Auslegung kolorirt, sehr oft aber auch nicht einmal durch einen scheinbaren Rechtsgrund unterstützt gewesen sind. Alle diese Reklamationen haben zufolge der Conventionen von 1811 von gemeinschaftlichen Commissarien untersucht und nach RegulativNormen entschieden werden sollen, die selbst durch Uebereinkunft der beyden Gouvernements haben gebildet werden sollen. Der von der GeneralIntendanz des Domaine extraordinaire vorgeschlagene Entwurf, ist indessen noch weitgreifender als die in ersteren aufgestellten Grundsätze gewesen, weshalb die Annahme desselben verweigert, hierdurch freylich aber der Grund des Uebels nicht gehoben worden war.

Der Wiederkauf der in den Hannövrischen Provinzen gelegenen Dotationen der 4ten und 5ten Classe, oder von 4000 und 2000 Franken Revenüe, zu welchem die Regierung sich vorzüglich aus dem Grunde entschlossen hatte, theils um die Forsten für den Staat zu erhalten, theils um für manche Gegenstände der Legislation, wie z. B. für die Aufhebung der Zünfte und für jene der Banalitäten, freyere Hände zu gewinnen, hat ebenfalls seinen Zweck nicht erreicht und kaum die Rente gewährt, welche dafür an Frankreich hat bezahlt werden müssen a), so wie überhaupt durch die

---

8) „enfin de perceptions faites par les Agens du Gouvernement „Westphalien de revenus appartement à ces mêmes donataires;“

a) Diese hat betragen

	an jährl. Rente	Rückkaufs Capital
1) für die aus Domänen gebildeten Loose . . .	551/294 Frk. 32 Ct.	11.025/886 Fr. 40 Ct.
2) für die fünf Loose auf der Gränze	12/233 „ 37 „	244/667 „ 40 „
Seitensumme:	563/527 Frk. 69 Ct.	11.270/553 Fr. 80 Ct.

Dotationen in den Hannövrischen Provinzen und die seit den beyden Conventionen von 1811 mehr und mehr steigenden Prätensionen des Französischen Gouvernements, die Verhältnisse mit jedem Tag drückender geworden sind.

Ein jährliches Minus an Revenüen von so bedeutendem Umfange, hat eben so wenig durch Verbesserung des Ertrags der übriggebliebenen DomänialParzelen und Regalien gedeckt, als durch Ersparungen oder Verminderungen der Ausgaben übertragen werden können, am wenigsten in einer Periode wie die von 1808 bis 1813, in welcher durch ein Zusammtreffen der ausserordentlichsten Umstände und Ereignisse die Ausgaben in eben dem Verhältniße größer undun ausweichlicher geworden sind, als die Einziehung aller Arten von Revenüen, besonders aber jene der Steuern schwieriger geworden ist, welche letztere indessen bey der gleichzeitig schwieriger gewordenen Realisirung von ausserordentlichen Ressourzen beynahe die einzige Quelle gewesen sind, aus welchen die Regierung die Mittel sowohl für ihren gewöhnlichen Aufwand als auch für die ausserordentlichen Bedürfnisse hat schöpfen müssen.

Der Verlust der Domänen ist in mehreren Schriften als das Grab des Westphälischen Staates bezeichnet worden.

Uebertrag:	563/527 Frk. 69 Ct.	11.270/553 Fr. 80 Ct.
3) für die Forsten	164/000 „ 00 „	3.280/000 „ 00 „
4) für die Forsthäuser . .	3/121 „ 00 „	62/420 „ 00 „
	730/648 Frk. 69 Ct.	14.612/973 Fr. 80 Ct.
5) für Coppenbrügge . . .	50/000 „ 00 „	1.000/000 „ 00 „
überhaupt:	780/648 Frk. 69 Ct.	15.612/973 Fr. 80 Ct.

welche innerhalb 10 Jahren, jährlich mit 1/10 haben abgetragen werden sollen. Das Französische Gouvernement hatte verschiedentlich den Rückkauf aller Dotationen angeboten, welcher ein Capital von 231 Millionen erfodert haben würde, dagegen das 1811 und 1812 gemachte Erbieten dieselben für 10 Millionen in Pacht nehmen zu wollen, nicht angenommen.

Gewiß ist es, daß wenn auch derselbe seine Existenz auch nicht absolut bedrohet hat, dieser jährlich sich erneuernde Verlust dennoch als ein nagender Krebs betrachtet werden muß, von welchem die Folgen um so unheilbarer geworden seyn würden, seitdem durch die Vereinigung der Hanseatischen Departements mit Frankreich und durch die so äusserst vexatorischen Französischen ZollGesetze, in dem Garn- und Linnen-Handel eine der vorzüglichsten Quellen der Reproduktion und der Belebung der Cirkulation und des Ackerbaues beynahe gänzlich vernichtet worden war, ohne daß die Regierung Mittel gehabt hätte, diesem Uebel wirksam entgegen arbeiten zu können a).

Ueberhaupt hat, wie dieses auch allgemein anerkannt wird, die Verwaltung des Westphälischen Staates, besonders jene der Finanzen, zu den schwierigsten Aufgaben gehört, welche mit jedem Jahr in eben dem Verhältniß hat schwieriger

---

a) Der Einfluß der Handelsstöhrungen auf den Ackerbau und auf die Lage und den Wohlstand des Landmanns ist in dem Königreich Westphalen folgenvoller gewesen, als derselbe in irgend einem andern Staate hätte seyn können, da in den meisten Provinzen der Flachs- und Hanfbau einen wesentlichen Theil der Benutzung des Bodens ausmacht, für alle Landwirthe eine Aushilfe, für ganze Classen aber wie z. B. für die Köther, Brinksitzer rc. die einzige Erwerbsquelle und beynahe das einzige Mittel zu ihrer Subsistanz bildet. Der Flachs- und Hanfbau und die Weberey waren vor den Handelsstöhrungen auf einen hohen Punkt getrieben, und z. B. der Ertrag der Garnspinnerey in den Distrikten Braunschweig und Helmstedt auf Fünf Millionen Franken, in dem Distrikt Bielefeld auf Zwölfmal Hundert Tausend Franken, in Minden auf Achtmal Hundert Tausend Franken; der Ertrag der Webereyen in Osnabrück auf Vier Millionen Franken, in Hessen mit Einschluß des Garnhandels auf Sieben Millionen Franken, geschätzt worden. Garn und Linnen sind größtentheils nach Nordamerika, nach Holland, England, Spanien rc. debitirt worden, welcher Debit indessen seit 1806 abgenommen und durch die jährlich vermehrten HandelsHemmungen sich jährlich mehr vermindert hat, was als die vorzüglichste Ursache der Verarmung des Landmannes angesehen werden muß, so wie diese Hemmungen überhaupt auf alle gewerbtreibende Stände gewirkt haben.

werden müssen, als bey dem geschwächten Vertrauen in die Stabilität des Staats, die Bedürfnisse, die zu ihrer Befriedigung vorhandenen Mittel überstiegen haben, welche letztere selbst, in sofern sie nicht in Steuern und überhaupt in Abgaben welche direkt von den Unterthanen haben eingezogen werden müssen, bestanden haben, durch die ungünstigen Zeitumstände vermindert worden sind a). Das Finanzsystem des Königreichs hat daher vorzüglich auf Steuern der Unterthanen gegründet werden müssen b), was auf nachstehende Grundlagen geschehen ist:

---

a) Vorzüglich der Debit der Bergwerks-Produkte, der von Holz, der Ertrag der Zölle 2c.

b) In mehreren Flugschriften ist die angeblich ungeheuere Vermehrung der Abgaben als ein vorzüglicher Tadelgrund gegen die Westphälische Finanz-Verwaltung geltend gemacht. Es wird indessen evident nachgewiesen werden, daß sobald man, wie dieses, sobald von der gewöhnlichen Verwaltung die Rede ist, geschehen muß, die durch den Krieg verursachten außerordentlichen Lasten abrechnet, ohngeachtet des so außerordentlichen vergrößerten gewöhnlichen Regierungs-Aufwandes, diese Erhöhung beynahe Ein Drittheil weniger als der Revenüen-Verlust durch die Domänen beträgt, und eben so, daß der Totalbetrag der innerhalb sechs Jahren verkauften Domänen, die Summe eines einjährigen Revenüenbetrags der verlohrnen Domänen kaum erreicht. Eben so muß sich auch die Ansicht ändern, wenn man die Abgaben von einzelnen Classen unter der Westphälischen Regierung mit jenen unter den frühern Regierungen vergleicht. So betrügen z. B. nach Spittlers Geschichte des Fürstenth. Hanover 2r. Theil S. 349 „die Abgaben eines gewöhnlichen „armen Häußlings der eine Frau und 2 Kinder über 14 Jahren „hat, wenn er auch kein Schuh breit Land besitzt, und kein Stück „Vieh hält, Neun Thaler Cassengeld oder 38 Franken 84 Cent." welcher unter der Westphälischen Regierung im höchsten Anschlag nur 30 Franken 40 4/5 Centim zu bezahlen hatte. Ueberhaupt verdient in dieser Hinsicht verglichen zu werden was v. Berlepsch in seiner Pragmatischen Geschichte des Landwirthschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenth. Calenberg und Göttingen, über die Hanöversche Steuerverfassung angeführt und zum Theil dokumentirt hat.

1) daß in Hinsicht darauf, daß der Ackerbau durch die Fruchtbarkeit des Bodens und die Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse, die vorzüglichste Quelle des NationalEinkommens bildet, die Grundsteuer die vorzüglichste Abgabe seyn könne und müsse; —

2) daß der Gewerbsfleiß, welcher Aufmunterung bedarf, nur mäßig besteuert werden dürfe und durch den größten Grad von Freyheit begünstigt und gehoben werden müsse; —

3) daß die Personalsteuer nur als temporär und als eine NebenAbgabe zu einem besondern Zweck behandelt wermüsse; —

4) daß, um alle Classen von Unterthanen zu treffen, die indirekten Abgaben vorzüglich die Consumtion besteuern müssen, nirgends aber die Freyheit des Verkehrs im Innern, oder den Verkehr überhaupt, durch Fabriken-Zwang, Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote beschränken dürfe; —

5) endlich, daß die Vortheile welche die geographische Lage von Westphalen zwischen zwey schiffbaren Strömen und gewissermasen im Mittelpunkte zwischen den großen Handelsstraßen darbietet, nur durch Mäßigkeit der Abgaben auf den Transit und durch Leichtigkeit in der Erhebung derselben, so wie überhaupt durch Beseitigung von allen lästigen Formalitäten, benutzt werden können.

In Folge dieses Systems sind die bis dahin erhobenen so mannigfaltigen als verwickelten ContributionsVerfassungen durch eine allgemeine Grundsteuer; die verschiedenen Gewerbssteuern durch eine einzige Patentsteuer; die noch verwickelteren Accise- und LizentAbgaben aber, durch eine einfache Consumtionssteuer von sechs einländischen und von einer geringen Anzahl ausländischen Artikel ersetzt, zugleich aber auch die Erhebung so vereinfacht worden, daß alle direkten Steuern in denselben Terminen und an die nehmlichen Kassen bezahlt,

die indirekten Abgaben aber mit so wenigen Formalitäten als dieses bey ihrer eigenthümlichen Natur möglich gewesen ist, eingezogen worden sind a).

Die Grundsteuer war wie so eben angeführt worden ist, die vorzüglichste, in Hinsicht auf die Summe welche durch sie jährlich in den öffentlichen Schatz geflossen ist, die bedeutendeste, zugleich aber auch diejenige Abgabe gewesen, welche die meisten Reklamationen veranlaßt hat, und in dem Jahr 1813 wirklich drückend geworden ist.

Die richtige Veranlagung dieser Steuer gehört zu den schwierigsten Aufgaben. Die Hauptforderungen an dieselbe sind, daß sie bestimmt und unveränderlich sey, die verschiedenen Arten von Grundeigenthum in einem richtigen Verhältniß untereinander anziehe, und daß sie nichts von demjenigen Theile des Ertrages wegnehme, der zur Kultur nothwendig ist, und überhaupt dem Eigenthümer als Rente verbleiben muß. Als proportionirter Theil von dem Ertrag des Grundeigenthums, kann ihr Betrag nur durch denjenigen Maßstab, durch welchen der Ertrag selbst ausgemittelt wird, normirt werden, oder mit andern Worten, der Ertrag der Grundstücke muß nach dem Werth ihrer Erzeugnisse, und jener der Häuser nach ihrem LokativWerth abgeschäzt werden. Hievon ist dann aber auch die Folge, daß alle durch zufällige Umstände in diesem ausgemittelten Werthe entstehende Variationen auf die Steuer selbst von Einfluß sind, und daß, ohngeachtet der Fixität ihres Verhältnisses zum Ertrag und jener der Abgabe an und für sich selbst, diese entweder drückend werden, oder aber auch unter das beabsichtigte Verhältniß sinken kann, je nachdem nehmlich

---

a) Zu dem Ende waren 83 KreißCassen etablirt, (im Durchschnitte für 25000 Seelen eine), in welche die direkten Steuern in den letzten acht Tagen eines jeden Monats bezahlt worden sind. Für die indirekten Abgaben waren zum Theil kleinere Bezirke.

die Getreide-Preiße und bey den Häusern die Miethen über den Lokativ-Werth steigen, oder aber unter die angenommene NormalPreiße fallen, in welchem letzteren Fall von dem durch die Grundsteuer supponirten Ertrage, ein größerer Theil als beabsichtigt ist weggenommen wird, ohne daß der Eigenthümer sich durch eine höhere Benutzung des übriggebliebenen Theils entschädigen kann. Dieser Fall ist in dem K. Westphalen besonders in den letzten Jahren eingetreten, in welchen die Preiße von mehreren Getreidearten selbst unter die im Gesetz von 1808 zum Grund gelegten 30jährigen DurchschnittsPreiße (1774—1805) gesunken waren, wovon die Folgen auch in vielseitig anderer Hinsicht, im höchsten Grade nachtheilig gewesen sind.

Hierin, und nicht in dem System oder in dem Verfahren der Verwaltung, hat eine der vorzüglichsten Ursachen gelegen, durch welche die Grundsteuer beynahe allgemein drückend geworden ist; eine zweyte in der großen Masse von gutsherrlichen Abgaben, durch welche das Grund-Eigenthum belastet ist, eine dritte endlich in den Neben-Anlagen (ZulagsCentimen), welche theils für den öffentlichen Dienst, theils für Communalbedürfnisse erhoben und sämmtlich nach dem Fuß der Grundsteuer umgelegt gewesen sind.

Nach Maßgabe der durch das Gesetz v. 21. Aug. 1808 vorgeschriebenen Grundsätze, hat die Grundsteuer im Allgemeinen 1) in verhältnißmäsiger Gleichheit auf alles Grundeigenthum nach Maßgabe des steuerbaren Einkommens desselben veranlagt; als solches, das was dem Eigenthümer nach Abzug der Einsaat-, Erndte-, überhaupt der Kulturkosten von dem BruttoErtrag übrig bleibt, angesehen, als steuerbares reines Einkommen aber, der nach einer bestimmten Anzahl von Jahren berechnete MittelErtrag des reinen Einkommens angenommenen (Art. 5, 6, 7 des Gesetzes), 2) das steuerbare Einkommen des Ackerlandes ins-

besondere, aber durch einen auf das Verhältniß zwischen der Einsaat und der Erndte gegründeten Anschlag von dem Ertrag desselben in einem Mitteljahr a) ausgemittelt; 3) der Ertrag der Gärten und Wiesen, wie das beste Ackerland, 4) jener der Forsten, nach dem Mittelpreiß ihres jährlich forstmäßig nachhaltigen Ertrags, (Art. 27 d. Gesetzes) endlich 5) jener von den Hüthungen und Waiden nach dem Nutzen, welchen dieselben durch wirkliche Abhütung durch Vieh gewähren, (Art. 16 — 20) abgeschätzt; — mithin die Steuer von allem nutzbaren Grundeigenthum überhaupt auf Eruirung eines solchen Ertrags, welcher auf eine Reihe von Jahren dauernd angenommen werden kann, gegründet werden sollen.

In Ansehung der Häuser ist zwischen eigentlichen Wohnhäusern und zwischen landwirthschaftlichen Gebäuden ein wesentlicher Unterschied in der Art gemacht worden, daß von ersteren der steuerbare reine Ertrag aus einem fünfjährigen Durchschnitte der wirklichen Miethe von welcher für Abnutzung und Reparaturen die Hälfte abgesetzt worden, ausgemittelt, bey landwirthschaftlichen Gebäude aber nur die Fläche welche sie der Cultur entziehen, besteuert worden ist. (Art. 49 und 52 der Ges.)

Die Hauptidee, welche bey diesen Grundsätzen zum Grund gelegen hat, war, daß der Grund und Boden, überhaupt das GrundEigenthum die Steuer schuldig ist, und zwar ohne alle Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, welche durch die persönlichen Beziehungen des Eigenthümers veranlaßt werden können, aus welchem Grunde daher auch die Renten und Grundzinse wie auch die Holzberechtigungen in den Forsten welche nur die Einnahme schmälern nicht berück-

a) Welches in Ansehung des KörnerErtrags aus 15 vorhergegangenen Jahren, mit Weglassung der zwey höchsten und zwey schlechtesten Erndten, in Betreff der Getreide-Preiße aber nach dem 30jährigen Durchschnitte von 1775 bis 1804 einschließlich hat gebildet werden sollen. (Art. 13 und 15 des Gesetzes).

sichtigt, dagegen aber die Hüthnngs-Berechtigungen, weil durch sie der Ertrag selbst wirklich vermindert wird, in Abzug gebracht worden sind.

Eigentlich hat das Gesetz vom 21ten August 1808 die Grundlage eines allgemeinen Catasters werden sollen, von welchem das Bedürfniß um so dringender gewesen ist, je größer die Verschiedenheit war, welche in Hinsicht auf die Besteuerung statt gefunden hat, indem mit Ausnahme von Hessen nirgends ein solches, in mehreren Provinzen nur Tradition über die Grundsätze nach welchen die sogenannte Contribution meistens schon im 30jährigen Kriege nach den verschiedensten Grundsätzen veranlagt worden war a), in andern dagegen auch selbst diese nicht einmal vorhanden gewesen ist, allenthalben aber neben dieser Contribution eine so große Menge und Verschiedenheit von Taxen b) statt gefunden hat, daß

a) So waren z. B. der Morgen Ackerland von gleicher Qualität in einigen Provinzen mit 6 Ggr. in andern aber mit 6 oder 7 Pfg., der Morgen Wieswachs von 4 bis 16 Ggr., eine Kuh von 16 Ggr. bis zu 1 Rthlr. *in simplo*, in einigen Provinzen die Forsten sehr hoch, in andern gar nicht besteuert. — In Osnabrück war ein Cataster angefangen eben so in Braunschweig, aber nach ganz divergenten Grundsätzen uud nicht vollendet.

b) Wie z. B. 1) CavallerieGeld, 2) Meilengeld, 3) VorspannsGeld, 4) LandMagazinGeld, 5) Hufen- und Giebelschoß, 6) HirtenGeld (No. 1—6 nebst mehrern andern in Magdeburg, Halberstadt, Alte Mark) 7) MilitärBaufuhrGeld, 8) CivilBaufuhrGeld, 9) Hofscheidefuhr-Geld, 10) SteinbruchGeld, 11) Weinfuhrgeld, 12) Mägde und BaufuhrGeld, 13) Petri- und Martinisteuer (No. 7—13 in Hessen) 14) Landschatz, 15) Hufenschatz, 16) Dorftaxe, 17) Zehntschatz, 18) Scheffelschatz, 19) Viehschatz, 20) Schaafschatz, 21) Rittersteuer, 22) Forensensteuer, 23) Land- und Wiesensteuer, 24) LandesDefensionsgelder, 25) Hilfs- Neben- Anlagegelder ꝛc. welche beynahe sämmtlich aufgehoben worden sind. Der Hr. St. R. von Berlepsch in seiner angeführten Pragmatischen Geschichte S. 39 ꝛc. bemerkt allein schon in Ansehung des Hanövrischen Fürstenthums Calenberg, daß man in demselben eine Mustercharte aller nur denkbaren Steuern antreffe. Man vergleiche

bey der nachmaligen Revision im Jahr 1809 sich Differenzen von 9 bis 18 pr.Ct. und zugleich sich ergeben hatte, daß in mehreren Provinzen die Steuern vom Grundeigenthum das durch die Constitution festgesetzte Maximum übersteigen.

Der erste Schritt, welchen die Regierung in Ansehung der Grundsteuer gethan, hat die Besteuerung des unter den vorhergegangenen Verfassungen befreyten GrundEigenthums zum Gegenstande gehabt, welche durch das Dekret vom 8ten Januar 1808 angeordnet, die Steuer selbst aber auf ein Achttheil des reinen Ertrags normirt worden ist. Theils weil diese Besteuerung nur als ein Provisorium hat betrachtet werden sollen, theils auch um dieselbe auf dem kürzesten Weg einzuleiten, war jener der Fassion durch die Eigenthümer gewählt worden, deren Angaben sodann durch eine für jeden Distrikt angeordnete Commission von sechs Gliedern (drey eremten und drey steuerpflichtigen Landwirthen) haben geprüft werden sollen. Diese Maßregel hatte indessen ihren Zweck nicht erfüllt, indem in mehreren Distrikten die Angaben unter allem Verhältniß mit dem Ertrage der Grundstücke und auch mit jenem der bäuerlichen Güter in der nehmlichen Feldmarkung geblieben und überhaupt so niedrig geschehen waren, daß, ohngeachtet das eremte Grundeigenthum zwischen einem Viertheil und einem Drittheil der kultivirten Oberfläche betragen hat, die von demselben zu entrichtende Steuer dennoch nur zu 1.204,450 Frk. 77 Ct. ausgemittelt worden war a).

---

auch Klewitz Steuerverfassung im Herzogth. Magdeburg. Berlin und Leipzig. 1797.

a) Die Grundsteuer von dem übrigen GrundEigenthum hat damals 6 601,673 Frank. 13 Cent. betragen. Nach Vorschrift des Dekrets vom 8. Jänner hat bey verpachteten Gütern der wirkliche Pacht, bey selbst administrirten, der wirkliche Ertrag so wie derselbe aus den WirthschaftsRegistern resultirt, zum Grund gelegt werden sollen. Anstatt dessen, haben mehrere Gutsbesitzer Anschläge idealisirt, von welchen das Resultat weit unter der Wirklichkeit geblieben war

Um den Folgen von diesem in Hinsicht auf die übrigen Steuerpflichtigen eben so ungerechten als für den öffentlichen Schatz nachtheiligen Resultat zu begegnen, war durch das Dekret vom 2ten May 1810 eine Revision dieser Abschätzungen durch die inzwischen kreirten SteuerBeamten und zugleich angeordnet worden, daß die sonst exemten Grundstücke nach eben denselben Grundsätzen wie das in der nehmlichen Feldmarkt gelegene sogenannte steuerpflichtige Grund-Eigenthum hat veranlagt werden sollen. Durch ein zweytes Dekret war ein gleiches in Ansehung der accisbaren Städte, und durch zwey Dekrete v. 1. April und 4. Aug. desselben Jahres, die Einführung der Grundsteuer in den Hannövrischen Provinzen verordnet, durch jenes vom 31. May 1812 aber, die allgemeine Erhöhung derselben auf zwanzig Procent als das konstitutionsmäßige Maximum verfügt worden.

Nach Vorschrift des Gesetzes von 1808 (Art. 13 u. 48) hat die Abschätzung des reinen Ertrags durch Repartitoren, — sieben für jeden Canton — bewerkstelligt werden sollen, was auch bey der Ausmittelung des Ertrags in den Provinzen Göttingen und Grubenhagen wirklich versucht worden war. Die Erfahrung hatte jedoch sehr bald gezeigt, daß bey den von diesen Repartitoren gewählten Ansichten durch dieselbe so wenig eine **richtige** als eine **gleiche** Abschätzung weroe erhalten werden können a). Aus dieser Ursache sind daher sowohl

---

a) Die Ernennung der Repartitoren und alle auf dieselbe Bezug habenden Vorschriften waren wörtlich aus dem Französ. Gesetz vom 5. Frimaire *An VII* entlehnt stnd dort Folge des HauptGrundsatzes, nach welchem die Grundsteuer als eine Repartitionssteuer, wonach eine verlangte Summe von oben herunter auf die einzelnen Departements und in diesen auf die Distrikte und Cantons vertheilt wird, so wie dann vor 2 Jahren, das auf die Hanseatische Departements ausgeschlagene Contingent in der Grundsteuer, unter die Departements und Distrikte **nach der Population** repartirt worden ist. In dem K. Westphalen war die 1810 angenommene Hauptsumme der Grundsteuer, das Aggregat der aus den Abschätznngen und Revisionen

zu den Abschätzungen im Calenbergischen, als auch der durch das Dekret vom 31. May 1812 verordneten Revision der vorhandenen Anlagen, anstatt der Repartitoren anerkannt tüchtige Oekonomen ernannt worden, von welchen indessen in der Hauptsache und bey der Abschätzung selbst nach Maßgabe der in dem Gesetze von 1808 enthaltenen Grundsätze und Vorschriften verfahren worden ist a).

Die Grundsätze, welche das Gesetz vom 21. August vorgeschrieben hatte, sind in der Natur der Sache gegründet und die einzigen nach welchen praktisch eine Grundsteuer veranlagt werden kann, und nach welchen dieselbe auch in allen Staaten veranlagt worden ist. Eben dieses findet auch in Ansehung des Verfahrens statt, welches bey der Anwendung derselben beobachtet worden ist. Wenn daher

---

sich ergebenen einzelnen Quoten bey welchen zugleich das Verhältniß der Steuer zum Ertrag oder das ProCent der erstern ausgemittelt und damals für alle Provinzen auf 18 ProCent ausgeglichen worden war.

a) Dieses beweisen die für jedes Departement entworfene gedruckte Instruktionen. Die vorzüglichsten Abweichungen haben darin bestanden, 1) daß für die Häuser in den Dörfern ein fester Steuersatz, welcher nach der Qualität und Größe der Höfe von 12 Ggr. bis 2 und 3 Rthlr. abgestuft war, angenommen worden ist, sodann 2) daß die Nutzung welche die Acker durch Behüthung geben, besonders veranschlagt worden ist. Ersteres ist offenbar der Natur der Sache angemessener gewesen als die gesetzliche Vorschrift, welche bey dem Abgang einer Vermessung nicht einmal gut ausführbar gewesen wäre. Die besondere Veranschlagung der Hüthung auf den kultivirten Aeckern, ist allerdings dem Gesetz nicht gemäß gewesen. Eine andere Frage ist es indessen, ob derselbe nicht aus andern Rücksichten vertheidigt werden könnte, besonders solange nur von einem Provisorio, durch welche die vorhandenen alten Rollen und Anlagen, in welchen die Viehnutzung besonders veranschlagt war, Rede gewesen ist. Diese letztere Bestimmung hat indessen viele Reklamationen veranlaßt bey welchen die Reklamanten meistens in den Widerspruch gefallen sind, aus dem Gesetz von 1808 zu deduziren, während dessen Anwendbarkeit überhaupt bestritten worden ist. Der StaatsRath hat indessen das Verfahren der Generaldirektion der di ekt. St. reformirt.

die Grundsteuer besonders seit ihrer Erhöhung auf Ein Fünftel drückend geworden ist, so hat der Grund davon einzig in zufälligen Umständen und vorzüglich darin gelegen, daß diese Erhöhung mit dem Sinken der GetreidePreiße a) koinzidirt hat, wovon freylich die Wirkungen und Folgen in eben dem Verhältniße drückender haben werden müssen, je größer die Differenz zwischen den NormalPreißen und den MarktPreißen gewesen ist, und je mehr letztere sich denjenigen Preißen genähert haben, auf welche die alten provisorisch beybehaltenen SteuerAnlagen gegründet gewesen sind b).

Diese Beybehaltung würde indessen so lange unvermeidlich gewesen seyn, als nicht durch ein allgemeines Cataster, dessen Verfertigung während der kurzen Dauer der Existenz des Königreichs nicht möglich war c), die Ungleichheiten unter den verschiedenen Provinzen vollständig hätten gehoben wer-

a) Die Preiße von mehrern GetreideArten waren unter die DurchschnittsPreiße gefallen, wovon die natürliche Folge war, daß die Steuerquote sich in sich selbst erhöht hatte, ohne daß das, was der Steuerzahler verlohren hat, dem Staate gevortheilt hätte.

b) So war z. B. die Anlage der Contribution in Magdeburg auf folgende Preiße nehmlich 12 Ggr. für den Scheffel Weitzen, 10 Ggr. für den Scheffel Rocken, 8 Ggr. für Gerste und 5 Ggr. für den Hafer gegründet, was im Durchschnitt 8 Ggr. 9 Pfg. für den Scheffel Ertrag und zu 2 Scheffel für den Morgen 17 Ggr. 6 Pfg. netto Ertrag gibt, von welchem die Contribution 16 Ggr. 2 Pfg. beträgt, so daß also wenn nicht die KornPreiße seitdem gestiegen wären, dem Eigenthümer nur 1 Ggr. 4 Pf. übrig bleiben würde. Nach dem Kammertaxe für diese Provinz würde die Steuer 33 Procent betragen, wobey aber berücksichtigt werden muß daß diese Taxe gegen 40 Procent unter den MarktPreißen ist. Klewitz SteuerVerfassung im Herzogth. Magdeburg S. 80 u. 92 u. folg.

c) Die Kosten für das Cataster waren zu acht Millionen angeschlagen worden, demohngeachtet hat dasselbe nach dem Frieden angefangen werden sollen.

den können a). Ob die Fixation von Ein Fünftel als Maximum für die Grundsteuer an und für sich zu hoch sey? ist ein Problem, welches nicht anders als hypothetisch und nur relativ aufgelößt werden kann, da die Bestimmung eines solchen Maximums theils von dem Werthe der Grundstücke und von dem Umfange ihres Ertrags, theils von der Leichtigkeit des Vertriebs der Produkte, so wie überhaupt von den CulturVerhältnissen, und von jenen der Grund-Eigenthümer abhängig ist. Die eingetretenen ausserordentlichen Verhältnisse hatten die Regierung genöthigt gehabt, die Steuer bis auf diese Fixation zu spannen, welche in Hinsicht auf die Cultur des Bodens und den Reichthum der Erzeugnisse, auf die Leichtigkeit ihres Vertriebs, auf die Differenz welche in ruhigen gewöhnlichen Friedensjahren zwischen den DurchschnittsPreißen und den MarktPreißen zum Vortheil der Landeigenthümer statt findet, sodann auch durch die Vortheile welche aus dem Leinbau und andern landwirthschaftlichen Zweigen der Art, die in den Anschlägen zur Steuer nicht vollständig berücksichtigt werden, resultiren an und für sich selbst

---

a) Die provisorische Beibehaltung der GrundsteuerAnlagen, ist jedoch nur um als Basis zur Erhebung der aufzulegenden Grundsteuer zu dienen, durch den 124 Artikel des Gesetzes vom 28sten August 1808 verfügt. Hr. St. R. v. Berlepsch hat in seiner Reklamationsschrift wegen Besteuerung seines Hauses in Cassel die Behauptung aufgestellt, daß die alten Rollen ohne Erhöhung beybehalten werden müßten. Diese Ansicht ist indessen ganz irrig, und als solche von den Reichsständen anerkannt worden, indem sonst auf dem Reichstage von 1810 die Grundsteuer nicht auf zehn Millionen hätte erhöhet werden können. Da Hr. St. R. von Berlepsch diese Reklamation bey welcher es allein darauf: ob er von einem Haus welches zu 1200 Rthlr. vermiethet war, 4 Rthlr. 16 Albus, oder 70 Rthlr. Grundsteuer zu bezahlen habe, ankam, wieder zur Sprache bringt, bemerke ich daß dieselbe als ungegründet verworfen und daß er nicht willkührlich, sondern auf das Gutachten einer StaatsRaths-Commission, welche mit der Prüfung seiner ReklamationsSchrift beauftragt gewesen ist, seine Dimission erhalten hat.

nicht als absolut zu hoch betrachtet werden kann, obgleich dieselbe in Westphalen auf so lange hätte drückend seyn müssen, als das Grundeigenthum durch die so große Masse von gutsherrlichen Abgaben belastet geblieben seyn würde a). In den älteren SteuerAnlagen waren alle diese gutsherrlichen Zinsen Grund-Renten und Prästationen in der Art berücksichtigt worden, daß wegen denselben an dem ausgemittelten vollen Ertrag

---

a) Die Auflößung dieser Frage hängt großen theils von spekulativen Berechnungen ab. Als Probe einer solchen, nachstehende Berechnung, bey welcher die in Hasselt statistischem Repertorio über das Königreich Westphalen 1813 über den FlächenInhalt erhaltenen und aus offiziellen Berichten gezogenen Angaben, zum Grunde gelegt sind.

Das kultivirte Areal des Königreichs besteht:

		Morgen.	Rthlr.		Rthlr.	Ggr.
1)	Ackerland . . .	7.379,658	zu 1 1/6	reiner Ertrag	8.609,601	—
2)	Gärten . . .	404,966	zu 2 1/2	—	1.012,415	—
3)	Wiesen . . .	1.368,257	zu 2	—	2.736,514	—
4)	Forsten . . .	4.191,194	zu 16 Ggr	—	2.792,879	8
					= 15.151,409	8

Den Reichsthaler in Rücksicht daß in ohngefähr 11/20 des Königreichs nach Conventionsgeld und in 9/20 nach Preußisch gerechnet worden ist, nach der Differenz zwischen beyden zu 380 Centimen gerechnet . Frank. 57.575,355 Cent. 46

		Morgen	Cent.			
5)	Waiden u. Hüthungen	2.931,599	zu 66 2/3	—	1 954,399	33

6) Der Werth der in den verschiedenen BrandCassen assekurirten Gebäuden ist eingetragen zu Frank. 614.324,723 Cent 88

Nimmt man als Miethwerth 2 1/2 Przt. von diesem Kapital . . . 15.358,118 09

und davon nach Vorschrift des Gesetzes zur Besteurung die Hälfte . . . . Frank. 7 679,059 Cent.

so beträgt die TotalSumme des steuerbaren reinen Ertrages vom Grundeigenthum 67.208,813 79

davon Ein Fünftel als Grundsteuer . . 13.441,762 75 4/5

Die Grundsteuer für 1813 einschließlich von 5 ZulagsCentimen beträgt 12.310,542 11

mithin unter diesem Anschlag 1.131,220 64 4/5

eines Grundstücks ein Abzug zum Vortheil des Steuerpflichtigen gemacht worden war, welchen indessen der Staat entweder ganz verlohren hat, oder für welchen derselbe durch die hin und wieder auf die Gutsherren gelegten besondern Abgaben nur unvollständig entschädigt worden ist. In dem 59. Artikel des Gesetzes vom 21. August 1808, war aber der Grundsatz aufgestellt worden: „daß die Schätzung des „steuerbaren Einkommens und die Besteurung der Grund„stücke aller Art, ohne Rücksicht auf die Renten, Grund„Zinse und andere Präßtationen, welche von demselben in „Früchten oder in baarem Gelde entrichtet werden müssen, „geschehen, den Grundbesitzern welche diese Präßtationen zu „entrichten haben, aber vorbehalten bleiben soll, nach Ver„hältniß der Grundsteuer, ihren Gutsherren einen Abzug zu „machen; jedoch unbeschadet der Vollziehung von Verträgen „durch welche die Präßtantiarien die Bezahlung der Abgaben „neben den schuldigen Präßtationen übernommen haben mögten, „und mit ausdrücklicher Ausnahme (Art. 60 des Ges.) der „Mayergüter, Erbleihe- und Zinsgüter und anderer Güter „dieser Art, deren Besitzer nach den alten Gesetzen und „Gewohnheiten verpflichtet sind, die Steuer ausser den auf „den Grundstücken haftenden Renten noch besonders zu „bezahlen."

In dieser Ausnahme, durch welche die Regel in einem großen Theile des Königreichs wieder vernichtet und zugleich ein bleibender Unterschied zwischen Zinspflichtigen und Zinsfreyen Gütern begründet worden ist a), liegt zugleich eine HauptUrsache, wegen welcher jede Veranlagung einer Grundsteuer so lange die Regierung nicht einen Theil der Steuer aufopfern will oder kann, ungleich und für einen großen

a) Diese Ausnahmen sind nach mehrtägigen Debatten durch das Betreiben der Gutsherren unter den Reichsständen, in das Gesetz eingeschoben worden.

Theil der LandEigenthümer drückend bleiben muß a), besonders wenn man berücksichtigt, daß die Masse von solchen Abgaben wahrscheinlich über zwölf Millionen Franken, mithin im Ganzen eben so viel als die Grundsteuer beträgt, mit welcher sie an Vierzig Procent von dem reinen Ertrage wegnehmen b).

Als eine dritte Ursache, durch welche die Grundsteuer drückend geworden ist, müssen die ZulagsCentimen betrachtet werden, welche nach dem Fuß derselben, theils für Gegenstände des Staatsdienstes, theils aber auch zur Bestreitung der durch die neuen VerwaltungsFormen vergrößerten CommunalAusgaben, erhoben worden sind.

---

a) Durch das Dekret vom 31 May 1812 ist die Befugniß der Zinspflichtigen ihren Gutsherrn einen Abzug machen zu können wiederholt ausgedrückt und durch jenes vom 18. Januar 1813, das Verhältniß in welchem derselbe bey den Zehnten statt finden soll, festgesetzt worden. Das Dekret durch welches dieses Verhältniß auch für die übrigen Prästationen hat regulirt werden sollen, wat zur Diskussion vorbereitet.

b) Die den StaatsDomänen verbliebenen und in die Kaiserl. Reserve gefallenen Gefälle der Art betragen nach DurchschnittsPreißen und

zwar für erstere . . .	2.847,876 Frank.	08 1/2 Cent.
und für letztere . . .	5.500,000 »	— »
	8.347,876 »	08 1/8 »
Rechnet man für die PrivatGutsherren nur die Hälfte, was nicht zu hoch ist, mit . . .	4.173,938 »	04 1/5 »
so beträgt dieses ein Totale von	12.521,814 »	12 3/4 »

Die Frage in wie ferne die Regierung bey so ganz veränderten Verhältnissen und besonders nachdem die wegen der Gutsherrlichen Abgaben bezahlten Steuern aufgehoben waren, befugt gewesen wäre, eine Heruntersetzung der Maierzinse in einem mit der Grundsteuer proportionirten Verhältniß zu verfügen, liegt ausser meinem Zweck. In den ältern Braunschweigischen Maierordnungen ist „auf den Fall daß die Colonen die Maierzinse neben den öffentlichen Abgaben ohne ihren Ruin nicht bezahlen können" die Heruntersetzung der ersteren ausdrücklich vorbehalten, was auch in der Natur der Sache gegründet ist.

In dem Jahre 1809 sind deren fünf, in den Jahren 1810 und 1811 keine, in dem folgenden Jahre aber, als durch den Krieg die Ausgaben des öffentlichen Schatzes so sehr vergrößert worden waren, abermals fünf ausgeschrieben und zur Bezahlung der Besoldungen und der Büreaukosten für die CantonsMaire und für andere Ausgaben der Art verwendet worden a).

Bedeutender und daher auch drückender sind aber diejenigen gewesen, welche zu Bestreitung von LokalAusgaben für die Communen selbst, sodann für die in den EtapenOrten durch die durchmarschirende Truppen verursachten Unkosten haben

---

a) Im Jahr 1808 hatte der damalige Minister des Innern, ebenfalls in der Voraussetzung daß die Kosten für die DepartementalVerwaltungsBehörden, so wie in Frankreich, durch ZulagsCentimen bestritten würden, die Präfekten aufgefordert, die Budjets wozu die Rubriken vorgeschrieben waren, für ihre Departements, anzufertigen und den GeneralDepartementsRäthen vorzulegen. Sämmtliche Ausgaben für Besoldungen der Präfekturen, der Tribunäle ꝛc. überhaupt alle mit Ausnahme der Besoldungen der CantonsMaire, für die Casernirung der Gensdarmerie, für die Kleidung der DepartementalCompagnien und für Einrichtung der PolizeyGefängnisse in den Cantons, welche zusammen jährlich nicht vollkommen 500,000 Franken betragen, waren indessen aus dem öffentlichen Schatz bezahlt worden, aus welchem sie, wie die Staatsbudjets für die Jahre 1808 und 1809 beweisen, auch ferner haben bezahlt werden sollen, weßhalb auch im Anfange des Jahres 1809 der neue Minister des Innern, sobald er den Irrthum seines Vorgängers wahrgenommen hat, die Präfekten belehrt und aufgefordert hat, sich damit nicht weiter zu beschäftigen. Der Hr. St. R. von Berlepsch in den Materialien zur anhebenden Gesetzgebung ꝛc. schreibt sich das Verdienst zu, das System der ZulagsCentimen, und in demselben eine Unsumme von Ausgaben von den Einwohnern von Hessen abgewandt zu haben. Sein Bericht welcher dieses dokumentiren soll, beweißt indessen weiter nichts, als daß er als damaliger Präfekt, mit seinen Collegen in gleichem Irrthum gewesen ist, und daß er gegen etwas reklamirt hat, was zu fordern auch nicht ein Augenblick die Absicht der Regierung gewesen ist.

umgelegt werden müssen, und durch das Dekret v. 20ten März 1813 in einem gleichen Verhältniß in dem ganzen Königreich ausgeschrieben worden sind. Diese müssen indessen als eine ausserordentliche Kriegessteuer betrachtet werden, welcher auszuweichen eben so wenig möglich, als überhaupt thunlich gewesen ist, solche ausserordentliche Bedürfnisse mit den gewöhnlichen Revenüen des öffentlichen Schatzes zu befriedigen.

Die Contribution, überhaupt diejenigen direkten Steuern und Taxen, welche bey Errichtung des Königreichs als Grundsteuer bezahlt worden sind, haben am Anfange des Jahres 1808 eine Summe von . 6.846,982 Fr. 48 Ct.

nach dem Budget von 1813 aber an

Hauptsteuer . . 11.735,598 Fr. 05

und die fünf Cent. 574,944 " 06

mithin im Ganzen die Summe von 12.310,542 " 11 "

betragen. Die Differenz von . . 5.463,559 Fr. 48 Ct.

kann indessen nicht als wirkliche Erhöhung betrachtet werden, indem in derselben theils die Grundsteuer von den Königlichen und Staatsdomänen mit 413,476 Fr. 80 theils die v. den vormals eximirten Grundstücken Hannövr. Provinzen, in den accisbaren Städten von Rittberg rc., in welchen sämmtl. eine Grundsteuer nicht statt gefunden hatte, mit . 3.305,275 Fr. 14 } 3.718,751 Fr. 94 Ct.

enthalten ist, so daß die wirkliche Erhöhung

nur . . . . 1.744,807 Fr. 69 Ct.

beträgt, wogegen an alten, am Anfange des Jahres 1808

bestandenen Steuern, 675,375 Franken 81 Centimen aufgehoben worden sind a).

Das Recht seine Talente zu benutzen und ungestöhrt ein jedes Gewerbe in seinem ausgedehntesten Umfange treiben zu können, gehört zu den vorzüglichsten Vortheilen der geselligen Ordnung. Beschützt eine Regierung die Industrie und eröffnet sie derselben ein weites Feld zu ihrer Wirksamkeit und zum Gewinn, so hat dieselbe auch das Recht dafür eben so gut einen Beytrag zu den StaatsKasten zu fordern, als sie einen solchen von dem GrundEigenthum einzieht. Auf diesen Grundsatz war die Patentsteuer gegründet, welche durch das Gesetz vom 5. August 1808 zuerst eingeführt, durch jenes vom 12. Februar 1810 bedeutende Verbesserungen erhalten hatte.

---

a) Bericht an den König über die FinanzVerwaltung im Jahr 1808:

Vergleicht man den Betrag der Grundstücke mit der kultivirten Oberfläche, welche ohne Berücksichtigung der Hüthungen 13.344,075 Morgen beträgt, so kommt auf einen Morgen 1 Frank. 7 9/13 Centime oder 6 Ggr. 5 1/2 Pf.; oder wenn man die Steuer von den Häusern, nehmlich Ein Fünftel von dem zu 7.679,059 Franken angenommenen Miethswerth absetzt, 82 3/13 Centimen, oder 5 Ggr. 1/2 Pf.; die Steuer für die Häuser selbst aber (304,317 Feuerstellen) 4 Frank 38 11/12 Cent. (1 Rthlr 2 Ggr. 5 Pf.) für jede Feuerstelle.

Die Grundsteuer hat während der Dauer des Königreichs betragen:

	Frank.	Cent.
1808, alte Contribution 6.846,982 Frk. 48 Cent. / von den erentem Grundstücken 1.204,450 „ 77 „	8.051,433	25
1809, mit dem Weser- aber ohne das Aller-Departement	8.089,714	06 5/24
1810, desgleichen mit Erhöhung der Steuer der Eremten, und der alten Contribution um 1/10 .	10.023,278	74
1811, nach Loßreißung der Distrikte Osnabrück und Minden	9.773,186	40 5/6
1812, mit den neu veranlagten Hanövrischen Provinzen . . . . einschließlich fünf ZulagsCentimen.	11.510,313	24
18.3, desgleichen nach Erhöhung auf Ein Fünftel	12.310,542	11

Der HauptGrundsatz, auf welchen diese Steuer gegründet war, ist folgender gewesen: daß ein jeder der innerhalb den Gränzen des Königreichs Handel oder ein Gewerb hat treiben, oder überhaupt einen Zweig von Industrie kultiviren wollen, zur Lößung eines Patents verpflichtet, dagegen aber auch berechtigt gewesen ist, mit seinem Patent, sein Gewerb allenthalben, und ohne weder auf eine Zeit noch auf einen Ort oder Bezirk beschränkt zu seyn, ausüben zu können (Art. 2 und 21 des Ges.) a).

Die verschiedenen IndustrieZweige und Gewerbe sind, je nachdem der Gewinn durch Ausübung derselben mehr oder weniger von der Größe der Bevölkerung des Wohnorts des Gewerbtreibenden abhängig geschienen hat, entweder in Classen die nach der Population abgestuft gewesen sind, diejenigen Gewerbe aber, welche einen größeren Wirkungskreis erfodert haben, ausserhalb solchen Classen besteuert worden, die Steuersätze selbst aber willkührlich bestimmt gewesen b).

Hierdurch hat die PatentsteuerVerfassung sich karakteristisch von den älteren SteuerVerfassungen unterschieden, in welchen für die Gewerbe ebenfalls so wie für das Grund-Eigenthum, sogenannte SteuerKapitalien gebildet gewesen sind,

---

a) Die Verhältnisse die wegen der Dotationen im Hanövrischen eingetreten waren, haben Modifikationen nothwendig gemacht, durch welche dieser HauptGrundsatz für diese Provinzen durchlöchert worden war.

b) Der Tarif für die klassifizirten Gewerbe war folgendermassen regulirt.

Classen.	von 18,000 bis 30,000 Seelen.	von 9000 bis 18,000 Seelen.	von 4000 bis 9000 Seelen.	von 2000 bis 4000 Seelen	unter 2000 Seelen.
Classe.	Franken	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.
1ste	60	48	36	24	16
2te	30	24	20	16	12
3te	24	20	16	12	8
4te	12	11	9	6	4
5te	8	6	4	3	2

deren Bildung indessen, wenn sie richtig und dem wirklichen Gewinn angemessen seyn soll, ein beständiges Eindringen in die Verhältnisse der Gewerbtreibenden erfordert, welches für die Erweiterung und für die Vervollkommnung der Gewerbe selbst nachtheilig werden muß a). Ueberhaupt ist so wenig der Geist des Gesetzes, als die Tendenz der Verwaltung in Anwendung desselben fiskalisch gewesen; vielmehr sind bey dieser, theils durch geringe Steuersätze theils durch Begünstigung oder Befreyung ganzer Gewerbe, wie z. B. der Spinnerey und Weberey, alle und jede mit dem Hauptprinzip verträgliche die Industrie begünstigende Modifikationen zugestanden worden b). In dem Finanzplane für das Königreich ist der Ertrag dieser Steuer niemals höher als zu einer Million Franken berechnet gewesen, weshalb auch in Hinsicht auf den ungünstigen Einfluß der politischen Verhältnisse auf die Gewerbe, der Tarif im Jahr 1810 bedeutend heruntergesetzt worden war c).

---

a) In Hessen z. B. ist jährlich eine Revision des Verdienstes aller Gewerbtreibenden in den Städten (Umsatz) gehalten, und in so ferne sich derselbe in dem vorhergegangenen Jahr vergrößert hatte, die Steuer sogleich erhöht worden. Thatsache ist es aber auch, daß in keinem Theil des Königreichs die Industrie so weit zurück gewesen ist, als gerade in Hessen.

b) Ueberhaupt sind, wie dieses eine Vergleichung mit den älteren Gewerbsteuern ergiebt, die Abgaben von den Gewerben bedeutend niedriger als jene gewesen. Man sehe z. B. Klewitz Steuer-Verfassung im Herzogthum Magdeburg S. 21 in welchem diese Steuer noch niedriger als in andern Provinzen gewesen sind.

c) Der Ertrag der Patentsteuer ist gewesen:

	Frank.	Cent.	
1809,	1.643,558	16 1/2	jedoch einschließlich 136,000 Frk. Stempelgefälle von den Patenten und Quittungen.
1810,	978,427	92	ohne das Aller Departement.
1811,	973,774	98	ohne das Aller Departement, und

Die Einführung der Patentsteuer hat die Aufhebung der Zünfte zur Folge gehabt, deren Existenz mit dem FundamentalGrundsatz einer unbedingten Gewerbsfreyheit nicht vereinbarlich, und überhaupt eine nöthwendige Folge mehrerer in der Constitution enthaltenen Grundsätze gewesen ist. Diese Aufhebung ist durch das Dekret vom 22ten Januar 1809 verfügt worden. Als theoretisches Problem betrachtet, können die Vortheile einer vollkommenen Freyheit der Gewerbs-Thätigkeit nicht bezweifelt werden, welche sich auch in dem Königreiche durch die Vervollkommnung vieler Gewerbe und durch die Erweiterung welche ohngeachtet der ungünstigen Ereignisse der Zeit vielen IndustrieZweigen gewonnen haben, praktisch bewährt haben a).

Die Personalsteuer ist eine, in den ursprünglich entworfenen FinanzPlan nicht gehörige Nebensteuer gewesen, welche einzig durch den Wunsch, die AmortisationsKasse unabhängig von dem öffentlichen Schatze zu dotiren, und durch die Ansicht, daß zu der Staatsschuld als zu einer Nationalsache, auch die Totalität der Einwohner beitragen müsse, ihr Daseyn erhalten, bey keiner der mit derselben vorgenommenen Abänderungen aber, einen vollkommen günstigen Erfolg gehabt hat.

---

		nach Losreißung der Distrikte Osnabrück und Minden.
1812,	1.034/495 66	mit dem Aller Departement.

a) In der Preußischen Monarchie ist durch die CabinetsOrdre von 22. Februar 1810 die Schließung der Gewerbe aufgehoben, und durch das Edikt vom 12. November 1810 eine Gewerbsverfassung eingeführt worden, welche eine vollständige Copie des Westphälischen PatentsteuerGesetzes ist, von welchem sich erstere nur dadurch unterscheidet, daß der Preußische Tarif bedeutend höher ist, nehmlich in der untersten Classe oder das niedrigste Patent 1 Rthlr. bis 1 1/3 Rthlr. oder 6 Frank. 08 Cent., in der höchsten aber 96 bis 200 Rthlr. oder 730 Frank. 50 Cent. Kraus Staats-Wirthschaft. Königsberg. 1811. 5r. Theil. S. 367. fol.

Die durch das Dekret vom 27ten Oktober 1808 eingeführte Personalsteuer, war auf den einfachen Kalkul von zwey Franken auf den Kopf, und auf eine Population von zwey Millionen Seelen, mit einer Abstufung von sechszig Centimen bis zu einem Maximum von fünfzig Franken für eine Familie gegründet, durch welche, so wie überhaupt durch die Graduirung der Steuer, die Deckung des Ausfalles, welcher durch Nonvalenten und durch das niedrige Minimum hat entstehen müssen, beabsichtigt gewesen ist. Das ungünstige Resultat dieses ersten Versuches, ist, unabhängig von mehreren zufälligen Ursachen a), vorzüglich dadurch verursacht worden, daß durch die Veranlagung der Steuer auf Familien und nicht auf Köpfe, und durch die zu niedrige Bestimmung des Minimums, ein Theil der Population als SteuerSubjekt auf eine indirekte Art aus der Besteuerung ausgefallen ist, und daß eben so das Maximum durch welches dieser Ausfall hat gedeckt werden sollen, für diesen Zweck ebenfalls nicht hoch genug bestimmt gewesen ist. Ueberhaupt hatte auch hierbey die Erfahrung bestätigt, daß unter allen Arten von direkten Steuern, die Personal-Steuer ohnstreitig die fehlerhafteste ist, da es an einer

---

a) Zu den zufälligen Ursachen gehört, daß die Classen selbst nicht vorgeschrieben gewesen sind, und daß die Repartition den Munizipalitäten überlassen war, sodann daß bey der verspäteten Publikation des Dekrets, die Steuer von den 2 Jahren 1808 und 1809, in letzterem Jahr hat erhoben werden sollen. Bey der Schwierigkeit der Einziehung und den damals ausgebrochenen Unruhen, war dieselbe daher für das Jahr 1809 auf die Hälfte heruntergesetzt worden.

Nach der Anlage hätte dieselbe für das Jahr 1808

	4.040/000 Fr.	
und für 1809 . .	2.020/000 "	
mithin überhaupt . .	6.060/000 "	ertragen sollen.

hat aber wirklich für das erste Jahr . 2.805/968 Fr. 10 Ct.
u. für das letztere 1.402/984 " 05 " } 4.208/952 " 15 Ct. ertragen.

Basis fehlt, nach welcher dieselbe mit proportioneller Gleichheit veranlagt werden kann, indem dieselbe, wenn sie als eigentliche Kopfsteuer behandelt wird, alsdann auch alle, theils aus der Natur der Sache, theils aus der Ungleichheit der Beytrags-Fähigkeit der einzelnen Contribuenten resultirende Anomalien, zur Folge hat: nach dieser aber graduirt, in eine Rentensteuer ausartet, durch welche der eigenthümliche Karakter einer Personalsteuer verwischt wird, ohne daß dadurch alle Ungleichheit beseitigt würde a). Aus diesem Grunde war daher auch derselben durch das Dekret vom 15ten März 1810 eine kombinirte Klassen- und Einkommens-Steuer substituirt worden, in welcher letztern nehmlich „die Abgabe von zwey Prozent von dem reinen Er„trage der Grundstücke, von Renten, Gefällen, Apanagen, „Pachtungen, Besoldungen, Pensionen und überhaupt von „Einkünften aller Art" als die Hauptsteuer, die klassifizirte Personensteuer aber nur gewissermaßen als Ausgleichungs-Vehikel behandelt worden war, welche aber, da sie nicht anders als nach dem Einkommen hat normirt werden können, und überhaupt als bloße Ausgleichung zu hoch gewesen ist b).

a) Man sehe auch von Struensee Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, 1r Band S. 202 u. folg.

b) Der Hr. St. R. v. Berlepsch schreibt sich in den Beyträgen zur Finanz-Geschichte des Königreichs Westphalen, den Vorschlag dieser Steuer zu, was auch in so ferne gegründet ist, daß er wirklich einen Entwurf vorgelegt hat, welcher aber in der Art wie derselbe vorgelegt war, im Staatsrath allgemein als unausführbar erklärt und daher modifizirt worden ist. Insbesondere habe ich damals bey der Diskussion durch Calkuls welche aus den Fassionen über die Vermögens-Deklarationen zum Behuf des Zwangs-Anlehens von 1808 gezogen waren, dargethan, daß anstatt der Sechs bis Sieben Millionen welche nach diesem Projekt angekündigt waren, die Einkommensteuer nicht über Eine Million, und die Classensteuer nicht über Zwey und eine halbe Million Franken ertragen würde, welcher Calkul auch

Ausserdem war diese Steuer dadurch, daß das SteuerProzent nach dem Mittelansatz der für das Einkommen willkührlich bestimmten Classen festgesetzt worden war a), die Steuer für eine große Anzahl von Contribuenten wirklich drückend geworden, weshalb zuletzt durch das Dekret vom 22ten Dezember 1811, eine reine Klassensteuer eingeführt worden war. In dieser war so viel thunlich, der Steuersatz für eine jede Klasse nach positiven Normen, insbesondere für die Landwirthe und die Gewerbtreibenden nach Maßgabe der Grund- und Patentsteuer regulirt, dadurch aber auch diese Steuer in eine direkte Taxe auf den Ackerbau und auf die Gewerbe verwandelt worden, welche zwar nicht nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen vollkommen gerechtfertigt werden kann, indessen gerade für diese Classen nicht drückend gewesen, und einzig aus der Ursache beybehalten worden war, weil bey der Größe der Bedürfnisse des öffentlichen Schatzes, ihr Ertrag eben so wenig hat entbehrt, als durch eine andere Steuer ersetzt werden können b).

---

durch den Erfolg auf das vollkommenste gerechtfertigt worden ist, indem diese Steuer im ganzen nur 3.303,780 Franken, und darunter die Einkommensteuer ohngefähr 950,000 Franken ertragen hat.

a) Die Steuer war nach der Mittelzahl der Classen in der Art angelegt daß z. B. in der 1sten Classe von 1,000 bis 2,000 Fr., zwey Prozt. v. 1500 Fr.

in der 6ten	von 12,000 bis 18,000	zwey Prozt. v. 16500	
in der 9ten	von 30,000 bis 40,000	zwey Prozt. v. 35000	
in der 11ten	von 50,000 bis 75,000	zwey Prozt. v. 57000	

haben bezahlt werden müssen, wodurch ein Theil der Contribuenten in eben dem Verhältniß prägrärirt als der reichere begünstigt worden ist.

b) Die Classen waren folgendermaßen regulirt:

	Frank.	Cent.
1ste Classe	10	
2te	7	50
3te	5	—
4te	3	—
5te	2	—
6te	1	—
7te	—	50

Der Werth und die Vorzüge des Systems, nach welchem die indirekten Abgaben erhoben worden, und überhaupt organisirt gewesen sind, kann nur durch eine Vergleichung

---

8te	Classe	— Frank.	42 Cent.
9te	„	— „	34 „
10te	„	— „	25 „

Diese Steuer ist von dem Familienhaupt, jeden Monat nach Köpfen, für sich, die Frau und für jedes Kind über sechszehn Jahren bezahlt worden. Jedoch war durch den 3ten Artikel des Dekrets bestimmt, daß in so ferne eine Familie mit Einschluß der Kinder über sechszehn Jahren aus mehr als drey Personen bestehen solle, die Steuer dennoch nur für drey Personen bezahlt worden ist.

Für die Domestiken haben die Brodherren die Steuer in nachfolgender Gradation bezahlt:

1) die Brodherren	in der	1sten und 2ten	Classe	monatlich	68 Cent.
2) —	—	3ten bis 6ten	—		50 „
3) —	—	7ten und 8ten	—	—	34 „
4) —	—	9ten und 10ten	—	—	25 „

Die Landwirthe und Gewerbtreibende waren folgendermaßen klassifizirt.

Classe.		Grundsteuer Franken		Patentsteuer Franken
1ste	Grundeigenthümer die	3000	und darüber bezahlen.	
2te	—	2000 bis 3000		
3te	—	1000 bis 2000	und Gewerbtreibende zu	76 bis 120
4te	—	600 bis 1000	—	76 bis 120
5te	—	400 bis 600	—	37 bis 75
6te	—	200 bis 400	—	25 bis 36
7te	—	100 bis 200	—	16 bis 24
8te		50 bis 100	—	9 bis 15
9te	—	25 bis 50	—	5 bis 8
10te	—	unter 25	und unter	5

Hiernach betrüge die Personalsteuer in der letzten Classe monatlich 25 Centimen (1 Ggr 6 Pf.) für den Kopf oder, für eine ganze Familie jährlich 9 Franken oder 2 Rthlr 7 Ggr. Conveut. Münze welche nach der frühern Hanöverschen Verfassung 4 Rthlr Cassengeld oder 17 Frank. 26 Cent. mithin beynahe das Doppelte hat bezahlen müssen.

Ueberhaupt vergleiche man über das KopfGeld im Hanöverschen von Berlepsch Pragmatische Geschichte des landwirthschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenth. Calenberg und Göttingen.

mit den Systemen, welche unter den früheren Verfassungen statt gefunden haben, gehörig gewürdigt werden.

Der karakteristische Unterschied zwischen diesen verschiedenen Systemen besteht vorzüglich in folgendem:

1) daß die Accise in den Preusischen Provinzen in der Regel nur in den Städten erhoben worden,

2) in dem Westphälischen System aber nach ganz gleichen Grundsätzen und mit ganz gleichen Steuer-Ansätzen in den Städten so wie auf dem platten Lande erhoben worden ist;

3) daß in ersterem System als nothwendige Folge des HauptPrinzips, die Städte von dem platten Lande gewissermaßen ganz getrennt und der Verkehr zwischen beyden, so wie bey der Verschiedenheit der Steuer-Verfassungen in den verschiedenen Provinzen, auch zwischen diesen vielseitig gehemmt und gesperrt,

4) in dem Westphälischen System aber sowohl zwischen den Städten und dem platten Lande, als überhaupt innerhalb des ganzen Königreichs vollkommen frey und zwangloß gewesen ist;

5) daß nach dem Preusischen System überhaupt der Handel und Verkehr durch Einfuhr- und AusfuhrVerbote vielseitig beschränkt,

6) in letzterem aber, so wie überhaupt die Cirkulation aller der ConsumtionsAbgaben unterworfenen Abgaben vollkommen und unbedingt frey gewesen ist;

7) endlich darin, daß die Preusische Accise sich über eine ausserordentliche Anzahl von Gegenständen erstreckt a),

---

a) In dem AcciseTarif für die Fürstenthümer Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt ꝛc. vom 23. May 1804 sind EinTausend Sechs-Hundert Fünf und Neunzig besondere SteuerArtikel aufgeführt und Ein und Achzig in dem demselben beygefügten EstimationsTarif. Ueberhaupt haben die Preußischen AcciseSysteme folgende verschiedene Abgaben, nehmlich: 1) ConsumtionsAccise,

8) das Westphälische System aber nur eine geringe Anzahl von ConsumtionsGegenständen besteuert hat.

Die LizentVerfassung in den Hannövrischen Provinzen ist im Ganzen nur durch einzelne besondere Modifikationen von dem Preusischen System verschieden gewesen a).

Nach Maßgabe des angenommenen Systems sind folgende Abgaben und Taxen unter den indirekten Abgaben begriffen gewesen, nehmlich:

1) die Consumtionssteuer vom Schlachtvieh, vom Getreide zu Mehl und Schroot, vom Bier und Branntwein, vom Wein, Zucker, Kaffe, Tabak, überhaupt von vier und dreyßig verschiedenen ConsumtionsArtikeln,
2) das SalzRegal, welches mit dem FabrikationsPreiße verbunden gewesen ist,
3) die Zölle und TransitoAbgaben,
4) das Chaussee- und Weggeld,
5) endlich die StempelGefälle.

Ein HauptGrundsatz in diesem System war, daß die Steuer nicht von dem Consumenten, sondern von dem Fabrikanten in dem Augenblicke der Fabrikation, oder wo dieselbe in Cirkulation gesetzt worden ist, und nur von der wirklichen Consumtion bezahlt worden ist b), wodurch die Er-

---

2, Die ErgänzungsAccise, 3) die Uebertrags- oder NachschußAccise, 4) dann der Impost, von ein und deinselben Gegenstand bezahlt werden müssen. Man vergleiche das AcciseReglement vom 23. May 1804, und Sigismund Archiv für Accise Bedienten und Accisanten 1801. S. 153. folg.

a) Man vergleiche von Berlepsch Pragmatische Geschichte ꝛc. S 39 wo er anführt, daß im Calenbergischen bey Bürgern und Bauern nichts frey sey.

b) Hierin sind die Bonifikationen oder SteuerRestitutionen für die exportirten Gegenstände, in soferne diese bey nassen Gegenständen ein viertel Ohm, bey trockenen aber einen halben Centner betragen haben, (Gesetz v. 6. März 1810) und zum Theil auch die Anlage von Niederlagen, gegründet gewesen. Dekret v. 15. Januar 1812 Art. 127 folg. und des StaatsRaths Gutachten vom 15/18 Februar 1812.

hebung sehr vereinfacht, ein großer Theil der nach der Natur dieser Abgaben unvermeidlichen lästigen Formalitäten beseitigt, und die Erhebungskosten selbst, bis auf Zwölf drey Viertel Prozent vermindert worden sind a).

Die Erörterung der Frage von der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Consumtionssteuern überhaupt, liegt ausser dem Zweck einer blosen Darstellung des Systems, welches angenommen gewesen ist. Es ist indessen ein Erfahrungs-Satz in allen Staaten, daß die Nachtheile dieser Abgaben, welche in Theorien schulgerecht deduzirt werden, praktisch nicht statt finden b), und daß, sobald eine Regierung zu Consumtions-Abgaben greifen muß, diese nur in so ferne als sie die ersten Lebensbedürfnisse treffen, produktiv seyn können, diese Besteuerung aber nur in so ferne drückend und nachtheilig wird, als die Steuersätze selbst zu hoch gespannt sind, und durch Unverhältnißmäßigkeit mit dem Werthe der besteuerten Gegenstände, eine Ausgleichung unter den Consumenten unmöglich machen. Diese Erfahrung hat sich auch in dem Königreiche Westphalen bestätigt, in welchem diejenigen Provinzen in welchen zuvor die Accise oder Lizent-Verfassung statt gefunden hat, sich bedeutend erleichtert gefunden haben, und in welchem überhaupt nach der Ein-

a) Es ist nach der Natur dieser Abgaben ohnmöglich alle lästigen Formalitäten und eben so alle Vexationen zu beseitigen. Thatsache ist es aber, daß in Vergleichung mit allen übrigen Ländern, beyde in Westphalen weniger als sonst irgendwo statt gefunden haben, theils, weil das System an und für sich selbst weniger Formalitäten erfordert hat, theils aber auch weil die Offizianten auskömmlicher bezahlt gewesen sind und die Controlle von oben herab strenger gewesen ist. Man sehe von Berlepsch Pragmatische Geschichte ꝛc. S. 190 folg. über die Erhebung des Lizents im Calenbergischen.

b) Man sehe von Struensee Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft Thl. 1. S. 207 und von Soden NationalOekonomie 4r Theil.

führung der Consumtionssteuer, so wenig die Preiße der ersten Lebensbedürfnisse als der Taglohn gestiegen sind, was als ein evidenter Beweis angesehen werden muß, daß dieselben für die geringeren Klassen nicht drückend gewesen sind a), für welche, wenn es ausführbar wäre, diese Art von Besteuerung überhaupt die angemessenste seyn mögte.

Die HauptGrundlagen des Systems sind in dem Dekret vom 15ten Februar 1809 enthalten, die in dem Gesetz vom 6. März 1810 nur wiederholt worden sind. Dieselben sind unverändert die nehmlichen geblieben, obgleich sie in mehreren späteren Dekreten, (vom 15. Januar und 4. Dez. 1812) eine weitere Entwickelung erhalten haben, welche durch die gemachten Erfahrungen veranlaßt, und überhaupt bey einem neuen Versuche der Art unvermeidlich geworden sind. Die Steuersätze selbst waren durch einen Tarif b) bestimmt worden,

a) Nach den bey Entwerfung des Systems kalkulirten Firationssätzen war der Ertrag der Consumtionssteuer zu 4 Frank. 73 Cent. oder 1 Rthlr. 5 Ggr. 2 Pf. berechnet, und hat, wenn man den wirklichen TotalErtrag derselben mit der Population vergleicht, auf den Kopf wirklich 4 Frank. 41 3/10 Cent betragen. Läßt man, wie es bey Berechnung der Steuer für die niedrigen VolksClassen seyn muß die ausländischen Gegenstände wie z. B. den Wein weg, so beträgt die Steuer 3 Frank. 78 2/25 Cent. oder 22 Ggr. 9 Pf. für den Kopf oder 1 13/365 Cent., etwa einen Heller für den Kopf und Tag. Eben so niedrig sind die Steuersätze, wenn man dieselben mit dem Werthe der Gegenstände vergleicht, wo z. B. die Abgaben vom Mehl, das Getraide nach DurchschnittsPreißen gerechnet, nicht 4 Prozt. beträgt.

b) Der letzte durch das Dekret v. 18. Dezember 1811 eingeführte Tarif war folgender:

Gegenstände für welche die Steuer entrichtet wird	Berliner Maas und Gewicht.	Fr.	Ct.
I. Inländische:			
1. Ochsen, Kühe, Rinder, Färsen von 6 Monat und darüber, ohne Unterschied des Gewichts	für das Stück.	8	—
2. Schweine von 6 Wochen und darüber ohne Unterschied des Gewichts	—	2	—
3. Kälber unter 6 Monaten	—	1	—

(Dekret vom 15ten Februar 1809) welcher vorzüglich auf Abstraktionen von dem Ertrage, welchen die zu besteuernden Gegenstände in den Preusischen mit dem Königreiche ver-

---

4. Hämmel, Schaafe, Ziegenböcke von 8 Wochen und darüber	—	—	60
5. Lämmer unter 8 Wochen	—	—	40
6. Färken unter 6 Wochen	—	—	20
7. Ziegenlämmer unter 8 Wochen . . .	—	—	10
8. Getraide zu Mehl, Grauven, zur Mast, zum Brauen und Brennen, zu Stärke, Puder	1 Scheffel	—	18
9. Alle Arten von Saamen zu Oehl, mit Ausnahme der Buchnüsse	—	—	22
10. Roher inländischer Tabak in Blättern . .	1 Ctr.	4	12
11. Braunes und weiß Bier aller Art und Essig der nicht aus sauerm Bier gemacht ist . . .	1 Tonne	1	99
12. Alle Arten Brantewein, ohne Unterschied der Substanz	1 Maas	—	15
II. Ausländische Gegenstände:			
1. Frisches, und geräuchertes Fleisch . . .	1 Pfund	—	6
2. Ausländisches Mehl, Grütze, geschälte Gerste	1 Ctr.	—	54
3. Stärke, Puder	—	1	3
4. Bier aller Art	1 Ohm	6	74
5. Essig	—	6	74
6. Brantewein, Rum, Weingeist, Liqueur, Arak	1 Maas	—	53
7. Thee	1 Pfund	1	87
8. Chokolade	—	—	23
9. Kakao	—	—	11
10. Kaffee		—	11
11. Ausländische Cichorien	—	—	11
12. Rafinirter Zucker aller Art	1 Ctr.	7	73
13. Roher Zucker	—	2	6
14. Ausländischer Syrup	—	3	87
15. Reiß	1 Pfund	—	2
16. Oehl aller Art	1 Ctr.	4	12
17. Unschlitt aller Art und Wallfischthran . .	—	2	6
18 Butter	1 Pfund	—	5
19. Roher Tabak in Blättern, *a)* Europäischer .	1 Ctr.	8	25
— — *b)* Amerikanischer .	—	16	49
20 Ausländischer Schnupf- und Rauchtabak in Paketen, Karotten, Tuten	1 Pfund	—	45
21. Wein aller Art in Tonnen	1 Ohm	44	93
22 desgleichen in Bouteillen	1 Maas	—	53

einigten Provinzen gegeben haben, gegründet gewesen ist, welche indessen bey der Verschiedenheit der HauptGrundlagen und HauptGrundsätze der beyden Systeme, in ihrer Anwendung nicht ganz dieselben Resultate haben geben können. Die spätere zweymalige Erhöhung des Tarifs durch die Dekrete vom 11. März und 18 Dezember 1811, war lediglich durch die Vergrößerung der Bedürfnisse, die besonders durch die im Herbst 1811 verlangte Mobilmachung der Armen vermehrt worden worden waren, veranlaßt worden; so wie ohnstreitig unter allen Mitteln auf welche die Auswahl der Regierung beschränkt gewesen ist a), grade diese Erhöhung dadurch, daß dieselbe keine besondere Erhebungs-Kosten erfordert hat, mithin beynahe ganz NetteRevenüe gewesen ist, als die produktivste hat betrachtet werden müssen, so wie sie unter allen Maßregeln ohnstreitig an und für sich die wenigst drückende und in ihren Folgen die wenigst nachtheilige gewesen ist b).

---

a) Unter mehreren Mitteln zur Vermehrung der Einnahmen waren 1) die Erhöhung der Grundsteuer auf sechszehn Millionen Franken; 2) die Einrichtung des Enregistrements; 3) die Einführung des Lotto und 4) die TabaksRegie vorgeschlagen worden. Die in dem Archiv des Ministeriums zurückgebliebenen Verhandlungen und zum Theil die zum Behuf der Diskussion gedruckten Rapports bekunden, daß ich mich allen diesen Vorschlägen mit größtem Nachdruck widersetzt und einzig durch meine Beharrlichkeit abgewandt habe.

b) Dies ergibt der weiter oben bemerkte Betrag der ConsumtionsAbgabe für einen Consumenten aus den untersten Classen; welche als die größte bey Abgaben der Art am meisten berücksichtigt werden muß, sodann eine Vergleichung der Consumtionssteuersätze mit jenen welche in den frühern Steuerverfassungen statt gefunden haben. Beyspielshalber nachstehende Vergleichung mehrerer solcher Sätze nach dem erhöhten Tarif, mit dem K. Preußischen Tarif vom 23. May 1804.

		nach dem Westph. Tarif		nach dem K. Preuß. Tarif			
Ochsen	das Stück	8 Fr.	00 Ct.	2 Rthlr.	00 Ggr. oder	8 Fr.	66 Ct.
Schweine	—	2 "	— "	"	8 "	1 "	21 "

Das SalzRegal war in allen Provinzen, aus welchen das Königreich gebildet worden, und in den Preusischen selbst die Conskription eingeführt, und dieses der vorzüglichste Grund, aus welchem diese Abgabe beybehalten, und der Salzdebit überhaupt als ein Monopol der Regierung behandelt worden ist, was nirgend wo ein Staat aus dem Salzdebit eine Finanzquelle macht, umgangen werden kann a). Dieses Monopol war durch das Dekret vom 17ten Januar 1809 und durch das Gesetz vom 26. Februar 1810 begründet, und überhaupt der Verkauf von jeder Quantität von zwölf Pfunden und darüber, ausschließlich den Magazinen, welche in jedem Kanton angelegt gewesen sind, vorbehalten worden, was indessen ausser einer großen Ungleichheit im SalzPreiße, viele Unbequemlichkeiten und wirkliche Nachtheile zur Folge gehabt hat, weshalb auch durch das Dekret vom 17ten May 1811 der Debit mit der einzigen Beschränkung, daß das Salz aus den Salinen des Staats hat entnommen werden müssen, wieder frey gegeben worden ist b).

Kälber	das Stück	1 Fr.	— Ct.		6 Ggr.		— Fr.	91 Ct.
Hämmel	—	—	60	—	5	6 Pf.	—	83
Lämmer	—	—	40	—	3		—	45
Getraide der Scheffel		—	18	—	—		—	—
Waitzen		—	—	—	6		—	91
	und zu Malz				12		1	82
Rocken	—	—	—	—	1		—	15
Gerste	—	—	—	—	—		—	—
Bier die Tonne		1	99	1 1	21		6	84
Brantewein das Maas		—	15	—	1	6 Pf.	—	22

a) *Necker de l'administration des finances de la france. Tome 2. S. 1* u. folg.

b) Zufolge der ersten Einrichtung war für jedes Magazin ein besonderer Preiß in der Art regulirt, daß für jede zwanzig Pfunde und für jede Meile Entfernung von dem Magazin bis an den Ort für welchen der Preiß hat regulirt werden sollen, fünf Centimen, Fuhrlohnsvergütung und außerdem noch Zehn Centimen Provision für den Debitanten zu dem MagazinPreiß zugesetzt worden

Das SalzRegal war mit dem FabrikationsPreiß amalgamirt, und aus beyden der DebitPreiß gebildet, welcher, ohngeachtet die Produktionskosten für jede Saline verschieden gewesen sind, für das ganze Königreich der nehmliche, anfänglich auf zehn Franken 36 Centimen für den Centner regulirt, durch das Dekret vom 17ten May 1811 aber auf dreyzehn Franken 55 Centimen oder auf 3 Rthlr. 17 gr. 2 Pf. Berlr. Crt., erhöht worden ist a).

Durch diese Erhöhung war der Preiß für die Last Salz (von 3240 Pfunden) auf 399 Franken 86 Centimen und für Ein Pfund auf zwölf Centimen ($12\frac{11}{32}$ Centimen) festgesetzt worden, wovon das Regal für die Last, 202 Frank. 84 Centimen, für Ein Pfund aber sechs $\frac{6}{25}$ Cent. mithin hundert Prozent des Werthes des Salzes betragen hat. Schon hieraus ergibt sich die Unverhältnißmäßigkeit dieser Abgabe, welche für die Unterthanen drückend, für den öffentlichen Schatz aber, in eben dem Verhältniß als der Debit durch Beschränkung der Consumtion und durch Einschwärzung von fremdem Salz sich vermindert hat, nachtheilig geworden ist. Hohe SalzPreiße sind überhaupt nur

---

sind. Durch diese Einrichtung war nicht nur eine große Ungleichheit im Salzpreiß entstanden, sondern auch ein großer Theil des Ertrags verschlungen worden, weshalb bereits im September 1809 der Salzpreiß um Ein Sechstel erhöht worden war.

a) Bey der Nothwendigkeit des Defizit, welches im Anfange des Jahres 1811 als ich das Portefeuille übernehmen mußte, vorhanden war, zu decken, hatte ich eine Erhöhung des SalzPreißes von 10 Rthlr. 4 Ggr. 7 1/3 Pf. für die Last Salz vorgeschlagen, wodurch der Preiß für eine solche von 84 Rthlr. 19 Ggr. 4 2/3 Pf. auf 95 Rthlr. erhöht, und das Pfund Salz 10 2/3 Centimen oder 8 Pf. gekostet haben würde. Bey der Diskussion im StaatsRath, war indessen, unter Hinweisung auf das Beyspiel von Frankreich eine bey weitem bedeutendere Erhöhung vorgeschlagen, und durch die Majorität von einer einzigen Stimme, eine solche von 24 Rthlr. beschlossen, wovon indessen, wie es vorherzusehen war, eine Verminderung des Debits die Folge gewesen ist.

in einem Staate zuläßig, wo der Debit durch eine Conskription und gegen Contrebande gesichert ist, welche letztere, bey der Lage von zehn bis zwölf fremden Salinen zum Theil hart an der Gränze des Landes, nicht hat verhütet werden können. Es war selbst problematisch, ob durch eine Herabsetzung des Preißes allein, dem Uebel würde haben abgeholfen werden können, welche indessen für das Jahr 1814 beschlossen war a).

Für die Zölle und die Abgaben vom Transit waren durch das Dekret vom 28. Februar 1809 die alten Tariffe so wie überhaupt die älteren ZollVerfassungen bis dahin daß ein allgemeines ZollSystem hätte organisirt werden können, beybehalten und nur in dem einzigen Punkte modifizirt worden, daß die Ausfuhr aller einländischen, und die Einfuhr aller ausländischen Produkte und Fabrikate gegen eine Abgabe von respe zwey und sechs Prozent, so wie überhaupt eine vollkommene Freyheit des Verkehrs gestattet war.

Die Beybehaltung dieser älteren Verfassungen hatte Anomalien zur Folge gehabt, welche theils nachtheilig, zum Theil mit dem für die Verwaltung angenommene System nicht vereinbar gewesen sind, welchen indessen nicht hat abgeholfen werden können, da, so lange die zweymal veränderte

---

a) Im Jahre 1811 hatte der SalzDebit im Innern 2.962,470 Frank. 1 3/4 Cent. und das Regal die Summe von 1.648,949 Frk. 40 Cent. betragen, wogegen letzteres für das Jahr 1813 nur zu 1.252,859 Frk. 6 Ct. hat berechnet werden können. In Frankreich ist ehemahls in den *pays de grande Gabelle* der Centner Salz mit 62 Livres und in den *pays de petite Gabelle* mit 31 Livres bezahlt, und in der neuesten Zeit vom Pfund Salz eine Abgabe von zwey Decimen oder 20 Cent. bezahlt worden. Eben so war in den Preußischen und in mehreren deutschen Staaten der SalzPreiß höher als in dem K. Westphalen, in diesen aber auch der Debit durch ZwangsMaßregeln gesichert, die in letzterem nicht haben getroffen werden können.

Gränze des Königreichs und die CommerzialVerhältnisse mit den hanseatischen Departements nicht definitiv regulirt gewesen sind, die Organisation des Zollwesens nicht möglich gewesen ist, und einer solchen auch von dem Französischen Gouvernement widersprochen worden war a).

Die Errichtung einer DouanenLinie, welche anfänglich an der Weser, (Dekret vom 14ten März 1810) späterhin (Dekret vom 17. Sept. 1810) an die Elbe verlegt worden war, so wie überhaupt die Gesetzgebung gegen den Handel mit englischen Waaren und mit KolonialProdukten, haben nicht in dem System der Verwaltung gelegen. Beydes war eine Folge des von Frankreich erzwungenen Kontinental-Systems und in der Absicht vorgekehrt, um noch größeren Störungen des Handels durch unmittelbare Einmischung der Französischen Douanen, zu welcher letztern das Französische Gouvernement durch den Traktat vom 14 Januar 1810 sich das Recht vorbehalten hatte, zu beseitigen b).

Für das ChausseeGeld, welches im Durchschnitt sechsmal Hundert sechzig Tausend Franken ertragen und zehn Prozent für die Erhebung gekostet hat, war durch das Dekret vom 12ten Februar 1811 ein allgemeiner Tarif eingeführt worden, dessen Sätze niedriger als in allen angränzenden Staaten gewesen sind.

---

a) Dieser Widerspruch ist im Jahr 1812 als eine zur Organisation des Zollwesens ernannte Commission ihre Arbeiten beendigt hatte, erfolgt, und dadurch motivirt worden, daß der Kaiser als Protektor der RheinConföderation die Einführung einer allgemeinen ZollVerfassung beabsichtige.

b) Die Zölle haben ertragen:

1809	729/779	Frk.	75 Cent.
1810	1.169/681	„	20 „
1811	1.311/727	„	18 „
1812	1.197/566	„	96 „

Einnahme und die Administrations- und ErhebungsKosten 14 2/5 Prozt. gekostet.

Die Stempelgefälle, so wie sie zuletzt durch den Tarif vom 28. Junius 1812 regulirt waren, haben je nach der Natur der Gegenstände wozu der Gebrauch von Stempel-Papier erforderlich gewesen ist, in einer Mischung von Personal- Erwerb- und Vermögenssteuer bestanden, indem bey dem besondern Stempel, 1) der Betrag des Stempelsatzes nach der Verschiedenheit des Geschäfts oder nach dem Werthe des Gegenstandes wofür derselbe erforderlich war, normirt gewesen ist.

Die StempelVerfassung war im Wesentlichen nach der Preusischen, von welcher sie nur durch einen bestimmter gezogenen Unterschied zwischen dem gewöhnlichen und dem besondern Stempel verschieden war, gebildet, und aus dieser auch das Monopol des Debits von SpielKarten so wie der Collateralstempel übernommen worden a). Der gewöhnliche Stempel war zuletzt auf dreysig Centimen für den Bogen erhöhet, der besondere Stempelsatz aber, und zwar:

1) bey gerichtlichen Erkenntnissen nach bestimmten festen Sätzen in jeder Instanz b).

---

a) In der Preußischen StempelVerfassung existiren außer dem gewöhnlichen und besondern Stempel, auch noch der sehr hohe Kronstempel und die Chargengelder, welche nicht übernommen worden sind. Der Hr. St. R. v. Berlepsch behauptet in den Materialien rc. daß die StempelVerfassnng ein verstecktes Enregistrement sey. Eine Vergleichung der Grundsätze nach welchen dieses erhoben wird, mit der Westphälischen StempelVerfassung, beweißt das Unrichtige dieser Ansicht.

b) Die Stempelgefälle von den gerichtlichen Erkenntnissen waren folgendermaßen regulirt:

1. für die Friedensgerichte wenn der Gegenstand von

	74 Frk.	bis	148	beträgt	—	60	Cent.
über	148	, ,	1000	,	1 Frk.	—	,
von	1001	, ,	1500	,	1 ,	60	,
über	1500	, ,	—	,	2 ,	30	,

2. Für die Tribunäle

erster Instanz	unter und	bis	1500	,	2 ,	30	,
von	1501	, ,	5000	,	3 ,	60	,

2) bey Pacht- und KaufKontrakten aber, so wie überhaupt bey allen Geschäften, mit welchen ein GeldUmsatz oder Gewinn verbunden gewesen ist, nach Prozenten regulirt a), für alle übrige der StempelPflichtigkeit unterworfene Gegenstände aber willkührlich bestimmt worden.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß besonders der gewöhnliche Stempelsatz an und für sich hoch gewesen, und durch die Vorschrift, daß in allen Schriften sowohl bey gerichtlichen als aussergerichtlichen Verhandlungen, jeder Bogen mit Stempel hat belegt werden müssen, noch mehr erhöhet worden war. Der Druck, der hieraus hätte entstehen können, war indessen theils durch die Befreyung aller prozessualischen Angelegenheiten, von welchen der Gegenstand unter Vier

---

von 5001 Frk.	10,000 Frk.	5	—	Frk.	
über 10,000	—	7	—		
3. Für die Appellationshöfe unter 5000	—	5			
von 5001	10,000	8	—		
von 10,001	30,000	10	—		
über 30,000	—	12	—		
4. Für die Criminalhöfe ohne Unterschied		4	—		
5. Für den Cassationshof ohne Unterschied		12	—		

a) Und zwar:

1. Für schriftliche Uebereinkünfte durch welche Rechte übertragen werden

   a. von 150 bis 800 Frk. Werth 1 Frk.
   b. von 801 bis 1500 „ „ 2 „
   c. über 1500 Franken, für jedes weitere Hundert, Ein Viertel Prozt.

2. Bey KaufContrakten:

   a. wenn das Kaufgeld nicht mehr als 400 Fr. beträgt, 1 Fr.
   b. von 401 bis 1500 Frk. 2 Frk.
   c. über 1500 Frk. Ein Prozent.

3. Bey Pacht- oder MiethContrakten, von einer Pacht oder Miethe von 200 bis 500 Frk. 60 Cent., und über 500 Frk., ein halbes Prozt. von der jährlichen Pacht oder Miethe.

und Siebenzig Franken betragen hat, theils aber auch dadurch sehr gemildert, daß nach den angenommenen VerwaltungsGrundsätzen, die Verhandlungen der Unterthanen mit den Verwaltungsbehörden, keiner Art von Sporteln oder Taxen, die, wie dieses leicht zu beweisen wäre, bey weitem mehr als die ganze Westphälische StempelAbgabe betragen haben, unterworfen, sondern hiervon völlig befreyt gewesen sind a).

Sämmtliche indirekten Abgaben haben im Jahr 1812 nach der letzten Erhöhung des Tarifs für die Consumtions-Steuern und für die StempelGefälle folgenden Ertrag gegeben, nehmlich:

	BruttoErtrag	PerzeptionsKosten	NettoErtrag
1) die Consumtions-Steuern, . .	13.114/008 F. 41 C.	1.666/834 F. 29 C.	11.446/174 F. 12 C.
2) die Zölle, . .	1.197/566 „ 96 .	171/244 „ 88 .	1.026/322 „ 08 .
3) d. Stempelgefälle	1.228/305 „ 08 .	160/000 „ 00 .	1.068/305 „ 08 „
4) das Chausseegeld	600/000 „ 00 .	60/000 „ 00 .	540/000 „ 00 .
	16.139/880 F. 45 C.	2.059/079 F. 17 C.	14.080/801 F. 28 C.

---

a) Dieser Umstand ist, wenn man den Betrag dieser Sporteln und der Gebühren welche unter den frühern Verwaltungen an Kanzley-Taxe, Expeditions- Registratur- Siegelgebühren ꝛc. haben bezahlt werden müssen und in manchen Ländern von 6 Ggr. bis über einen Rthlr. für eine Resolution betragen haben, berücksichtigt, von grosser Bedeutenheit.

Nach dem *Compte rendu de l'administration du tresor public en 1808* haben die StempelRevenüen in dem Jahr 1808 nur 408/420 Frk. 13 Cent. betragen; indessen hatte ehemals in Hessen und Braunschweig beynahe gar kein Stempel statt gefunden, und in beyden Ländern nicht über 12 bis 15/000 Frk. betragen. Die StempelVerfassung ist erst im Jahr 1810 allgemein eingeführt worden. Die Gefälle haben im Jahr 1809

1810	852/731 Frk. 71 Cnt.	Brutto und	649/115 Frk. 53 Cnt.	Netto.
1811	1.199/866 „ 68 „	— —	1.049/852 „ 22 „	—
1812	1.228/305 „ 8 „	— —	1.068/305 „ 8 „	—

und die AdministrationsKosten einschließlich 80/000 Frk. für den Ankauf von Papier und SpielCharten, Dreyzehn Prozent betragen.

Die gesammten ErhebungsKosten haben mithin 13¾ prCt. betragen, welches Verhältniß in dem Grade vortheilhaft, in keinem andern Staate existirt a).

Nach Maßgabe des Berichts an den König über die Verwaltung der Finanzen im Jahr 1808, hatten diese Abgaben unter den früheren Verwaltungen 14 354,007 Fr. Brutto, und nach Abrechnung der Administrations- und PerzeptionsKosten . . . . , 11'500,000 Franken betragen, wozu für das später hinzugekommene Fürstenthum Calenberg und ohngefähr drey Viertheile von Lüneburg wenigstens noch b) . . . . . 1 500,000 Franken hinzugerechnet werden müssen, so daß der TotalBetrag derselben auf . . . 13.000,000 Franken Netto, oder auf 15 654,007 Franken Brutto berechnet werden muß. Vergleicht man diese Summe mit jener des TotalErtrags unter der Westphälischen Verwaltung, so ergibt sich als Resultat, daß dieselbe im Ganzen nur um 485,000 Franken erhöhet worden sind, wogegen aber die Entrichtung derselben durch ihre Generalisirung auf die Totalität der Unterthanen, für diese weniger drückend geworden ist.

Die Einkünfte, welche die Regierung ausser den Steuern bezogen hat, haben theils in dem Ertrag der Posten, in

a) Nach dem Bericht an den König über die Verwaltung rc. haben dieselbe . . . . . 2.854,407 Frk.
und nach der Angabe des Hr. v. Berlepsch in seiner Pragmatischen Geschichte rc. S. 190 die PerzeptionsKosten für den Lizent in Calenberg 40,000 Rthlr. Cass. M. . 172,400 Frk.
3.026,807 .
oder beynahe 19 Prozent, mithin beynahe 1/3 mehr betragen.

b) Nach der im Jahr 1810 verfügten Aufnahme hat die Bevölkerung von Calenberg am 1. Julius d. Jahrs 138,704 Seelen und in dem Theile von Lüneburg der mit dem Königreich vereinigt geblieben ist, 175,609 Seelen betragen. In Ermangelung eines genauen Etats, kann ich die angenommene Summe nicht vertreten, welche indessen eher zu gering als zu hoch seyn mögte.

jenem von der Münze, in der Lotterie Pacht, sodann in den Revenüen aus den Domänen und Forsten, und in dem reinen Ueberschuß der Berg- und Hüttenwerke und von den Salinen bestanden, welche zusammen zu einer Summe von 12.756,000 Franken berechnet gewesen sind.

Die Verwaltung der Posten hat keine günstige Resultate gegeben, wovon die Ursachen zum Theil in den ganz veränderten Grundsätzen der Verwaltung gesucht worden sind, vorzüglich aber in den besondern politischen Conjunkturen, in den Stöhrungen des Handels und in andern theils mehr, theils weniger wesentlichen Umständen gelegen haben. Selbst in Ansehung der ersteren, hat, besonders seit dem Augenblicke, wo durch die Bildung der hanseatischen Departements das Königreich beynahe auf drey Seiten von Französischen, oder doch von Frankreich abhängigen Posten umgeben gewesen ist, die Regierung nicht mehr ganz freye Hände gehabt, und Forderungen nachgeben müßen, von deren Nachtheilen sie überzeugt gewesen ist, welchen sie aber nicht hat ausweichen können. Die Posten haben in einem Durchschnitte von fünf Jahren jährlich 517,012 Franken 81 Cent., im Jahr 1812 aber nur einen Ueberschuß von 379,822 Franken 41 Cent. ertragen. Für das Jahr 1813 war derselbe nur zu 300,000 Franken geschätzt, und selbst noch ungewiß, ob auf diesen verminderten Ertrag würde gerechnet werden können, besonders seitdem die Französische Administration sich der Bergischen Posten bemächtigt, und durch die hanseatischen Departements eine unmittelbare Verbindung mit dem Norden eröffnet hatte, wodurch die Westphälischen Posten von derselben ganz abhängig geworden waren a).

---

a) Die BruttoEinnahme war, und zwar

a. von der BriefPost zu 830,000 Fr. — Ct.
b. von der FahrendenPost zu 823,572 „ 6 „ } 1,653,572 Fr. 6 Ct.

Von den drey Münzstätten, welche in Cassel, in Claußthal und in Braunschweig vorhanden gewesen sind, war allein erstere von der Regierung beschäftigt, die Arbeiten von jener in Claußthal aber ausschließend auf die Ausprägung des zur Löhnung des BergwerksPersonals erforderlichen KassenGeldes beschränkt. Die Münzstätte in Braunschweig, hat unter Aufsicht und mit Genehmigung der Regierung allein und vorzüglich für das Commerz in Hamburg gegen einen äusserst mäßigen SchlagSchatz gearbeitet, welcher die Einnahme von der Münze gebildet hat a).

Der Gewinn aus der Lotterie hat einzig in dem Betrage des Pachtgeldes bestanden, wofür dieselbe unter Aufsicht und Direktion der Regierung einer Gesellschaft von Entrepreneurs auf zwölf Jahre überlassen gewesen ist.

Die StaatsDomänen haben mit Ausnahme von acht DomänenGütern größtentheils in zum Theil ungewissen Zinsen, Gefällen und Prästationen bestanden b), welche, da

---

und die gesammte Ausgabe zu	.	.	1.353/572	6
berechnet, der gehoffte Ueberschuß daher	.		300/000	—

a) Nach Vorschrift der Constitution hätte das Französische Münzsystem im Königreich eingeführt werden sollen, was indessen beständig abgelehnt worden ist, weil so lange nicht ein gleiches in der Rheinkonföderation geschehen wäre, diese Maßregel evident nachtheilig gewesen seyn würde. Man hat sich daher darauf beschränkt, nach dem Französischen System zu rechnen. Es sind etwa nur 400/000 Franken *Jérome d'or* und gegen 600/000 Franken Billon und Kupfergeld geprägt worden, welches von bey weitem bessern innern Gehalt als alle Deutsche ScheideMünze gewesen ist.

b) Nehmlich:

	Frk.	Ct.	Fr.	Ct.
1. GeldZinse und Renten . .	483/312	90 1/2		
2. MayerZinse an Geld und Getreide	791/459	58		
3. Werth des Naturaldienstes und Dienstgeldes . . .	877/426	—	3.256/657	66 1/2
4. Pacht von Gütern, Ländereyen	498/886	76 1/2		
5. Desgleichen von Zehnten .	336/360	7 1/2		
6. Desgleichen an Mühlen, Häußern und unbeständigen Gefällen	269/212	30		

sie von Tausenden von Debenten die beynahe in allen Communen des Königreichs zerstreut gewesen sind, haben erhoben werden müssen, eine weitläufige Verwaltung erfordert haben, die nur nach und nach hat vereinfacht werden können. Die wesentlichste Verbesserung dieses Zweiges der Verwaltung, war durch das Dekret vom 26. März 1812 bewirkt worden, durch welches anstatt der ganz überflüssigen DomänenErheber in jedem Distrikt, nur eine DomänenKasse in jedem Departement, errichtet, und die ErhebungsBezirke für die ElementarEinnehmer den Lokalitäten angemessener gebildet und vermindert worden sind; vorzüglich aber durch die Anstellung von Varifikatoren, welche vierteljährig alle ElementarKassen haben bereisen und abschließen müssen, wodurch die Verdunkelung der Revenüen und zugleich verhütet worden ist, daß die Einnehmer nicht willkührlich die Ablieferungen aus ihren Kassen haben zurückhalten können. Der Erfolg dieser Maßregeln war, daß gleich im ersten Jahre über 321,000 Franken verdunkelter oder zweifelhaft gemachter Revenüen flüssig und daß die gesammten AdministrationsKosten auf $11\frac{2}{3}$ Prozent vermindert worden sind a).

Uebertrag	3.256,656	56 1/2
7. Ertrag der Domänen in den Hanövrischen Provinzen	581,317	59
8. — von dem Vermögen der Zünfte und Gilden	40,245	49
9. Zinße von Kapitalien	50,200	—
Summa	3.928,420	74 1/2
10. Revenüen welche durch die Aufhebung der Banalitäten und die PatentsteuerVerfassung ungewiß geworden sind	114,531	69 1/2
HauptSumme	4.042,952	44 1/2

a) Die gesammte Ausgabe für das Personale für die Erhebung, Reparaturen, BrandCassenGelder, zc. haben 480,253 Franken 25 Cent. betragen, nehmlich:

1. Die Besoldungen für das gesammte VerwaltungsPersonale	180,700 Fr.	— Ct.
2. Besoldung und Centimen für die Erhebung .	159,503 „	25 „
3. Für die allgemeinen VerwaltungsAusgaben .	140,050 „	— „
	480,253 „	25 „

Der Ertrag der Forsten war in dem Budget für das Jahr 1813 zu 3 909,200 Franken berechnet, worunter jedoch 628,900 Franken die eigentlich nicht aus der Benutzung des Forstgrundes erfolgen, begriffen gewesen sind a).

Sämmtliche dem Staate zugehörigen Forsten und diejenigen die unter der unmittelbaren Leitung der Regierung gestanden, haben und zwar

1) die eigentlichen DomänialForsten	2.119,400 Morgen
2) diejenigen, welche der Staat gemeinschaftlich (par indivis) mit Dritteren besessen hat, ...	682,837 Morgen
beyde zusammen —	2.802,237 Morgen
3) und die GemeindeWaldungen welche durch das Dekret vom 29. März 1808	

a) Der Ertrag der Forsten war in dem SpezialBudget für das Jahr 1813 folgendermaßen berechnet:

I) 1. Ertrag aus dem HolzDebit einschließlich einer außerordentlichen Hauung in der Conservation Magdeburg .		2.863,600 Frk.
2. HolzAbgabe an Berechtigte einschließl. des Bergbaues gegen feste Preiße		416,700 „
woyon indessen der wirkliche Werth 1.300,800 betragen hat	Summa	3.280,300 „
II) Besondere Einnahmen:		
1. Mastgelder . . .	31,300 Frk.	188,300 „
2. Pächte, Zinse . . .	80,300 „	
3. Von der Jagd und Fischerey .	54,900 „	
4. Verschiedene unbeständige Einnahmen	21,800 „	
5 Betrag der Zehn Centimen vom Franken welche bey dem HolzVerkauf in den CommunalWäldern an den Staat bezahlt werden mußten, Art. 157 des Dekrets v. 29. März 1808		23,400 „
6. Beytrag der Communen zur Salarirung der Forstbedienten		211,400 „
7. Muthmaßlicher Betrag der ForstStrafgelder .		105,800 „
8. Zuschuß aus der BergwerksCasse für den CulturFond		100,000 „
	Ueberhaupt	3.909,200 „

Uebertrag: 2.802,237 Morgen
unter die spezielle Administration der
Regierung gestellt waren . . . 1.088,917 Morgen

mithin im Ganzen eine Fläche von — 3.891,154 Mg. bedeckt.

So zweckmäsig auch in mancher Hinsicht die durch das angeführte Dekret eingeführte Legislation, vorzüglich auch dadurch gewesen ist, daß die Bewirthschaftung der Communal-Forsten unter eine strengere Aufsicht gestellt worden war, so nachtheilig haben die in Betreff des Debits vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, (meistbietender Verkauf auf dem Stamm) auf diesen selbst gewirkt a), so wie auch die Erstreckung der Verwaltung auf die Communal-Forsten, eine Vermehrung der Ausgaben verursacht hat, für welche der StaatsSchatz durch die Beyträge der Gemeinden (obgleich sie für diese drückend gewesen sind,) nicht entschädigt worden ist. Ueberhaupt hatten die Kosten für diesen Zweig der Verwaltung theils durch die eben angeführte Ursache, theils durch die in Folge des Dekrets vom 29. März 1808 gemachte nicht zweckmäsige Organisation des Personals, eine Summe von 1.830,708 Franken, mithin Sieben und Vierzig Prozent, oder wenn man den vollen Werth des an die Berechtigten abgegebenen Holzes berücksichtigt, Acht und Dreysig Prozent betragen, was, obgleich diese Administration ihrer Natur nach nothwendig, theurer als für jeden andern VerwaltungsZweig seyn muß, dennoch ausser allem Verhältniß hoch war, weshalb auch eine neue zweckmäsigere Organisation vorbereitet gewesen ist b).

---

a) Nach Vorschrift des 122. Artikels des angeführten Dekrets, hat alles Holz allein durch Licitation und zwar auf dem Stamm verkauft werden sollen. Durch das Dekret vom 9. Januar 1809 ist indessen der Verkauf von geschlagenem und geklaftertem Holz wieder gestattet worden.

b) Die Kosten haben betragen:

1. für das ForstPersonale . 1.343.318 Frk.

Die Ursache, daß die Forsten selbst sich nicht allenthalben in dem blühenden Zustande, dessen sie fähig gewesen sind, befunden haben, hat theils in ihrer früheren Vernachläßigung, und in ungünstigen NaturEreignissen, theils aber auch und vorzüglich in der ungeheuern Zahl von Berechtigungen gelegen, womit dieselben belastet gewesen sind, von welchen viele durch blose Usurpationen entstanden, durch den geringen Werth der in älteren Zeiten auf die Waldungen gelegt worden ist, theils konsolidirt, theils erweitert worden sind. Um diesem zweyfachen Uebel abzuhelfen, waren seit 1811 überhaupt 56,786 Morgen kultivirt, dafür 602,172 Franken 56 Centimen aufgewandt und zufolge der von der Generaldirektion der Forsten aufgestellten Etats über Acht Millionen Pflänzlinge gesetzt und Eine Million, Pfund Samen ausgestreut; durch das Dekret vom 19ten Aprill 1812 aber eine Revision aller Holzberechtigungen angeordnet worden, mit welcher auch bereits der Anfang gemacht worden war.

Der Ueberschuß von den Berg- und Hüttenwerken und von den Salinen, war in dem Budget für das Jahr 1813 zu 3.702,000 Franken berechnet. In dieser Summe war indessen der Betrag des SalzRegals, welches in dem DebitsPreiße erhoben wird, mit 1.252 859 Frank. 06 Cent. mitbegriffen, wodurch der Ueberschuß von den Berwerken a), sich auf 1.097,301 Franken $32\frac{1}{2}$ Centimen und von Salinen

---

	Uebertrag	1.343,318 Frk.
2. für das Material einschließlich von 221,212 Frk. für Culturen	.	303,212 „
3. Für die Erhebung	.	124,572 „
4. Für die RevisionsCommissionen		60,606 „
		1.830,708 „

Nach dem nesten OrganisationsPlan in welchem die Oberförster und RevierFörster besser bezahlt worden waren würde demohngeachtet eine Ersparung von 200,000 Frk. bewirkt worden seyn.

a) Eine im Jahr 1812 von mir verfügte, und von dem Generaldirektor Hrn. St. R. von Meding mit so vieler Kenntniß als Beharr-

1.352,080 Fr. 03½ Ct. mithin überhaupt auf 2.449,381 Frk. 31 Centimen reduzirt.

Der Debit der BergProdukte, welcher beynahe einzig von den HandelsConjunkturen abhängt, hatte durch die Hemmungen des Handels, besonders seit Einführung der Französischen ZollVerfassung in den hanseatischen Departements, freylich aber auch durch die im Jahr 1810 unvorsichtig vorgenommene Erhöhung der Preiße sehr fühlbar

---

lichkeit bewerkstelligte Uebersicht des Ertrags der Bergwerke nach zwölfjährigem Durchschnitt, hat folgende Resultate ergeben.

			Frk.	Cent.
I. Einnahme:				
1.		Ertrag von dem Silber und dem Bley auf dem Harz	5.680,925	21
2.	—	von den KupferBergwerken . . .	100,340	58
3.	—	von den MessingHütten und KupferHämmern	658,211	79 3/4
4.	—	von Kobolt und BlauFarbenwerken .	77,012	1
5.	—	von den Eisengruben und Hütten . .	2.642,869	4
6.	—	von SteinKohlen, BraunKohlen, Alaun-Werken	427,483	64
7.	—	von den TorfGruben	17,927	45
8.	—	von den Thongruben	3,983	10
9.	—	von den VitriolWerken	41,140	94
10.	—	von den GlasHütten	20,593	70
11.	—	BergZehnten von Steinbrüchen, Kalk- und GipsGruben	138,524	9
12.	—	von der Berghandlung in Magdeburg .	7,305	
13.	—	von den Schleußen auf der Saale .	12,783	75
		überhaupt:	9.829,100	30 3/4

II. Die Ausgabe dagegen (summarisch):				
1. An BetriebsKosten . .	4.085,702	2	8.569,788	62
2. Für erste Aufbereitung dr Erze in den PuchWerken und für Schmelzung . . .	2.823,503	46		
3 Versendungs- und Debitskosten	128,679	26		
4. Für Neubau und Unterhaltung der Gebäude . . .	279,895	1		
5. Besoldung der Bergoffiziänten	819,300	39		
6. Allgemeine Ausgaben, für Unterhaltung der Wege, Dämme, Wasserleieungen :c. . .	432,708	48		
mithin reiner Ueberschuß			1.259,311	68 3/4

gelitten a). Selbst ohne baaren Ueberschuß für den Staats-Schatz, würde indessen der Bergbau theils durch das Kapital welches durch ihn geschaffen und in Cirkulation gesetzt wird, theils aber auch durch den Unterhalt welchem er fünfzig Tausend Seelen gewährt, für den Staat von größtem Werthe seyn.

Eben dieses ist auch der Fall in Ansehung der Salinen, deren in dem Königreiche zwanzig (darunter vier Privaten gehörig) vorhanden sind. Nach Maßgabe des für das Jahr 1813 projektirten BetriebsPlans, war die Fabrikation zu 34,870 Last 2654 Pfund, und von diesen die Consumtion im Innern zu 6199 Last 2648 Pfund berechnet, der Debit ins Ausland mithin zu 28,671 Last 6 Pfund angenommen b, welcher letztere indessen ebenfalls von Handels- und andern Conjunkturen abhängig und daher ungewiß

---

a) Mein Vorgänger hat für 1.360,682 Franken Kupfer, Bley und Glätte mit einem Rabat von 25 Prozent ausserordenrlich verkaufen lassen. Die verkauften Quantitäten haben die Produktion eines Jahres überstiegen, wodurch zur Deckung der BetriebsGelder, die eiserne Bestände in den Magazinen haben angegriffen werden müssen. Die Erhöhung der Preiße in dem nehmlichen Augenblick wo über den gewöhnlichen Debit eine große Quantität Produkte mit 25 Prozent Rabat in Cirkulation gesetzt worden ist, hat nothwendig eine Stockung im Debit zur Folge haben müssen.

b) Die Produktion war wie bemerkt im Ganzen zu

	34870 Last	2654 Pfund	berechnet
davon 1. zur innländischen Consumtion	6199 "	2648 "	
2. zum auswärtigen Debit .	28671 "	6 "	
	= 34870 "	2654 "	

Vom erstern war der GeldWerth des Salzes zu	1 226,199 Fr.	56 Ct.
und des SalzRegals zu 202 Fr. 8 Ct. p. Last zu	1.252,859 "	6 "
beydes zusammen zu	2.479,058 "	62 "
der Werth der für den Debit ins Ausland bestimmter Salze, einschließl. 20000 Last nach Preußen zu	4.192,385 "	12 "
mithin die ganze Einnahme zu	6.671,444 "	74 "

berechnet.

gewesen ist, a), besonders da auf jenen in die Preussischen Staaten, welcher jährlich zwanzig Tausend Last betragen hat, nur auf so lange zu rechnen gewesen ist, als das Preusische Gouvernement nicht Mittel würde gefunden haben, sich auf einem minder kostbarem Wege zu versorgen.

Vergleicht man die TotalSumme der Steuern und Abgaben, welche unter der früheren Verwaltung haben aufgebracht werden müssen, mit dem TotalBetrage derselben im Jahr 1813, so ergibt sich als Resultat:

1) daß unter den früheren Verwaltungen

a) an direkten Steuern	7.385,228 Fr. 00	} 23.039,235 Fr. 00 Ct.	
b) u. an indirekten Abg.	15.654,007 „ 00		

2) im Jahr 1813 aber

a) an ersteren	16.897,065 Fr. 23	} 33 030,945 Fr. 68 Ct.	
b) und an letzteren	16.139,880 „ 45		

---

a) Nach den vorbemerkten DurchschnittsBerechnungen ist der Ertrag der Salinen folgender gewesen:

I. Einnahme.

Die Produktion von Salz im zwölfjährigen Durchschnitt, jährlich: 38,524 Last 2113 Pfund und davon der Geldwerth nach den wirklichen

	Frk.	Ct.
Verkäufen	7.462,330	94

II. Ausgabe.

	Frk.	Ct.	Frk.	Ct.
1. Für das von den PrivatSalinen zufolge der geschlossenen Contrakte übernommene Salz	622,207	65		
2. FabrikationsKosten . . .	2.018,584	75		
3. Für Unterhalt der Gebäude und Maschinen	238,439	36	4.103,333	40
4. DebitsKosten für Transport Tonnen rc.	824,393	56		
5. Besoldungen und Löhne . .	199,678	41		
6. Allgemeine Ausgaben . . .	200,029	76		
mithin Ueberschuß			3.358,997	44
worunter das SalzRegal (nach der Fraktion) mit			1.648,949	40
begriffen gewesen ist, mithin der reine Ueberschuß betragen hat.			1.710,048	10

bezahlt worden sind, daß mithin dieselbe in der letzten Periode eine Summe von 9.997,710 Franken 68 Centimen mehr betragen haben a).

Dieser MehrBetrag kann indessen nicht ganz als Erhöhung angesehen werden, da wie bereits angeführt worden ist, in dem Betrage der Grundsteuer, die von den Domänen und von den vormals exemten Grundstücken mit 2.300,000 Franken begriffen ist b), welche als ein ganz neuer SteuerZuwachs nicht in Anrechnung kommen kann, wodurch die eigentliche Erhöhung auf 7.697,710 Franeen 68 Centimen, und wenn man die im Jahr 1811 aufgehobenen älteren direkten Taxen, die in obigem Betrage der älteren Abgaben nicht mehr begriffen sind, in Abzug bringt c), selbst bis auf sieben Millionen Franken reduzirt wird.

Die Domänen, welche das Französische Gouvernement sich vorbehalten hatte und nunmehr wieder einen Theil der

---

b) Die Angaben über den Betrag der Steuern unter den frühern Regierungen sind aus dem Bericht an den König über die Verwaltung der Finanzen im Jahr 1808 entnommen. In denselben ist das SalzRegal welches in Braunschweig und Hessen unter den DomanialRevenüen begriffen gewesen ist, nicht berechnet. Bringt man dieses mit in Anschlag, so kömmt die Rechnung folgendermaßen zu stehen:

	Frk.	Ct.	Frk.	Ct
1) Betrag der Steuern im Jahr 1813	33.036,945	68	34.289,804	74
SalzRegal	1.252,859	6		
2) Betrag uuter den frühern Regierungen	23.039,235	—	23.839,235	—
SalzRegal	800,000	—		
		Differenz	10.450,569	74

c) Eigentlich ist nach der oben enthaltenen Auseinandersetzung der neue Zuwachs in der Grundstener bedeutend höher, auf welchen als Compensation für die Lizent im Calenbergischen und mehrere beibehaltenen direkten Taxen, ein Drittheil abgesetzt wird.

a) Diejenigen welche im Jahr 1808 aufgehoben worden sind, haben 675,365 Franken 81 Cent. betragen, Bericht an den König über die Verwaltung ꝛc.; in den folgenden Jahren sind successive noch über 40,000 Franken aufgehoben worden.

disponiblen LandesEinkünfte ausmachen, betragen eine Summe von 11.559,000 Franken jährlicher Revenüe und übersteigen mithin die Erhöhung der Abgaben um Vier und eine halbe Million Franken. Berücksichtigt man dabey noch ferner, daß selbst ohne das konstitutionsmäsig zu unterhaltende Französische Militär in Anschlag zu bringen, jährlich 5.140,728 Franken 34 Cent. an Frankreich haben bezahlt werden müssen, und daß ausserdem für anderthalb Millionen Franken Lasten die sonst aus den reservirten Domänen bestritten worden sind, auf den StaatsSchatz gewälzt waren, so entsteht hierdurch eine Differenz von 17.159,728 Fr. 34 Cent., welche die Westphälische Regierung repêe weniger eingenommen und mehr hat ausgeben müssen, die jetzigen Regierungen aber repêe mehr einnehmen und weniger auszugeben haben, welche bey Beurtheilung der Westphälischen FinanzVerwaltung und des Ministers der sie geleitet hat, nicht ausser Acht gelassen werden darf a).

Vergleicht man die TotalEinnahme die nach dem Budget von 1813 auf die Summe von 44.129,750 Fr. 23 Ct. berechnet war b), mit der Population von 2.102,000 Seelen c), so ergibt sich ein AbgabenVerhältniß von 21 Franken (20 Frank. $99\frac{777}{2102}$ Cent.) auf den Kopf, welches indessen, wenn man sich auf den Betrag desjenigen, was in obiger

---

a) In mehreren Zeitungen wird mit besonderer Emphase von verschiedenen Regierungen angeführt, daß (sehr unbedeutende) Erleichterungen in den Steuern gemacht und die geistlichen Pensionen wieder auf den Fuß hergestellt werden, wie sie vor 1808 gewesen sind. Die Ausgabe welche daraus entsteht, beträgt nicht Eine Million Franken. Hätte die Westphälische Regiernng die vorbemerkte Differenz und selbst nur die Domänen zu ihrer Disposition gehabt, so würde dieselbe so wenig zur Reduktion der Pensionen als zu andern allerdings drückenden Maßregeln haben greifen müssen.

b) Beylage No. 1 StaatsBudget für das Jahr 1813.

c) Hasselts Statistisches Repertorium über das Königreich Westphalen 1813.

Summe wirklich aus Steuern und überhaupt als Abgabe von den Unterthanen aufgebracht worden ist, beschränkt, auf 18 Franken $68\frac{13}{21}$ Centimen herabsinkt a).

a) Nehmlich

	Frk.	Ct.
1. an direkten Steuern	16.897.065	23
2. an indirekten Abgaben	16.139/880	45
3. Das SalzRegal	1.252/859	6
4. Der Ertrag der Posten für die Correspondenz im Innern	800/000	—
	= 35.089/804	74

5. In den DomanialRevenüen:

	Frk.	Ct.		
a. Geldzinse und Renten .	483/312	90 1/2		
b. Mayergefälle . . .	791/459	58		
c. Dienste und Dienstgelder .	877/426	4	2 848/047	80 1/2
d. Ertrag der Bannalrechte ꝛc.	114/531	69		
e. die Domanen in Hanover .	581/317	59		
6. In den ForstRevenüen:				
a. die Abgabe von zehn Centimen	23/400	—		
b. Besoldungsbeyträge der Commünen	211/400	—	340/600	—
c. die ForstStrafgelder . .	105/800	—		
		überhaupt	38.278/452	54 1/2

In dem öfter angeführten Bericht an den König über die Verwaltung der Finanzen, ist der vormalige Betrag der Revenüen unter den frühern Regierungen zu 36.671/565 Franken angegeben, was in Vergleichung mit der damaligen Population von 1.967/000 Seelen, 18 2/3 Franken auf den Kopf beträgt.

Die Abgaben eines Unterthanen aus der untersten Classe der kein GrundEigenthum besessen hat, sind folgende gewesen:

	für eine Person		für eine Familie v. 4 Personen	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
1. Personalsteuer monatlich 25 Cent. jährlich	3		9	
2. Consumtionssteuer — — —	4	41 3/5	17	67
3. SalzRegal — — — —	—	93 3/4	3	35
4. Fünf ZulagsCentimen — — —	—	15		60
	8	30 7/20 =	30	62

Das gewöhnliche Taglohn ist drey Ggr., die Zahl der Arbeitstage 300; die Abgaben eines solchen Menschen haben daher nicht volle sechs Prozent seines möglichen Verdienstes, und selbst auf den Fall daß man den Taglohn nur zu zwey Ggr. annehmen wollte, nicht viel über neun Prozent betragen.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß dieses Verhältniß an und für sich sehr hoch und höher als dasjenige ist, welches in dem größten Theile der übrigen Staaten in Deutschland statt gefunden hat, ohne daß indessen dieses einen Vorwurf gegen die Verwaltung begründen könnte, da diese die Mittel, welche die politischen Verhältnisse des Staates als Bedarf erfordern, herbeyschaffen muß, ohne daß sie auf erstere selbst wirken, oder aber den Bedarf nach ihren Mitteln beschränken könnte.

Die TotalMasse von sämmtlichen Ausgaben hat in dem Jahr 1813 für den gewöhnlichen Aufwand der Regierung, und auch für die ausserordentlichen Bedürfnisse, in soweit diese im Anfange des Jahres haben übersehen werden können, eine Summe von 53.717,203 Frank. 81 Centimen erfordert a), mithin, ohngeachtet die Abgaben aufs höchste gespannt gewesen sind, die gewöhnlichen Mittel der Regierung dennoch um 9.587,455 Franken 58 Cent. überstiegen, welche nicht anders als durch ausserordentliche Hilfsmittel haben ergänzt und gedeckt werden können b).

Unter den Ausgaben des Westphälischen Staates, war die für die StaatsSchuld als die erste betrachtet worden, so wie sie ausser dem Aufwande für die Armee, auch wirklich

---

a) Für das Jahr 1808 haben dieselben 31.614,731 Franken 4 Cent. betragen, in welchem freylich im Durchschnitt fürs ganze Jahr die Armee nicht über 7000 Mann betragen hat. In den folgenden Jahren hat sie beständig über fünfzig Millionen Franken
im Jahr 1811: 56.039,098 Frk. 33 Cent. } betragen.
und 1812: 59.875,549 " 77 " }

b) Wenn man den Calkul auf die in das EtatsJahr selbst gehörigen Ausgaben beschränkt so vermindert sich zwar das Defizit von

	9.587,455 Frk. 58 Cent.
in sofern um die Summe von welche im Kapitel *XI* des Budgets aufgeführt sind, und eigentlich in das Jahr 1812 gehören,	3.500,000 " — "
mithin auf .	6.087,455 " 58 "

Indessen hat nicht weniger die ganze Summe gedeckt werden müssen.

die bedeutendste gewesen ist, indem sie ohngeachtet der Reduktion, dennoch eine Summe von 8.281,594 Fr. 65 Ct. erfordert, mithin Ein Fünftheil der aufs höchste gespannten Einkünfte absorbirt hat, und ohne diese Reduktion Ein Viertheil von denselben absorbirt haben würde a).

Die StaatsSchuld war aus nachstehenden Schulden und Verpflichtungen zusammengesetzt gewesen, nehmlich:

1) aus der an Frankreich schuldigen Kriegs-Kontribution noch . . .	16.000,000	Fr.	00 Ct.
2) aus dem Kapital für die zurückgekauften Domänen, und für die Entschädigungen der Donatarien . .	17.156,630	Fr.	00 Ct.
Summe der Schuld an Frankreich:	33.156,630	Fr.	00 Ct.
3) aus den theils vor dem 1. November 1807 vorhandenen, theils während der Französischen Okkupation kontrahirten Schulden	93.745,493	Fr.	91 Ct.
4) aus dem passivo der Zünfte und Gilden	1.000,000	"	00 "
5) aus jenem der Stifter und Klöster ohngefähr	2.000,000	"	00 "
6) aus dem Betrag der Zwangsanleihen b)	19.946,073	"	39 "
SeitenSumme:	149.848,197	Fr.	30 Ct.

a) Das SpezialBudjet über das Detail der StaatsSchuld in der Beylage No. 2. Ohne die Reduktion würde die Ausgabe für diesen Artikel 5.818,377 Frk. 41 Cent. betragen haben, und zwar ohne Berücksichtigung der Hanövrischen Schuld und der noch nicht liquidirten Forderungen, mit deren Hauptrechnung die Ausgabe 10.781,594 Frk. betragen haben würde.

		Frk.	Ct.
b) Nehmlich das 1ste vom 19. Oktober 1808	.	9.700,400	
— 2te — 1. Dezbr. 1810	.	7.149,905	80 1/3
— 3te — 28. Junius 1812	.	3.095,767	58 2/3
		19.946,073	39

Uebertrag:	149.848,197 Fr. 30 Ct.
7) endlich aus den baar eingezahlten Kautionen ohngefähr	1.000,000 " 00 "
zusammen =	150.848,197 Fr. 30 Ct.
wozu noch	
8) der wahrscheinl. Antheil der Gesammt-Masse der Hannövr. Schulden mit	30.000,000 " 00 "
9) sodann der wahrscheinl. Betrag der in die allgemeine Schuld gezogenen ArrondissementsSchulden und für die noch nicht vollständig liquidirten Entschädigungen des Französischen Gouvernements und der Donatarien, so wie für jene von Kirchen, Schulen, Privaten ꝛc. wenigstens noch	20.000,000 " 00 "
hinzugerechnet werden müssen, woraus sich für die gesammte Westph. StaatsSchuld ein TotalBetrag von . .	200.848,197 F. 30 Ct.
ergibt a).	

Die an Frankreich schuldigen Rückstände, haben nach Maßgabe der bey Abschließung des Berliner Traktats gezogenen Liquidation, überhaupt eine Summe von 26.364,248 Franken 20 Centimen betragen b), für welche in Gemäßheit

---

a) Ich bringe die DepositenGelder nicht in Anrechnung, weil sie als wirkliche Deposita auf jedesmaliges Anfordern zurückbezahlt worden sind. Für die Deposita welche bey der Einnahme von Magdeburg verlohren gegangen, waren den Deponenten Obligationen ausgefertigt worden.

b) Diese Rückstände waren aus folgenden verschiedenen Artikeln zusammengesetzt:

1. vollständige KriegsContribution und Revenüen bis zum 1. Dezember 1807	25.794,884 Frk. 83 Ct.
2. Werth des Salzes welches bey der Französ. Occupation, in den Magazinen der Altmark zur Consumtion belassen worden ist. . . .	53,245 " 15 "
SeitenSumme	25,848,129 " 98 "

des 12ten Artikels desselben, von den vorzüglichsten Grund-Eigenthümern und Kapitalisten in denjenigen Provinzen die in Rückstand verblieben waren, Obligationen haben ausgestellt werden sollen, die in gleichen Raten innerhalb achtzehn Monaten hätten eingelößt werden müssen, so wie dann auch wirklich von der Provinz Magdeburg, deren Rückstand achtzehn und eine halbe Million betragen hatte, für zwölf Millionen solcher Obligationen ausgestellt worden waren, die indessen nachdem das Französische Gouvernement in die Hinaussetzung der Zahlungs-Termine bis zum 1ten Januar 1812 eingewilligt hatte, mit den von den Gutsbesitzern in der AltMark früher ausgestellten Wechseln, gegen Bons der Amortisations-Kasse zurückgegeben worden waren a).

Durch eine im Jahr 1809 beendigte Revision der in Berlin gezogenen Liquidation b), war der Betrag dieser Rück-

	Uebertrag:	25.848/129 Frk.	93 Ct.
3. Werth des Holzes welches während der franzöf. Occupation zum Betriebe der Saline in Schönebeck, vom rechten Elbeufer verabfolgt worden ist		516/118 „	32 „
	überhaupt	26.364/248 „	20 „

a) Diese Bons sind am Ende April 1809 an das französ. Gouvernement abgegeben, und von diesem dagegen, wie dieses in dem Berliner Traktat stipulirt war, die bey der Einnahme von Magdeburg sequestrirten Dokumente und Aktien der Bank daselbst zurück gegeben worden.

b) Diese Revision ist von mir selbst bearbeitet, und durch die mühesamste Vergleichung der von der General-Intendanz der französischen Armee aufgestellten Bordeaux mit den in den verschiedenen Provinzen geführten Rechnungen, durch Aufsuchung und Verfolgung aller Spuren von Zahlungen an die verschiedenen französischen Cassen, und durch Vergleichung alles dessen was an Requisitionen auf die Contribution zu gut gerechnet war, mit den deßfallsigen Kaiserl. Dekreten ꝛc. eine Verminderung der Rückstände bis auf Neunzehn Millionen bewirkt worden, auf welche im Anfange des Jahres 1809, drey Millionen, theils aus der Amortisations-

stände, auf welche überhaupt drey Millionen abgetragen worden waren, auf sechszehn Millionen Franken vermindert worden, die, zufolge des Pariser Traktats vom 14ten Januar 1810, innerhalb zehn Jahren, vom 1ten Januar 1812 anfangend, jährlich mit einem Zehntheil haben abgetragen und bis zum Abtrag mit fünf Prozent verzinset werden sollen.

Die übrigen Schulden an Frankreich, haben theils in dem Kapitale bestanden, welches für die Rückgabe der in den Hannövrischen Provinzen gebildeten Dotationen der vierten und fünften Klasse (von 4000 und 2000 Frk.) hat ausgelobt werden müssen; theils waren dieselben die Folge der traurigen Verwickelungen und Verhältnisse, die durch die Konventionen vom 10. May 1811 erst recht begründet worden waren, zufolge welcher jede Art von Verringerung der reservirten DomanialRevenüen, durch Bezahlung des zwanzigfachen Betrags hat entschädigt, und bis zur Abtragung des Kapitals selbst, mit fünf vom Hundert verzinset werden müssen. In dem Betrage von siebenzehn Millionen Franken sind übrigens die sechs Millionen, welche wie bereits angeführt worden ist, im Jahr 1811 von dem Französischen Gouvernement liquidirt worden waren, nicht begriffen, so wie überhaupt die Summe, bey welcher diese Schuld endlich stehen geblieben seyn würde, nicht bestimmt werden kann, da die Konventionen jede Forderung des Französischen Gouvernements begünstigt haben, und dieses von Jahr zu Jahr eine Verlängerung des Termins zur Anmeldung seiner Reklamationen verlangt hatte.

Die alten LandesSchulden oder diejenigen, welche vor dem Kriege und während der Französischen Okkupation bis zum Anfange der Westphälischen Regierung „auf eine „gesetz- und verfassungsmäsige Art, entweder von den vor-

Casse selbst, theils aus der Magdeburger KriegsContributionsCasse bezahlt worden waren.

„maligen Landesherren, und den Ständen eines jeden Landes, „oder auch von letzteren allein auf den Credit des Landes „kontrahirt worden waren, desgleichen auch die auf die „Domänen hypothezirten Schulden a),“ in so ferne von den genannten Behörden darüber förmliche Verbriefungen ausgestellt worden waren, sind zwar auf eine Summe von 93.745.493 Franken 91 Centimen abgeschlossen worden b). Doch hat aber auch diese Summe noch nicht als definitives Resultat angesehen werden können, theils weil der Antheil des Königreichs an der Hannövrischen Schuld, — von welcher zufolge des 14ten Artikels des Traktats von 1810 die Provinzial-Schulden von jeder Provinz haben übernommen, die allgemeinen Schulden aber nach Verhältniß der Population getheilt werden sollen, — noch nicht regulirt, besonders aber auch weil die Liquidation der aus der Zeit der Französischen Okkupation herrührenden Schulden und die Auseinandersetzung mit Preußen noch nicht beendigt gewesen sind.

Als im Jahr 1808 (durch die zwey Dekrete v. 2ten May) die erste Einleitung zur Liquidation der Staats-Schuld getroffen worden, war man von dem an sich ganz richtigen Grundsatze ausgegangen, daß nur diejenigen Schulden, welche von den allgemeinen Landesbehörden, für Requisitionen und Leistungen die von einer ganzen Provinz haben realisirt werden müssen, kontrahirt worden waren, als Landes-Schuld betrachtet, und daß nur allein solche Landes-Schulden, als allgemeine Reichs-Schuld haben anerkannt und übernommen werden sollen; daß aber dagegen diejenigen Anleihen, die zu Befriedigung von einzelnen Bezirken

---

a) So definirt in dem 4ten Artikel des Dekrets vom 2. May 1808 und in dem 1sten Artikel des Gesetzes vom 14. Julius 1808.

b) Dieser Abschluß ist das Resultat der mit der ersten Revision der Amortisations-Casse im Jahr 1809 beauftragt gewesenen Staats-Raths-Commission, deren Bericht, dem Bericht über die Verwaltung der Finanzen im Jahr 1808 beyliegt.

auferlegten Requisitionen erborgt worden waren, auch von denjenigen Gemeinden die diese besondere Bezirke gebildet hatten, als eine besondere Schuld haben übernommen und getilgt werden sollen a). Die Schwierigkeiten, die bey der Ausführung dieses an sich richtigen Grundsatzes eingetreten sind, vorzüglich aber auch die Rücksicht auf die große Ungleichheit von Lasten, welche aus der Anwendung desselben entstanden seyn würde, haben späterhin die Regierung veranlaßt, auch diese Schulden in der allgemeine ReichsSchuld zu begreifen, (Dekret vom 29. Julius 1810 und 22. Nov. 1811) wodurch der definitive Abschluß der Liquidation noch weiter hinausgerückt und die Totalsumme der ReichsSchuld vergrößert worden ist.

Die von den aufgehobenen Zünften und Gilden herrührenden Schulden, sind durch das Dekret vom 22ten Januar 1809 b), und durch ein späteres vom 19ten

---

a) Dekret v. 2ten May 1808. Art 2. „Unter der Benennung „von LokalAusgaben, sind alle diejenigen begriffen, die nicht zu„folge allgemeiner, einer bisherigen ganzen Provinz aufgelegten Re„quisitionen und Forderungen durch die kompetenten Behörden ge„macht oder geleistet worden sind, nehmlich;

1. „die zur Verpflegung der Truppen, an die Einwohner der „an den Etapenstraßen gelegenen Gemeinden bewilligten Ent„schädigungen.
2. „Die Ausgaben für die Unterhaltung der Hospitäler.
3. „und diejenigen Ausgaben die durch den Dienst in den Eta„penorten verursacht worden sind. „Dem zufolge sollen diese „Ausgaben vertheilt, und diese der Totalität der „Gemeinden zur Last bleiben, die den Bezirk der vorma„ligen Verwaltung gebildet haben."

b) Art. 1 des angeführten Dekrets „Alle Grundstücke, „Schuldverbriefungen und andere Besitzungen welche den aufgeho„benen Zünften und Gilden angehören, sind als StaatsEigenthum „erklärt. Die Verwaltung derselben ist dem GeneralDirektor der „Amortisations-Casse anvertraut, welcher von derselben, dem Fi„nanzMinister Rechenschaft abzulegen hat.

„Die Einkünfte und der Ertrag von den Gegenständen, sollen „eine einzige Masse bilden, und zu Bezahlung der Zinsen und

Februar 1812 auch diejenigen, die auf das Vermögen der sikularisirten Stifter und Klöster hypothezirt waren, zur allgemeinen StaatsSchuld geschlagen worden. Die Amalgamirung dieser letzteren Art von Schulden hat zu mehreren Reklamationen Anlaß gegeben, die vorzüglich durch den an sich richtigen Grundsatz, daß keinem Gläubiger ein anderer Schuldner aufgedrungen und daß die Bedingungen unter welchen ein Darlehen gemacht worden, nicht einseitig verändert werden können, motivirt gewesen sind. Nicht immer kann indessen eine Regierung ihre Handlungen und Maßregeln nach Grundsätzen bestimmen, deren Richtigkeit in Handlungen des gewöhnlichen Lebens unverkennbar, bey ersteren aber sehr oft nicht zulässig sind. Die Benutzung der Stiftsgüter für die Bedürfnisse des Staates, war Motiv und Zweck der Aufhebung der Stifter selbst. Erstere haben daher nicht mit SpezialHypotheken, welche die Disposition über sie beschränkt, oder jedes aus ihrer Realisirung gezogene Kapital absorbirt haben würden, belastet bleiben können, so wie überhaupt sobald einmal das StiftsVermögen zu StaatsEigenthum erklärt worden war, jeder Unterschied der zwischen den Schulden der alten und jenen der neuen Domänen hätte gemacht werden wollen, so wenig in rechtlicher als in anderer Hinsicht hätte gerechtfertiget werden können. Die Amalgami-

---

„zur Tilgung der Schulden, welche im Augenblick der Aufhebung „der Zünfte auf demselben gehaftet haben, verwendet werden.

„Die AmortisationsCasse ist verpflichtet, die Totalität „dieser Schulden, selbst auf den Fall daß die- „selben das AktivVermögen der Zünfte und Gil- „den übersteigen sollten, abzutragen.“

Diese gesetzliche Bestimmung widerlegt das hin und wieder ausgestreute Anführen, daß die Regierung das ZunftVermögen für den öffentlichen Schatz benutzet und die Schulden unberücksichtigt gelassen habe. Mehrere Kapitalien sind abgetragen, die Zinsen im Budget für die öffentliche Schuld berücksichtigt, so wie die Maßregel auf das was als Vermögen der Zunftglieder hat angesehen werden können, wie z. B. die SterbeCassen, nicht erstreckt worden war.

rung der Schulden der Stifter mit der allgemeinen Staats-Schuld war in dem Dekret vom 1. Dezember 1810, durch welches die Aufhebung der Stifter selbst verfügt worden war, als eine natürliche Folge der bestehenden Legislation vorausgesetzt, und aus dieser Ursache nicht besonders ausgedrückt worden, was durch das Dekret vom 19. Februar 1812 um deßwillen nachträglich geschehen ist, weil von mehreren Gläubigern Zweifel erhoben worden waren.

Als Schulden, welche unmittelbar von der Westphälischen Regierung kontrahirt worden sind, können nur die in drey verschiedenen Epochen erhobenen ZwangsAnleihen (19.946,073 Franken 39 Centimen), sodann die theils von den Kassen-Beamten, theils von den Notarien baar deponirten Kautionen a) betrachtet werden, in so ferne nicht die theils un-

---

a) Durch das Dekret v. 4. März 1808, war die von den GeneralEinnehmern zu leistende Caution, auf Ein Zwölftel ihrer Einnahme an direkten Steuern, halb in baarem Gelde, halb in Immobilien festgesetzt, und diese Bestimmung auch auf die übrigen Einnehmer erstreckt worden. Bey der Schwierigkeit für viele CassenBeamte diese Caution zu stellen, war das Verhältniß derselben auf Ein Achtzehntheil der Einnahme an direkten Steuern, und für die Einnehmer von indirekten Steuern, ebenfalls auf ein Achtzehntheil ihrer Einnahme regulirt, und für letztere, in Hinsicht darauf, daß sie wöchentlich haben abliefern müssen, für diejenigen Cassen, deren Einnahme über HundertTausend Franken beträgt, selbst auf Ein Sechs und Dreyßigstel heruntergesetzt worden. Zugleich war nachgelassen, daß nur Ein Viertheil der Caution in baarem Gelde oder in Obligationen der ersten Serie von 1812 hat berichtigt werden müssen; drey Viertheile haben durch Immobilien beygeschafft werden können.

In der Beylage zur allgemeinen Zeitung No. 20 v. 24. Febr. 1814 wird unter der Rubrik Hanover angeführt, daß die Westphälische Regierung der Cautionen zu Erpressungen von Anleihen gemißbraucht habe. Hätte der Einsender jenes Artikels die Dekrete nachsehen wollen, so würde er sich von der Unrichtigkeit seiner Darstellung und davon überzeugt haben, daß gleich im allerersten Dekret über das Cassenwesen, nehmlich

mittelbar an das Französische Gouvernement, theils an die Donatarien zu leistenden Entschädigungen, sodann jene für alle Arten von RealLasten, GrundGerechtsamen und Berechtigungen, die durch das Dekret vom 24ten November 1809 auf die AmortisationsKasse verwiesen worden waren, als solche angesehen werden sollen. Die Uebernahme dieser Lasten in die allgemeine StaatsSchuld war indessen eine nothwendige Folge des Berliner Traktats, und in so ferne nicht freywillig, als die Entlastung der reservirten Domänen von allem was ihren Ertrag hätte vermindern können, von dem Französischen Gouvernement als Bedingung der Rückgabe der in den Dotationen nicht begriffenen DomanialRevenüen erzwungen worden war. Auch von dieser Art Schulden war der Betrag noch nicht vollständig ausgemittelt gewesen, da bey der großen Mannigfaltigkeit der Prätensionen und der Verdunkelung des Ursprungs von vielen derselben, die Liquidation nur langsam hat vorrücken können. Theils zur Beschleunigung derselben, theils um die wechselseitigen Rechte des Staates und der Gläubiger sicher zu stellen, war durch

---

in jenem v. 4ten März 1808, das Verhältniß der Caution überhaupt auf Ein Zwölftel und jenes für den baar zu berichtigenden Theil, auf die Hälfte regulirt, und erst späterhin auf *repec.* 1/18 und 1/36 und davon die baare Caution auf 1/4 heruntergesetzt worden ist. Die große Anzahl nicht vollständig berichtigter Cautionen, (nur ein einziger, der Einnehmer Negrel in Braunschweig, hat, weil er gar keine Caution hat legen können, selbst demittirt) beweißt, daß die Regierung viele Nachsicht gehabt hat. Die baare Cautionen sind mit fünf Prozent verzinset worden. Die höchsten Cautionen haben diejenigen nicht erreicht, welche früherhin in mehreren Ländern haben gemacht werden müssen. Sollen Cautionen ihren Zweck erfüllen, so müssen sie wirklich Sicherheit gewähren und schnell realisirt werden können, sonst sind sie illusorisch. Uebrigens ist nicht abzusehen, was in Ansehung der Cautionen beym Frieden zu negoziren seyn mögte, da dieselben nicht an Frankreich, sondern in die StaatsCasse bezahlt und für den Dienst des Staates verwendet worden sind, mithin von den jetzigen Gouvernements zurück erstattet werden müssen.

die Dekrete vom 8. Oktbr. und 4. Dezbr. 1812, eine besondere LiquidationsKommission angeordnet worden, durch welche beyde Zwecke vollständig erreicht worden sind a).

Das Zusammenwerfen von sämmtlichen, theils alten, theils neuen Schulden in eine einzige Masse, so wie dieses auf dem ersten Reichstage durch das Gesetz vom 14. Julius 1808 bewirkt worden ist, war eine natürliche und nothwendige Folge der Vereinigung der verschiedenen Provinzen in einen einzigen Staat, und der durch die Constitution vorgeschriebenen Einheit und durchgehenden Gleichheit des Steuer-Systems, mit welchem die Beybehaltung der Provinzial-SchuldenVerfassungen, welche auch jene von besondern Steuer-Verfassungen in den verschiedenen Bestandtheilen des Staats vorausgesetzt haben würde, durchaus unvereinbar, so wie bey der so großen Disproportion unter den Schulden der verschiedenen Provinzen eine Ausgleichung unmöglich gewesen seyn würde b). Ohnehin war durch die in der Konstitutions-

---

a) Diese Commission war gewissermaßen ein Tribunal, welches über die Rechtmässigkeit aller Reklamationen und Forderungen entschieden hat. Ihre Entscheidungen mußten dem FinanzMinister zur Genehmigung, und im Fall dieser dissentirt hat, dem StaatsRathe zur definitiven Entscheidung vorgelegt werden.

b) Die Frage über das Zusammenwerfen der Schulden, welche große Debatten verursacht hatte, war auf dem Reichstage durch eine Mehrheit von 78 Stimmen gegen 17 entschieden worden. Das Gesetz vom 14. Julius 1808 und die dem Reichstage für die Annahme desselben vorgelegten Motive, in Winkopp Rheinischer Bund 7r Bd. S. 449 folg.

Zum Beweiß der Mißverhältnisse welche statt gefunden haben, nachstehend Beyspiele über das Verhältniß zwischen der Population, der Revenüen und Schulden einzelner Provinzen:

	Seelen	Ohngefährer Betrag der NormalRevenüen Frk.	Betrag der Schuld Frk.
1. Magdeburg ohne Mannsfeld .	208/000	3/220/000	28.000/000
2. Braunschweig mit Blankenburg	207/550	5.480/000	25.000/000
3. Halberstadt mit Quedlinburg .	113/000	2.300/000	1.500/000

Urkunde selbst bewirkte Aufhebung der Landstände und landständischen Verfassungen, eins der allerwesentlichsten Fundamente der ProvinzialSchuldenVerfassungen vernichtet, so wie durch die ebenmäsig durch die Konstitution vorgeschriebene neue geographische Eintheilung des Königreichs und die daraus gefolgte gänzliche Verwischung der früheren Vertheilung in ganz abgesonderte unter sich fremden Provinzen, endlich auch durch den Vorbehalt der Domänen, die SpezialHypothek die den Gläubigern konstituirt war, und alle Verhältnisse so wesentlich verändert worden, daß auch in dieser Hinsicht das Zusammenwerfen sämmtlicher Schulden in eine allgemeine Schuld unbedingt nothwendig geworden war. Zudem dürfte auch unabhängig hiervon, die Geschichte des Schuldenwesens in beynahe allen Provinzen Deutschlands beweisen, daß die Konkurrenz der Landstände zur Verwaltung desselben, nur in so ferne als die Fürsten ihren Einfluß auf dieselbe nicht haben mißbrauchen wollen, ihren Zweck erfüllt hat, und daß dieselbe so wenig absolut nothwendig, als in der Ausdehnung wie dieses gewöhnlich angenommen wird, nützlich ist a).

Ob eine SchuldenMasse von zwey Hundert Millionen Franken, die selbst ohne AmortisationsFonds jährlich über ein Viertel von den aufs höchste gespannten Einkünften des Staates wegnimmt, unter Umständen wie sie im Königreiche Westphalen statt gefunden haben, als haltbar angesehen werden könne? — ist eine Frage, deren bejahende Entscheidung in eben dem Verhältnisse schwieriger erscheinen mögte, als durch die Verwikelung der politischen Verhältnisse, die Lage der Verwaltung selbst mit jedem Tage schwie-

4. Hessen	389,000	8.670,000	6.500,000
5. Hildesheim	125,000	1.934,000	10 000,000

a) Man s. beyspielsweise von Berlepsch Pragmatische Geschichte des Landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstenth. Calenberg und Göttingen 1799 S. 188 folg.

riger geworden war, ohne daß jedoch daraus gefolgert werden könnte, daß die Regierung, wenn sie ganz freye Hände gehabt hätte, in dem Augenblicke, wo die Reduktion eines Theils der öffentlichen Schuld auf ein Drittheil erfolgt ist, zu dieser in so mancher Hinsicht nachtheiligen Maßregel gegriffen haben würde. Dieselbe war indessen bey mehreren Veranlassungen, wo unter Hinweisung auf die Größe und Unverhältnißmäßigkeit der StaatsSchuld a), theils Erlaß,

---

a) Zum Beweise der Unverhältnißmässigkeit der Westphälischen StaatsSchuld sowohl an und für sich selbst, als im Vergleich mit jener in andern Staaten, mögen nachstehende Data dienen, die aus dem AddreßHandbuch des Rheinischen Bundes für das Jahr 1813 und aus dem allgemeinen Europäischen Staats- und AddreßHandbuch für das Jahr 1809 entnommen, zwar nicht ganz genau seyn können, doch aber einigen Anhalt zur Vergleichung geben.

Nach demselben betragen:

	die Population Seelen	die Revenüen Gulden	die Schulden Gulden	fallen von dem Kapitale auf den Kopf Gulden	die Zinsen absorbiren von den Revenüen Theile
1. Baden	973/782	6.000/000	18.000/000	18 7/16	8 3/9
2. Bayern	3.800/000	18.000/000	90 000/000	23 13/19	1/5
3. Sachsen	2.000/650	12.000/000	40.333/000	20 3/20	7 17/40
4 Würtemberg	1.340/000	9.000/000	30.000/000	22 26/67	7 1/2
*) 5. Oesterreich (1809)	23.427/106	104.000/000	1200.000/000	51 5/23	1/13
6. Preußen (1809)	5.087/055	26.300/000	50.000/000	9 4/5	13 3/20
7. Frankreich	28.700/000	Frk. 618.000/000	Frk. 1232.000/000	Frk. 43	16 19/47
**) 8. Westphalen	2.102/000	44.129/750	200.000/000	95 1/7	4 1/10

*) Da in der Oesterreichischen Staatsschuld für Tausend Sechszig Millionen Gulden Banknoten die keine Zinsen tragen, enthalten sind, so läßt sich das Verhältniß zwischen den Zinsen und Revenüen nicht wohl bestimmen. Die verzinsliche Schuld zu zweyhundert Millionen angenommen, wird dasselbe 1/13 betragen. Die Zinsen sind zu Vier Prozent gerechnet.

theils Stundung für die an Frankreich schuldigen Zahlungen verlangt worden war, vom Kaiser Napoleon, wenn auch nicht geradezu mit dürren Worten vorgeschrieben, dennoch als einziges und auslangendes HülfsMittel auf eine Art bezeichnet worden, welche von einer bestimmten positiven Vorschrift nur in der Form abweichend, in Betreff der Befolgung seines Willens, keine Wahl hat lassen können a).

Die Reduktibilität der StaatsSchuld auf ein Drittheil ihres NominalBetrages, war ein HauptGrundsatz in dem Französischen VerwaltungsSystem, der in allen mit dem Französischen Kaiserreiche vereinigten Ländern in Anwendung gebracht worden ist, und auch in den hanseatischen und übrigen deutschen Departements in Anwendung hat gebracht werden sollen, woraus, unabhängig von allen übrigen Rücksichten, das Motiv und das Interesse des Kaisers bey der Realisirung dieser Maßregel in Westphalen, sich von selbst erklärt.

Kaum ein Jahr vorher hatte die Oesterreichische Regierung eine Masse von mehr als Tausend Millionen Gulden Banknoten auf Ein Fünftel ihres Nominal-

---

**) *Hennet Memoire sur le retablissement des finances* 1814, und *expose de la situation de finances* in dem Moniteur v. 23 Julius. Nach ersterem betragen die *rentes perpetuelles:*

	61 600.000 Franken.
und die *rentes viageres*	13.500,000 „
mithin überhaupt	75.100,000 „

a) Die bestimmte Erklärung des Willens des Kaisers ist bey seiner Anwesenheit in Dresden vor der Eröffnung des Feldzuges von 1812 erfolgt, wie dieses damals allen Gliedern des RegierungsConseils, und späterhin auch allgemeiner bekannt gewesen ist. Berucksichtigt man den Einfluß den der Kaiser sich auf die Glieder seiner Familie vorbehalten und ausgeübt hat, und überhaupt die Verhältnisse des Westphälischen Staats gegen Frankreich, so muß es leicht erklärbar seyn, wie ersterer sich hat in der Nothwendigkeit befinden können, dem Willen des Kaisers nachgeben zu müssen.

Werthes in andern Effekten realisabel reduzirt a), und überhaupt schon früher in Ansehung der StaatsSchuld zu Maßregeln greifen müssen, die dem Interesse der Gläubiger und für den Credit nachtheilig gewesen sind, was zwar nicht als Rechtfertigung, doch als Beweis gelten mag, daß gebietende Umstände der loyalsten Regierung Maßregeln abdringen können, zu denen sie ohne solchen Drang aus freyer zwangloßer Wahl niemals greifen würde.

Die Reduktion der StaatsSchuld hat allerdings einen Theil des StaatsVermögens vernichtet, obgleich diese Verminderung weniger bedeutend ist, als sie bey dem ersten Anblick erscheint, da theils durch die seit dem Ende 1810 mehr und mehr akkreditirten Gerüchte über die Vereinigung des Königreichs mit Frankreich, theils durch ein ungünstiges Zusammenwirken von andern zum Theil zufälligen Ursachen, der Werth der Obligationen über die alte StaatsSchuld, unter Fünfzig, zum Theil selbst unter Vierzig Prozent gefallen war, ohne daß bey der Fortdauer der nehmlichen Ursachen, eine bedeutende Erhöhung des Courses hätte gehofft werden können, in welchem Verhältniß aber auch der wirkliche Verlust der StaatsGläubiger sich vermindert hatte b). Uebrigens waren

---

a) Durch das Edikt vom 20sten Februar 1811. Die Masse der Banknoten ist in demselben zu 1060.798/753 Gulden angegeben, wofür 212.159/750 Gulden EinlößungsScheine in Cirkulation gesetzt worden sind. Früher haben mehrere Anlehen mit 33 Prozent arrosirt werden werden müssen.

b) So war z. B. der Cours vom 14. — 21. Dezember 1811 in Cassel, Braunschweig, Magdeburg und Hanover folgendermaßen notirt:

6	Prozentge	Obligationen	37 bis 44	Frk. Geld	für 100 Frk.	in Obligat.
5	—	—	34 — 37	—	—	—
4	—	—	31 — 33	—	—	—
3	—	—	27	—	—	—

Eine vorzügliche Ursache des schlechten Courses war selbst die Furcht vor der Reduktion von welcher das Gerücht gleichzeitig mit jenen über die wahrscheinliche Reunion mit Frankreich, aus den Hansea-

1) die ZwangsAnleihen von 1808, 1810 und 1812;
2) die WittwenKassen u. sonstigen gemeinnützigen Stiftungen;
3) die KautionsKapitalien, so wie überhaupt
4) „sämmtliche gemeinnützigen WohlthätigkeitsAnstalten, „die auf den Gottesdienst, den öffentlichen Unter„richt und die Vorsorge für Kranken, Waisen und Armen „Bezug haben," von der Reduktion ausgenommen worden, wodurch, so wie durch die Leichtigkeit, mit welcher überhaupt die Ausnahmen gestattet worden sind, die Regierung so viel sie vermogt hat, die Folgen der Reduktion gemildert hatte a).

Die gänzliche Trennung des Schuldenwesens von allen übrigen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, war in allen Ländern, in welchen Landstände wirksam geblieben waren, zur VerwaltungsMaxime erhoben, und als eins der wesentlichsten Elemente des öffentlichen Kredits nnd als eine besondere Garantie der Schuld in jedem Lande betrachtet worden. Obgleich die auf dem ersten Reichstage gewünschte Konkurrenz der Reichsstände bey der Verwaltung des Schuldenwesens mit den Grundsätzen der Konstitution nicht vereinbar gewesen ist, so war dennoch durch das Gesetz vom 14ten Julius 1808 die Isolirung der für das Schuldenwesen bestimmten Fonds von den übrigen StaatsEinkünften verfügt und eine besondere AmortisationsKasse errichtet worden, durch deren Unabhängigkeit, wo nicht eine größere Garantie für die Schuld selbst, dennoch eine größere Regularität in der Verwaltung des Schuldenwesens beabsichtigt war. Die besondere Dotation dieser Kasse, die in dem Ertrage der Personalsteuer, in den baaren Kautionen und

---

tischen Departements her in Umlauf gekommen war, was selbst zu offiziellen Beschwerden der Westphäl. Regierung Anlaß gegeben hatte.

a) Dekret v. 18. Junius 1812 und StaatsRaths Gutachten v. 6/15 Januar 1813.

DepositenGeldern, und in einer Rente von Fünfmalhundert Tausend Franken aus den Ekonomaten bestanden hatte, war, so wie das damalige Bedürfniß dieser Kasse zu Fünf und einer halben Million Franken berechnet gewesen a). Ausserdem war die AmortisationsKasse noch mit der Einziehung des Anlehens, welches durch das Gesetz vom 17ten Julius 1808 autorisirt, durch das Dekret vom 19ten Oktober desselben Jahres aber in eine ZwangsAnleihe umgewandelt worden war, so wie auch mit der Auszahlung der Rückstände an Frankreich beauftragt gewesen.

Dieselbe hat ihren Zweck nicht erfüllt, was die Folge gehabt hat, daß sie durch das Dekret vom 21ten November 1811 aufgehoben und mit der Verwaltung des öffentlichen Schatzes vereinigt worden war, wodurch zwar so wenig die Sicherheit der Gläubiger, als die Regelmäßigkeit der Dienstführung (welche vielmehr gewonnen hatte) gefährdet worden war; die Maßregel an und für sich selbst war indessen den Ansichten und Wünschen des Publikums nicht gemäß, wodurch dieselbe auf das öffentliche Vertrauen nachtheilig gewirkt hatte b).

---

a) Nehmlich Einnahme:

1. Personalsteuer . . .	4.040,000 Frk.	5.540,000 Frk.
2. Jährliches Courrent der Cautionen und DepositenGelder	1,000,000 „	
3. Aus der EkonomatsCasse .	500,000 „	
Ausgabe:		
1. Verzinsung der alten Schuld	3.500,000 Frk.	5.540,000 Frk.
2. Zinsen für die ZwangsAnlehen zu 20 Millionen berechnet	1,000,000 „	
3. Amortissement . . .	850,000 „	
4. Allgemeine Ausgaben .	190,000 „	
		Balanze

b) Die Vereinigung ist durch das Dekret v. 26. Dezbr. 1811 über die Organisation der GeneralIntendanz des öffentlichen Schatzes konsolidirt worden. Ich hatte gegen die Maßregel selbst noch bey der Diskussion des Dekrets im StaatsRathe Vorstellungen gemacht gehabt.

Institute der Art, bey welchen mehr als bey irgend einem andern Zweige der Verwaltung, die größte Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit in Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen unerläßliche Bedingung ist, können nicht auf Steuern, wenigstens nicht allein auf solche gegründet werden, da die Einziehung derselben mehr oder weniger von zufälligen Umständen abhängig, beynahe niemals mit derjenigen Pünktlichkeit bewirkt werden kann, mit welcher z. B. die Zinsen in den VerfallTerminen bezahlt werden müssen. Hierin, und in dem Umstande, daß gleich im ersten Jahr ein bedeutendes Defizit in der Personalsteuer eingetreten war a), hat die vorzüglichste Ursache ihres ungünstigen Erfolgs gelegen, auf welchen freylich auch andere Umstände, wie z. B. die im Jahr 1809 durch den damaligen Finanz-Minister Hrn. Grafen Bülow verfügte Distrahirung von vier Millionen Franken, die aus derselben in den Staats-Schatz gezogen worden sind b), so wie das Schwanken in

---

a) Nach dem Bericht an den König über die Verwaltung der Finanzen im Jahre 1808, haben am 1sten Oktober 1809:

	Frk.	Ct.
1. die aus dem Jahr 1808 und den frühern Jahren rückständigen Zinsen	3.000,000	
2. jene für das Jahr 1809 aber . . .	3.974,000	
mithin im Ganzen	6 974,000	

Die zu ihrer Bezahlung vorhandenen Fonds waren dagegen:

	Frk.	Ct.	Frk.	Ct.
1. die Personalsteuer von 1808:	2.805,968	10	4.208,952	15
2. — — 1809:	1.402,984	5		
mithin Defizit			2.765,047	85

b) Außer dieser Summe von Vier Millionen Franken, die, nachdem die Zahlungen an Frankreich bis 1812 gestundet waren, aus dem Ertrage des ZwangsAnlehens in den öffentlichen Schatz gezogen worden sind, waren der Casse auch die Bestände, welche zu Anfang des Jahres 1808 in den verschiedenen ProvinzialSchuldenCassen vorhanden, und durch das Dekret vom 15. November 1808 der AmortisationsCasse zur Bezahlung der rückständigen Zinsen überwiesen worden

den Grundsätzen, nach welchen die StaatsSchuld hat behandelt werden sollen, besonders aber über die Frage: ob ferner Obligationen haben ausgefertigt, oder aber wie in Frankreich Inskriptionen von Renten eingeführt werden sollen, nachtheilig eingewirkt hatten a).

Durch die im Gesetz vom 14. Julius enthaltene Vorschrift, zufolge welcher die Creditoren ihre Kapitalien nicht weiter mehr willkührlich haben aufkündigen können, und die Rückzahlungen überhaupt nicht anders mehr als durch das Loos und nach Maßgabe eines feststehenden Amortissements-Plans haben bewirkt werden sollen b), war dem Interesse

---

waren, entzogen und zur Bezahlung der kurrenten Ausgaben in den StaatsSchatz gezogen worden. Durch die Verwendung dieser Summen (auf welche nur Eine Million zurückbezahlt worden war,) für die StaatsSchuld, hätten alle rückständigen Zinsen bezahlt werden können. Die Entbörung meiner widerholten Vorstellungen gegen diese nachtheilige Maßregel, war die Ursache, aus welcher ich damals meine Entlassung von der Stelle als GeneralDirektor der AmortisationsCasse und der SchuldenLiquidation gegeben hatte.

a) Durch das Dekret vom 26. Dezember 1811 war die StaatsSchuld den Attributionen der GeneralIntendanz des öffentlichen Schatzes beygelegt, von welcher sie erst im Anfange des Jahres 1813 wieder getrennt und mit dem FinanzMinisterio vereinigt worden ist. Alle in diese ZwischenPeriode fallende Maßregeln sind mir daher fremd.

b) Ein solcher Plan war von mir als GeneralDirektor der AmortisationsCasse im Jahre 1808 wirklich in der Art entworfen worden, daß jährlich 1/120 der KapitalSchuld hat getilgt, und der AmortissementsFond durch Hinzufügung der Zinsen von den amortirten Kapitalien hat verstärkt werden sollen. Nach diesem Plane würde die Schuld in Neunzig Jahren getilgt worden seyn; durch die Vergrößerung der Schuld war derselbe indessen unbrauchbar geworden.

Bey dem zunehmenden Sinken der StaatsObligationen im Jahre 1810, hatte mein Vorgänger Hr. Graf Bülow einen andern AmortisationsVersuch gemacht, welcher darin bestanden hatte, daß zwey Jahre hindurch nehmlich 1811 und 1812 die Ablösung der Zehnten und übrigen Gutsherrlichen Gefälle, gegen Bezahlung des AblösungsKapitals in VierProzentigen Obligationen über die alte StaatsSchuld, bis zu dem Betrag von

der Gläubiger unverkennbar sehr nahe getreten worden, obgleich, sobald man die Lage und die gepreßten FinanzVerhältnisse des Königreichs berücksichtigt, die Maßregel als unvermeidlich nothwendig erscheinen muß. Ueberhaupt hat bey den widrigen Verhältnissen, mit welchen die Regierung zu kämpfen gehabt hat, eine planmäßige wirksame Verminderung der Schuld nicht bewirkt werden können, für welche, solange der Totalbetrag der gesammten Schuld nicht definitiv abgeschlossen war, selbst nicht einmal ein vollständiger Plan hätte entworfen werden können. Indessen ist dieselbe dennoch durch verschiedene Maßregeln der Regierung in einem Verhältnisse vermindert worden, welches den Abtrag der durch einen AmortissementsPlan hätte regulirt werden können, bedeutend übersteigt a).

Fünfzehn Millionen hat gestattet werden sollen, von welchen die ersten Fünf Millionen zu Ablößung oder Deckung der Rente von Fünfmal HundertTausend Franken aus der EkonomatsCasse, die durch die Aufhebung der Stifter verlohren gegangen war, und zwar auf den Fuß von Zehn Prozent haben verwendet werden sollen. (Dekret v. 1sten Dezember 1810).

Dieses Projekt war indessen eben so nachtheilig für das Interesse des öffentlichen Schatzes als illusorisch und überhaupt ohne Erfolg. Zur Zeit des Dekrets vom 1. Dezember 1810 war der Cours dieser Obligationen Fünfzig Prozent, welche daher an dem angenommenen Werthe der Gefälle für den Staat verlohren gegangen seyn würden. Eben so wenig würde bey der willkührlichen Bestimmung daß die fünf Millionen auf den Fuß von Zehn Prozent haben gerechnet werden sollen, die AmortisationsCasse für die verlohrene Rente entschädigt worden seyn, was überhaupt nicht anders als durch eine Zahlung aus andern Cassen hätte bewirkt werden können. Illusorisch war der Plan dadurch, daß in keinem Falle die Zurückziehung von Fünfzehn Millionen durch den Weg von Ablössungen in dem engen Zeitraume von einigen Jahren hat gehofft werden können, was auch der Erfolg bewährt hat.

a) Zufolge des HauptAbschlusses des öffentlichen Schatzes für das Jahr 1812 (Beylage No. 3) waren in diesem Jahr an Obligationen von den verschiedenen ZwangsAnlehen und an Bons für rückständige Zinse aus der Cirkulation gezogen für 6.196,190 Frk. 25 Ct.

Die Pensionen und fixen Unterstützungen mit welchen der öffentliche Schatz belastet gewesen ist, haben ein volles Sechszehntheil der gesammten StaatsEinnahme absorbirt, und zwar

1) an CivilPensionen für ehemaligen Staatsdiener	507,677 Fr. 42 Ct.
2) an Unterstützungen für Wittwen und Waisen	354,759 " 73 "
3) an Pensionen der Geistlichen in den	
SeitenSumme:	862,437 Fr. 15 Ct.

Uebertrag	6.196,190 Frk.	26 Cent.
dazu in dem CassenBestande vom 31sten Dezbr. 1811 deßgleichen für . .	53.944 "	47 "
mithin überhaupt für	6.250,134 "	73 "

Nach einem SpezialSituationsEtat des öffentlichen Schatzes über diesen Gegenstand vom letzten Julius 1813 waren in dieser Epoche aus der Cirkulation gezogen:

	Frk.	Frk.	Ct.
1. Obligationen aus dem ErgänzungsAnlehen von 1810 von der ersten Serie . .	3.781,550		
— zweiten Serie .	175,500		
— dritten Serie .	29,075	4.203,200	—
2 desgleichen aus dem Anlehen von 1812 für	217,075		
3. Hierzu aus der ZwangsAnleihe von 1808 theils durch Aufhebung der Stifter und Klöster, theils durch Cautionen, theils durch direkte Zurückziehung ohngefähr .		1.800,000	—
4. An Obligationen über die alten LandesSchulden, durch Aufkauf für Rechnung der AmortisationsCasse, durch die Ablössungen, die Bezahlung der Continentalsteuer, durch Consolidirung durch Aufhebung der Stifter und Klöster ohngefähr		6.000,000	—
überhaupt		12.003,200	—
5. An Bons sind zurückgezogen und vernichtet			
a. Im Jahr 1812 *) für . 1.853,671 Fr. 46 Ct.			
b. Im Jahr 1813 **) für . 968,805 " 1 "		2.822,476	47
TotalBetrag der Verminderung		14.825,676	47

*) Fahnenberg Magazin für Handlung ꝛc. Jahrgang 1813. 6s Heft S. 529.

**) Westphälischer Moniteur v. 10. Septbr. 1813.

Uebertrag:	862,437 Fr. 15 Ct.
zum Theil unter früheren Regierungen aufgehobenen Klöstern . .	582,192 „ 67 „
4) desgleichen für die Geistlichkeit der aufgehobenen Stifter	777,340 „ 00 „
5) Fonds für die Pensionen die bis zur Berichtigung der VerleihungsTitel provisorisch suspendirt waren . .	49,694 „ 78 „
6) desgleichen für die Mendikanten-Klöster a)	78,000 „ 00 „
	= 2.349,664 Fr. 60 Ct.
7) endlich die MilitärPensionen im Budget des KriegsMinisteriums .	400,000 „ 00 „
so daß mithin die Totalsumme aller Pensionen	2.749,664 Fr. 60 Ct.

betragen hat.

Vergleicht man diese Summe mit dem Betrage derjenigen Pensionen, die unter den früheren Regierungen verwilligt worden waren, und die im Jahr 1806 sowohl für das Civil als Militär sich auf 2.090,000 Franken belaufen hatten, so ergibt sich daraus, daß dieselbe während der Dauer der Westphälischen Regierung, und ausschließlich derjenigen für die StiftsGeistlichkeit um die bedeutende Summe von 723,058 Franken 15 Centimen vermehrt worden waren b).

---

a) Es war bereits ein Dekret gegeben, nach welchem die Geistlichen in allen Mendikanten Klöster in drey oder vier Klöster haben vereinigt werden sollen. Obige Summe war zu ihrer Subsistenz bestimmt; bey den ZeitEreignissen war die Maßregel nicht ausgeführt worden.

b) Nach dem öfter angeführten Bericht an den König ꝛc. haben 1806:

1. Die Civil- und geistlichen Pensionen	1.690,000 Frk.
2. Die MilitärPensionen . .	400,000 „
	2.090,000 „ betragen,

Bey der Unverhältnißmäßigkeit zwischen dem Betrage der Pensionen und den übrigen Bedürfnissen und mit den Einkünften des Staates, waren durch das Dekret vom 11ten Februar 1808 sämmtliche Pensionen die über zwey Hundert Franken betragen hatten, auf die Hälfte reduzirt worden, welche Verfügung indessen durch das Dekret vom 15ten November auf jene die über sechs Hundert Franken betragen haben, limitirt worden war. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß diese Maßregel in vielen Fällen drückend geworden war; doch darf bey Beurtheilung derselben nicht ausser Acht gelassen werden, daß in den Domänen, die Quelle aus welcher, und in Hinsicht auf welche dieselbe sehr oft nach Willkühr und Gunst verwilligt worden waren, für die Westphälische Regierung verloren gegangen war a).

Durch das Dekret vom 30ten Julius 1811, bis zu welchem die Verwilligung von Pensionen ganz und einzig von Willkühr abgehangen hatte, sind sowohl die Grundsätze nach welchen ein jeder Staatsdiener eine solche für sich und seine Wittwe zu fordern berechtigt worden ist, als auch die PensionsSätze selbst bestimmt, und dadurch zugleich eins der wichtigsten Verhältnissen der Staatsdiener auf eine gesetzliche Art regulirt worden b).

---

wovon erstere auf 849/273 Frk. reduzirt worden waren so daß mit Hinzurechnung der Militärpensionen, im Jahr 1808 überhaupt 1.249/273 Franken zu bezahlen gewesen sind.

a) Unter mehrern ältern Regierungen war das Pensionswesen vielfältig ein Vehikel zu PrivatGunstbezeugungen und waren zum Theil hohe Pensionen an Individuen verlohren worden, die zu den reichsten Proprietärs gehört, und dem Staate niemals Dienste geleistet hatten.

b) Die Grundsätze nach welchen die Pensionen in der Folge haben regulirt werden sollen, waren:

1. für 30 DienstJahre, Ein Viertheil des Gehaltes mit 1/30 Erhöhung für jedes weitere Dienstjahr.
2. Für 10 bis 30 Jahre verhältnißmässig, in soferne ein Beamter nicht seine Stelle durch Suppression derselben verlohren hatte, in

Durch dieses Dekret war zugleich das Maximum der individuellen Pension auf vier Tausend Franken, jenes für den PensionsFond überhaupt auf sechsmal Hundert Tausend Franken festgesetzt worden, durch welche doppelte Bestimmung jeder Willkühr vorgebeugt und ein angemessenes Verhältniß zwischen dieser Ausgabe und den Ressourzen der Regierung begründet worden ist a).

Die Bestimmung eines von den Einkünften des Staats unabhängigen Einkommens für den Regenten oder einer Civilliste, ist eine Eigenthümlichkeit, durch welche alle von dem Kaiser Napoleon konstituirten Staaten sich auszeichnen.

Die Frage, ob diese Einrichtung vortheilhaft oder nachtheilig sey? — ist nach verschiedenen Ansichten beurtheilt worden. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß (was

---

welchem Falle bis zu seiner WiederAnstellung Ein Viertheil Gehalt.

3. Unter 10 Jahren willkührlich.

4. Für die Wittwen ein Viertel und für jedes Kind Ein Zehntel. Die Pensionen der Minister und StaatsRäthe nach fünfjähriger Dienstzeit, waren für erstere Zehntausend Frk. für letztere 4666 Frk. und für ihre Wittwen 3500 Frk.

a) Alle Pensionen sind durch eine besondere Commission unter der besondern Leitung des Hr. St. R. v. Martens in Hinsicht auf die Verleihung revidirt, und nur diejenigen gestrichen worden, welche als blos persönliche Gunstbezeugungen selbst für die natürlichen Nachfolger der Regenten nicht verbindlich gewesen seyn würden. Diese gestrichenen Pensionen haben nicht Dreyßig Tausend Franken betragen. Die von der Westphälischen Regierung verwilligten Pensionen sind zum Theil bedeutend höher als diejenigen gewesen, die von den alten Regierungen bezahlt worden sind, welche dieselben wieder heruntergesetzt und zum Theile diejenigen welche von dem Westphälischen Gouvernement verwilligt worden waren, gänzlich verweigert haben. Ueberhaupt sind ohngefähr hundert Offizianten von den Stiftern noch übrig gewesen, deren Pension nicht regulirt gewesen ist, was zum Theil von der noch nicht bewirkten Organisation der Stifter abgehangen hat, so wie mehrere darunter durchaus keinen Anspruch auf Pensionen gehabt haben.

vorzüglich eingewandt wird,) durch eine solche scheinbare Isolirung oder Trennung des pekuniären Interesse des Regenten von jenem des öffentlichen Schatzes, seine Berücksichtigung der momentanen Lage des letzteren anscheinend geschwächt werden kann. Dieser allerdings, da wo er eintreten sollte, unverkennbare Nachtheil, wird indessen durch die enimenten Vortheile, welche in der Verwaltung der Finanzen eines Staats eine feste Normirung von allen und jeden Ausgaben gewährt, dann aber auch vorzüglich dadurch überwogen, daß bey einer CivilListe kein Regent sich ermächtigt halten kann, über die in den StaatsKassen vorhandenen Fonds nach Willkühr zu disponiren, wodurch, wie ältere und neuere Beyspiele beweisen, die größten FinanzVerwirrungen veranlaßt worden sind.

Durch den 9ten Artikel der KonstitutionsUrkunde war die CivilListe auf fünf Millionen Franken festgesetzt, und durch den Pariser Traktat vom 14ten Januar 1810 auf sechs Millionen erhöhet worden, über welche Summe niemals eine Zahlung an den Kronschatz geleistet worden ist a).

Unabhängig von dieser CivilListe hat die Krone ein besonderes Domanium besessen, welches aus nachstehenden Bestandtheilen gebildet gewesen ist.

1) aus den AktivKapitalien, welche wie der 1te und 2te Artikel des Berliner Traktats und das Gesetz vom 15ten Februar 1810 dieselbe bezeichnen, „die Fürsten, „der Adel und andere PrivatPersonen, jetzt Unter„thanen des Königs, den öffentlichen oder Privat„Kassen der vormaligen Landesherren, den Ständen der„jenigen Provinzen woraus das Königreich besteht, den

a) Jedoch mit Ausnahme einer Summe von ohngefähr Zweymal HundertTausend Franken, die im Jahre 1810 aus dem öffentlichen Schatz an die Donatarien bezahlt worden sind.

„Benefiziarien, Dignitarien, Korporationen und geistliche Stiftungen, deren Güter früher sekularisirt waren, „zur Zeit der durch die Französischen Armeen geschehenen Okkupation der obgenannten Länder, noch schuldig gewesen sind."

2) aus den im Jahr 1809 eingezogenen Gütern des Deutschen Ordens,

3) endlich aus mehreren DomanialGütern, die aus der Kaiserlichen Reserve zurückgezogen waren.

Das Eigenthum der vorbezeichneten Kapitalien war durch den eben angeführten Berliner Traktat von dem Kaiser Napoleon, welcher dieselben als durch Eroberung erworben betrachtet hat, an den König übertragen und durch ein späteres Gesetz vom 15ten Februar 1810 unbedingt anerkannt worden. Die in dem Berliner Traktat enthaltene Stelle: l'Empereur abandonne a sa dite Majesté, pour lui donner les moyens d'augmenter et d'entretenir son armée, ceux des dits capitaux, qui au 1. Octobre dernier se trouvent dus etc. hat verschiedentlich die Ansicht veranlaßt, daß diese Kapitalien als Staats-Eigenthum hätten betrachtet werden müssen a). Daß dieses indessen nicht die Absicht des Kaisers gewesen sey, und daß er dieselbe dem König als ein besonderes Eigenthum überlassen habe, beurkunden alle späteren mit dem Französischen Gouvernement gepflogenen Verhandlungen, besonders diejenigen welche bey Gelegenheit der Loßreißung von Osnabrück

---

a) Diese Ansicht ist insbesondere neuerlich von dem Hr. St. R. von Berlepsch geäussert worden. Die bemerkte Stelle des Traktats war von dem französ. Bevollmächtigten ohne Befehl und ohne Instruktion in den Traktat eingerückt worden, was ich als Bevollmächtigter der Westphälischen Regierung habe geschehen lassen, weil ich meiner Seits keine Instruktion gehabt habe, die Insérirung nicht zu gestatten, welche indessen von den beyderseitigen Gouvernements als absichtwidrig mißbilligt worden ist.

und Minden statt gefunden haben, in welchen das Privat-Eigenthum des Königs auf diese Kapitalien, von dem Französischen Gouvernement ausdrücklich anerkannt worden ist.

Eine andere Frage war, ob die Stipulation des Berliner Traktats auch auf die später vereinigten Hannövrischen Provinzen haben angewandt werden können? — welche indessen durch eine besondere StaatsRathsKommission bejahend entschieden worden ist a).

Der Deutsche Orden dessen Güter den zweyten Bestandtheil des Krondomaniums bilden, war durch ein Kaiserliches Dekret vom 24ten April 1809, welches durch den Wiener Frieden bestätigt worden ist, aufgehoben, und durch dasselbe zugleich bestimmt worden, daß die Güter des Ordens, den Domänen der Fürsten in deren Staaten sie gelegen sind, (au domaine des princes, dans les etats desquels ils sont situés,) haben einverleibt werden sollen b).

Ob es die Absicht des Kaisers gewesen ist, daß diese Güter den StaatsDomänen hätten einverleibt werden sollen, ist nirgends deutlich ausgedrückt. Die Fassung des Kaiserl. Dekrets, welches, besonders bey dem in der Legislation der Französischen Administration, zwischen dem Domaine de la couronne oder du prince, und dem domaine de létat so scharf gezogenen Unterschiede anders hätte gefaßt seyn müssen, läßt auf das Gegentheil schließen, so wie dann auch diese Güter durch ein Dekret vom 1ten Junius 1809 den KronDomänen einverleibt worden sind.

---

a) Das Recht der Krone war von mir bestritten und die Commission auf meinen Antrag als SchiedsRichter ernannt worden, durch deren Ausspruch mehrere Kapitalien deren Erhaltung wie z. B. jene der WittwenCasse für die Administration zu wünschen gewesen wäre, und die Domänen des Stollbergischen Antheils an Hohenstein, an die Krone haben überlassen werden müssen.

b) Das Kaiserl. Dekret vom 24sten April 1809 in Winkopp Rheinischer Bund 11ter Bd. S. 450.

Gleich in den ersten Tagen der Regierung waren durch eine sehr weit ausgedehnte Auslegung der Festsetzung, welche alle Schlösser mit ihren Depedenzen der Krone erhalten hatte, für diese eine große Anzahl von Domänen in Besitz genommen worden, (Dekret vom 1. Januar 1808) die indessen, da sie sämmtlich in die Kaiserliche Reserve gezogen worden waren, zurückverlangt, und auch mit Ausnahme von einigen Aemtern zurückgegeben worden sind.

Für diese Zurückgabe war durch eine zwischen dem damaligen FinanzMinister und dem Intendanten des Königl. Hauses getroffene Uebereinkunft, der Krone eine Entschädigung von zweymal Hundert fünfzig Tausend Franken zugesichert und als solche der Besitz von einigen von diesen Gütern überwiesen worden a). Als nun aber in der Folge, besonders in dem Traktat von 1811 auch die Zurückgabe von diesen Gütern verlangt worden und stipulirt worden war, hat diese nicht anders als gegen Entschädigung der Krone, welche durch die früheren Verhandlungen sich hierzu ein Recht evinzirt hatte, bewirkt werden können, welche durch die Cession von einigen Stiftgütern geleistet worden ist b).

---

a) Nehmlich, die Aemter Jerxheim, Hessen, Wendhausen, Lutter, Seesen, Fürstenberg und Corvey.

b) Bereits in dem 5. Art. des Traktats von 1810 war die Herausgabe dieser Güter, oder aber die Entschädigung der Donatarien aus dem öffentlichen Schatze stipulirt worden. Durch den Traktat von 1811 war dieses dahin abgeändert worden, daß auf den Fall der König die Güter behalten wollte, der Kapital-Werth durch Inscriptionen auf das große Buch vergütet werden sollte. Bey der Unmöglichkeit ein Kapital von mehr als 3 1/2 Millionen Franken bezahlen zu können, und da die Intendanz des Königl. Hauses auf das mit dem Hr. Grafen von Bülow getroffene Abkommen sich stützend, die Herausgabe dieser Güter ohne Entschädigung verweigert hatte, hat diese durch Ueberlassung der Aemter Cilly mit Mulmke, Schneidlingen und der Vorwerke Börnecke und DingElbe ge-

Ausser diesen Einkünften war noch der jährliche Kanon von einem Prozent, der in Gemäßheit des Dekrets vom 28. März 1809 für die Allodifikation der Lehne hat bezahlt werden müssen, zn dem Kronschatz gezogen worden.

Es ist verschiedentlich die Frage aufgeworfen worden, in wie ferne in Hinsicht auf die Konstitution, der König rechtlich befugt gewesen sey, unabhängig von der Civil-Liste und neben derselben, ein solches besonderes Einkommen für den Kronschatz zu bilden? — wozu indessen in Ansehung der Kapitalien und der Güter des Deutschen Ordens, sobald man auf die Art ihrer Erwerbung Rücksicht nimmt, diese Befugniß ausser Zweifel scheint, und auch in Ansehung der übrigen Domänen berücksichtigt werden muß, daß der Besitz derselben von dem Kaiser Napoleon als Chef der Familie

---

leistet werden müssen, von welchen der Ertrag jenem obiger Aemter gleichgekommen ist. Von diesen Gütern sind zufolge eines 1812 zwischen mir und dem Intendanten des Königl. Hauses getroffenen Abkommens, Schneidlingen und Börnecke zurück gegeben worden, um durch den Verkauf derselben die Bank zu Magdeburg für ein Kapital von Dreyzehnmal Hundert Tausend Franken, welches der Hr. Graf Bülow gegen den Inhalt des über die Restaurirung derselben erlassenen Dekrets der Krone vorgeliehen hatte, zu befriedigen, wozu der Werth dieser Güter hinlänglich gewesen seyn würde, da das Saldo der Magdeburger Bank an die Berliner, in BankObligationen welche damals unter 50 Prozent gestanden hatten, hätte berichtigt werden können.

Die erste Ueberlassung von Domänen an die Krone, ist durch meinen Vorgänger geschehen, für welche die so von mir cedirt worden, nur Ersatz gewesen sind. Der St. R. v. Berlepsch behauptet, daß ersterer dieser Ueberlassung nicht habe ausweichen können; dieses zugegeben, frägt es sich, wie ich einer Entschädigung hätte ausweichen können, zu welcher mein Vorgänger durch seine Handlung, wenn auch nicht ein Recht, doch die Idee eines solchen gegeben hatte, mithin wie ich hätte ungeschehen machen sollen, was, daß es geschehen, ersterer nicht hatte verhindern können?

nicht widersprochen, von den Reichsständen aber auf eine indirekte Art anerkannt worden war a).

Ob die Festsetzung der Civilliste auf sechs Millionen Franken in Hinsicht auf die Einkünfte des Staats nicht ausser Verhältniß und zu hoch gewesen sey? — ist eine andere Frage, deren Erörterung in Hinsicht darauf daß die Festsetzung durch die Konstitution selbst geschehen war, und jetzt nach der Auflößung des Staats vollends ohne Zweck seyn würde b). Jedoch darf bey der Beurtheilung derselben nicht ausser Acht gelassen werden, daß mit dieser Summe der Regent sämmtliche Ausgaben für den Hofstaat, alle Besoldungen der höheren und niederen Hofdienerschaft, alle Bauten, überhaupt ohne Ausnahme alle und jede Ausgaben für die ganze Hofhaltung hat bestreiten müssen, wodurch dieselbe im Vergleich mit der Einrichtung in andern Staaten, in welchen alle Ausgaben für den Hof aus den StaatsKassen bezahlt werden, weniger unverhältnißmäßig erscheinen dürfte c).

---

a) Nach dem Statut für die Kaiserliche Familie würde der Kaiser dazu berechtigt gewesen seyn; aus dem was angeführt worden ist, scheint vielmehr seine Zustimmung hervorzugehen.

Die Anerkennung der Stände folgt aus der ProzeßOrdnung Art. 19 No. 4 und Art. 44 No. 1. Man vergleiche auch das StaatsRathsGutachten über die Funktionen der General- und Königl. Prokuratoren in den die Domänen und Kapitalien des Königs betreffenden Prozessen vom 19/26sten August 1812.

b) Dieselbe beträgt Ein Siebentheil der gewöhnlichen Einnahme des Staates; ein Verhältniß welches relativ niedriger als in allen übrigen BundesStaaten gewesen ist. Man vergleiche Beyspielsweise die durch das Großherzoglich Badische Edikt vom 31. August 1808 bekannt gemachte Uebersicht der StaatsEinnahme- und Ausgabe in jenem Jahre, wo bey einer Einnahme von 2.953,936 fl. die Civilliste 825,393 fl. mithin beynahe Ein Drittheil betragen hat. Winkopp Rheinischer Bund, 8r Bd. 23s Heft. S. 307 folg.

c) Es ist sehr viel über den Glanz und über die Ausgaben des Westphälischen Hofes gesprochen worden. Ohne auf eine Vergleichung des erstern mit andern Höfen einzugehen, bemerke ich in Ansehung der letztern, daß diese dem Lande niemals über den Be-

Die Ausgabe für den StaatsRath, welche drey Hundert zwanzig Tausend Franken betragen hat, ist unverändert die nehmliche geblieben. In Gemäßheit der Konstitution hat die Anzahl der StaatsRäthe nicht unter sechszehn seyn, und eben so nicht die Zahl von vier und zwanzig übersteigen sollen. Als KassationsHof war der StaatsRath zugleich das höchste JustizCollegium, wodurch eine bedeutende Verminderung in der Ausgabe bewirkt, so wie bey Festsetzung dieses Artikels überhaupt darauf Rücksicht genommen war, daß das konstitutionsmäsige Maximum niemals erreicht worden ist a).

---

trag der Civilliste gekostet haben. Die bedeutendesten Ausgaben waren für Besoldungen der zahlreichen HofDienerschaft, für Bauten und für den Hofstall, welche indessen ganz in der Cirkulation im Lande geblieben sind, was doch ohnstreitig wohlthätiger war, als wenn der König hätte geizig leben und den Betrag dieser Ausgaben in einen Schatz aufsammeln und so wie es in mehreren Ländern geschehen war, durch Anlegung außerhalb Landes aus der inländischen Cirkulation herausziehen wollen. Die Summe der Domänen die der König verkauft hat, beträgt ohngefähr 1.200,000 Franken.

a) Im Jahr 1813 war das Detail der Ausgabe folgendermassen berechnet:

1. für 18 StaatsRäthe, jeder 14,000 Frk.	.	252,000 Frk
2. für 5 RequetenMeister . 4,000 „	. .	20,000 „
3. für 16 Auditeurs . . . 1,000 „	. .	16,000 „
4. Zulage für die drey Präsidenten	. . .	6,000 „
5. Besoldung des GeneralSekretärs	. . .	10,000 „
6. Büreaukosten	. . . .	16,000 „
	Summa	320,000 „

Die StaatsRäthe welche GeneralDirektoren waren, erhielten 18,000 Frk. und die ersten Präsidenten der OberRechenKammer und des AppellationsHofes in Cassel, jeder 16,000 Frk., davon die ersteren, jeder 10,000 Frk. aus dem Budget des FinanzMinisteriums, letzterer, 12,000 Frk. aus jenen des JustizMinisteriums, und *repec.* 8,000 und 6000 Franken aus dem Fond für den StaatsRath. Der Betrag der hieraus entstehenden Ersparung, ist jährlich als Gratifikation unter diejenigen StaatsRäthe die im Laufe des Jahres am meisten beschäftigt gewesen sind, vertheilt worden.

Für die gesammte innere Verwaltung des Staats, die in den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen konzentrirt war, ist, so weit diese Ausgaben bey Entwerfung des Budgets haben übersehen werden können, (im Dezember 1812) eine Summe von dreyzehn Millionen hundert zwey und fünfzig Tausend Franken erforderlich gewesen a), von welcher durch die Besoldungen allein, eine Summe von 8.157,041 Franken absorbirt worden ist b).

---

a) Eigentlich 13.152,137 Frank. 56 1/3 Cent. Die Details für jedes Ministerium in dem in der Beylage No. 1, beyliegenden Staats Budget für das Jahr 1813.

In den beyden unmittelbar vorhergegangenen Jahren, haben diese Ausgaben nach den Abschlüssen des öffentlichen Schatzes folgende Summen erfordert, nehmlich:

	im Jahr 1811			im Jahr 1812		
1. das JustizMinisterium	2.029,625	Frk.	— Ct.	1.964,000	Frk.	— Ct.
2. das Ministerium des Innern	5.133,012	"	33 "	5.181,516	"	96 "
3. — der Finanzen	5.106,188	"	— "	4.434,905	"	66 "
4. die Administration des öffentlichen Schatzes einschließlich der AmortisationsCasse . . .	209,800	"	— "	1.014,536	"	50 "
Ueberhaupt	12.478,625	"	33 "	12.594,959	"	12 "

b) Nehmlich:

	Frk.	Ct.
1. Die Besoldungen für die Fünf Minister . welcher Artikel sich jedoch durch die Vereinigung des Ministerium des Innern mit jenem der Finanzen um 48,000 Frk. vermindert haben würde.	264,000	—
2. Für das gesammte JustizPersonale . .	1.725,433	33
3. Für das vom Ministerium des Innern ressortirende Personale	1.470,000	—
4. Für das vom FinanzMinisterio ressortirende Personale, nehmlich des VerwaltungsPersonals der direkten, und indirekten Steuern, des Forst- Bergwerks- PostPersonals, der OberRechenkammer, sämmtlicher General-Kreiß-Domänen und SteuerEinnehmer ꝛc.	4.137,508	59
SeitenSumme:	7.596,941	92

Bayerische Staatsbibliothek München

Schon aus dieser Summe ergibt sich, daß das Gebäude der Verwaltung mit zu großem Luxus und mit einem Aufwande aufgeführt gewesen ist, der mit den Mitteln auf welche die Regierung dauernd hätte rechnen können, nicht in einem richtigen Verhältniß gestanden hatte. Die Quelle dieses allerdings unverkennbaren Uebels, hatte indessen nicht in der Regierung sondern in der Konstitution selbst gelegen, durch welche der HauptUmriß der VerwaltungsForm und der Organisation der Verwaltung selbst, in der Art vorgeschrieben war, daß das Königreich in nicht weniger als acht Departements, und jedes Departement in nicht weniger als drey Distrikte hat eingetheilt werden dürfen, in jedem der ersteren ein CriminalHof, in jedem Distrikt ein Tribunal, für jeden Kanton aber ein FriedensRichter haben ernannt werden sollen a), zu welchem späterhin als eine wesentliche Ver-

	Uebertrag:	7.596/941 92
5. Desgleichen vom öffentlichen Schatz,	. .	260/100 —
6. Desgleichen in sämmtlichen Büreaus ohngefähr		300/000 —
	überhaupt	8.157/041 92

jedoch ausschließlich des Militärs und der Besoldungen welche vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten ressortirt und ohngefähr 425/200 Frk. betragen haben.

Die Besoldungen sind zufolge des vom König genehmigten Reglements vom 1. Januar 1809, durch die LokalCassen nach Etats welche im Anfange eines jeden Jahres, für das ganze Jahr ordonanzirt worden sind, ohne daß (wenige Ausnahnahmen abgerechnet,) eine besondere Anweisung erforderlich gewesen wäre, am Schluß eines jeden Monats bezahlt worden.

a) Art. 34, 35, 36 und 47 der Constitution. Bey der ersten Organisation ist dadurch ein Mißgriff gemacht worden, daß nach der von der *Regence* ertheilten Instruktion, kein Canton stärker als Vier Tausend Seelen hat gemacht werden sollen, (mit Ausnahme der Städte) wodurch aber Vierhundert FriedensGerichte entstanden sind, anstatt daß wie die nachmalige von mir bearbeitete Organisation der Hanöverischen Provinzen gezeigt hat, besonders in bevölkerten Gegenden, ein Canton ohne allen Nachtheil bis zehn Tausend Seelen hat genommen werden können, was eine bedeutende Verminde-

Bayerische Staatsbibliothek

besserung, für jeden Kanton ein KantonsMaire hinzugekommen war. Durch diese Vorschriften, bey welchen so wenig die Lokalität als das Bedürfniß der Administration berücksichtigt waren, ist die Anzahl der Tribunäle, besonders aber jene der FriedensRichter und hierdurch zugleich auch die Ausgabe für die JustizVerwaltung ausser allem Verhältniß vermehrt worden, wogegen auf der andern Seite durch diese neuen Formen eine bedeutende Verminderung der Ausgaben für das eigentliche AdministrationsPersonale bewirkt worden ist, die jedoch jene MehrAusgabe nicht vergütet hat a).

---

rung der Ausgaben bewirkt haben würde. Zudem war das Personale in den Tribunalen bedeutend höher als sonst besoldet.

a) Die Besoldungen des Administrations Personals waren folgendermaßen regulirt:

1. Die der Präfekten in zwey Classen zu 10,000 und 12,000 Frk.
2. Der UnterPräfekten zu 3000 und 4000 Frk.
3. Der PräfekturRäthe zu 1200 und 1500 Frk.
4. Der Generalsekretarien der Präfekten, zu Ein Drittheil des Gehalts der Präfekten.
5. Der Sekretarien der UnterPräfekten, zu 1600 Frk.
6. Die der Maire, nach Verhältniß der Population von 1000 bis 5000 Frk.
7. Die der Adjunkten und PolizeyCommissären, auf die Hälfte der Besoldung der Maire, für erstere, und auf Zwey Drittheile für letztere.

Für die Finanz Verwaltung waren in jedem Departement, für die direkten Steuern, die indirekten Abgaben und für die Domänen ein Direktor und Inspekteur, und in jedem Distrikt ein Controleur oder Verifikateur angestellt, die Forsten aber in Sechs Conservationen und die Berg- und Hüttenwerke und Salinen in Drey Divisionen eingetheilt. Die Besoldungen waren:

1. Für die Direktoren der direkten und indirekten Steuern 5000 Frk., und für die der Domänen, 6000 Frk.
2. Für einen Inspekteur 3500 Frk.
3. Für einen Controleur 2000 bis 2500 Frk., für einen Verifikateur aber 3600 Frk. einschließlich der Reisekosten. Außerdem hatte jeder Direktor 5000 bis 6000 Frk. BüreauKosten, und die Offizianten in der Parthie der indirekten Abgaben, Centimen von Stempel und den Strafgeldern.

Die Prüfung der Frage über die Vortheile oder Nachtheile dieser neuen VerwaltungsFormen in Vergleichung mit der Verwaltung durch Kollegien, liegt ausser dem Zweck einer Darstellung der Resultate der Verwaltung selbst. Die Erfahrung in den sechs Jahren in welchen erstere wirksam gewesen sind, hat indessen ergeben, daß wenn gleich in diesem System der Erfolg der Verwaltung vorzüglich von der mehr oder minder glücklichen Auswahl der Beamten abhängt, dasselbe dennoch durch größere Einheit in der Anordnung und durch größere Schnelligkeit und Konsequenz in der Ausführung, so wie überhaupt durch eine reellere Responsabilität, Vortheile gewährt, die nach der Natur der Sache in einer KollegialVerfassung niemals erreicht werden können.

Von fünf Millionen Franken, die auf das Materiel der Administration haben verwendet werden können, sind 880,000 Franken für Universitäten und die übrigen UnterrichtsAnstalten, die, da mehrere durch die Französischen Dotationen ihre eigenthümlichen Fonds verlohren hatten, ganz aus dem öffentlichen Schatze haben erhalten werden müssen; — 2.749,671 Franken auf Pensionen und Unterstützungen, und 1.200,000 Franken auf Neubau und Unterhaltung von Straßen und öffentlichen Bauten verwendet worden.

---

4. Die Besoldung eines Conservateur 7000 Frk. und 3000 Frk. BüreauKosten, und eines Inspekteurs 5000 bis 6000 Frk.

5. Und jene eines Berghauptmanns ebenfalls 7000 Frk.

Die Direktion der Details der Verwaltung für einen jeden RevenüenZweig, war in einer GeneralDirektion konzentrirt, welche die Stelle der obersten Collegien in andern Ländern vertreten haben. Die Kosten für dieselben haben 404,082 Frk. betragen, davon für Besoldungen 203,082 Frk. was, in Vergleich mit den Kosten für die höchsten Collegien in andern Ländern, nicht zu hoch scheinen kann.

In der ersten Summe war die Ausgabe für die Universitäten die bedeutendeste, für welche im Jahr 1812, und zwar für Göttingen 278,762 Franken 50 Centimen, für Halle 172,678 Franken (ohne die Frankische Stiftungen,) und für Marburg 111,247 Franken, mithin im Ganzen 562,687 Franken 50 Centimen, wovon 361,837 Franken für Besoldungen und 200,850 Franken für die gelehrten Institute, ausgegeben worden sind, und zwar unabhängig von den besondern Ausgaben, wie die für das in Göttingen gebaute Gewächshaus, für eine neue Sternwarte und für andere Bauten der Art, welche auch auf den anderen Akademieen ausgeführt worden sind a).

Mehrere nützliche Anstalten sind mit bedeutendem Aufwande ausgeführt worden, und andere projektirt gewesen, deren Ausführung aber wegen den KriegsEreignissen hat ausgesetzt werden müssen b).

---

a) Nach dem *Compte rendu de l'administration du tresor public en* 1808 haben diese Kosten in diesem Jahre 703/459 Frk. 55 Cent. betragen, sind mithin in fünf Jahren um 172,000 Frk. vermehrt worden.

Im Jahr 1809 sind die Universitäten Rinteln und Helmstädt, und 1813 auch Halle aufgehoben worden; letztere wie allgemein bekannt, nicht aus freyer Wahl der Regierung, die sie nach der im Jahr 1806 erfolgten Suppression wieder hergestellt, und auf dieselbe grössere Summen verwendet hatte, als früher geschehen war. Die beyden andern waren beynahe ganz erloschen, und die Regierung ohne Mittel, fünf Institute der Art, gleich gut, und ohne daß bey der Beybehaltung von allen, nicht alle hätten leiden müssen, zu erhalten.

Das Anführen, daß die Fonds der supprimirten Universitäten für den StaatsSchatz eingezogen worden wären, widerlegt sich aus Obigem von selbst.

b) Wie z. B. die projektirte und dekretirte Erweiterung der Landgestüte, der projektirte Bau mehrerer Straßen, die Aufräumung der Fulde und Weser ꝛc. Ohngeachtet der ungünstigen Zeitläufte ist manches geschehen, so wie z. B. in den Jahren 1810 und 1811 über 140/725 Morgen Gemeinheiten getheilt worden sind. West-

Daß nicht größere Summen auf Belebung der Industrie, auf nützliche oder nothwendige Bauten, auf Erweiterung und Vervollkommnung der Kommunikationen, überhaupt zum Vortheil des Landes verwendet worden sind, kann der Regierung nicht zum Vorwurfe gereichen, sobald man auf die drückenden Verhältnisse mit welchen sie zu kämpfen gehabt, und vorzüglich auch darauf Rücksicht nimmt, daß für dieselbe in den Domänen eine jährliche Revenüe von Eilf und einer halben Million Franken verloren gegangen war, aus welchen unter den früheren Regierungen alle Besoldungen und Pensionen, alle Ausgaben für den Kultus, alle LandesMeliorationen, überhaupt alle VerwaltungsAusgaben, mit alleiniger Ausnahme von denen für die Armeen, bestritten worden waren.

Die Ausgaben für das Militär, so wie überhaupt für die Bedürfnisse der Verwaltung des KriegsMinisteriums, sind in dem Königreiche Westphalen, so wie seit den letzten zwanzig Jahren überhaupt in allen Staaten, die vorzüglichste Ursache der Verlegenheit der FinanzVerwaltung gewesen.

---

phalen unter Hieronymus Napoleon. May 1812. S. 107.

Unter den Ausgaben die aus dem Budget des Ministeriums des Innern bestritten worden sind, ist auch die für das Theater, die jährlich Viermal Hundert Tausend Franken betragen hat, und die theils übertrieben hoch angegeben, theils als ein besonderer Beweis von Verschwendung geschildert worden ist. Diese Ausgabe ist von der ersten Stunde an, nehmlich seit dem 1sten Januar 1808 aus dem StaatsSchatze bezahlt worden, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie vor meinem Eintritt in das Ministerium, nicht auf das erwähnte Budget gebracht war. Die Civilliste war nach der Constitution blos für den Unterhalt des Regenten und für die Hofhaltung bestimmt, so wie in allen Staaten das Hoftheater aus den StaatsCassen bezahlt wird. Im Jahr 1813 war zuletzt die Ausgabe auf die Hälfte reduzirt und die andere Hälfte von dem Könige auf den KronSchatz übernommen worden.

Für das Jahr 1813 waren diese Ausgaben auf Neunzehn Millionen Franken, (wovon zwey Millionen viermal hundert Tausend Franken für ausserordentliche Ausgaben,) jedoch in der Voraussetzung, daß der größte Theil der Truppen ausserhalb Landes seyn würde, berechnet gewesen, da sie im entgegengesetzten Falle für den effektiven Stand der Armee, der im Jahr 1812 in 34,340 Mann und 5078 Pferden bestanden hatte, 25.072,000 Franken betragen haben würden a).

Durch den 5ten Artikel der KonstitutionsUrkunde, war das Kontingent des Königreichs auf fünf und zwanzig Tausend Mann festgesetzt, durch den Pariser Traktat vom 14ten Januar 1810 aber

auf 20000 Mann Infanterie,
— 4000 — Kavallerie,
und — 2000 — Artillerie,

mithin auf 26000 Mann erhöhet, und diese Festsetzung im Jahr 1811 dahin ausgedehnt worden, daß diese Anzahl vollständig hat ins Feld rücken, mithin die Depots und Reserven besonders haben gehalten werden müssen.

Als Resultat der in dem anfänglich angenommenen VerpflegungsSysteme nach und nach gemachten Modifikationen, war eine Verminderung der Ausgaben bis auf sechszehn Millionen Franken erwirkt worden, mit welcher Summe die Unterhaltung des Kontingents im kompleten Stande zu 26000 Mann gerechnet, und überhaupt alle Ausgaben für die Armee in einem FriedensJahre hätten bestritten, und

a) Im Jahr 1811 haben diese Ausgaben einschließlich der französ. Truppen 23.187,135 Frk. 53 Cent. betragen. In dem auf dem Reichstage für das Jahr 1810 vorgelegten Budget, waren dieselbe zwar nur zu Zehn und einer halben Million berechnet; sie haben aber in der Wirklichkeit über Zwanzig Millionen betragen.

durch Beurlaubungen und andern Oekonomieen noch um ein Drittheil hätten vermindert werden können a).

Die Ursachen aus welchen die Ausgaben für die Kriegs-Verwaltung, besonders in den ersten Jahren so unverhältnißmäßig groß gewesen sind, haben theils in der Formation der Korps und in dem VerpflegungsSysteme, die beyde ganz nach den Französischen Reglements eingerichtet gewesen sind, theils in der Trennung der Garden von den Linien-Truppen, und in dem Luxus sowohl in der Bekleidung der Truppen, als überhaupt in den MilitärEtablissements, zum Theil aber auch in dem AdministrationsSystem selbst gelegen, welches ebenfalls nach dem Französischen gebildet, erst seit 1811 mit größerer Oekonomie eingerichtet worden war. Vorzüglich sind diese Ausgaben indessen aber auch dadurch vermehrt worden, daß in dem kurzen Zeitraume von nicht vollen sechs Jahren, die Armee zweymal hat neu errichtet und daß jedesmal, 1808 und 1809 sowohl, als 181⅔ das ganze Materiel, nehmlich Artillerie, Pferde, Train, Waffen, überhaupt alle Erfordernisse, neu haben angeschafft werden müssen, da bey Installirung der Regierung, in den so reichlich versehenen Zeughäusern in Kassel, Braunschweig und Hannover, nichts als einige unbrauchbare Feldstücke und einige Tausend nicht kalibermäßige Gewehre zurückgelassen worden waren.

---

a) Die Unverhältnißmäßigkeit der Ausgaben für die Armee, die schon im Jahr 1809 fühlbar geworden war, hatte die Ernennung einer besondern Commission veranlaßt, die unter dem Vorsitze des Kriegs-Ministers, (damals der General Eblé) mit der Prüfung eines von mir entworfenen Plans, nach welchem die Ausgaben für die Armee in kompletem Stande auf Eilf und eine halbe Million Franken hätten reduzirt werden können, beauftragt gewesen ist, und welchen die Commission als ausführbar angenommen hatte. Dieser Plan ist zwar damals nicht vom Könige genehmigt worden, (was erst Ende 1811 geschehen ist,) indessen sind gleich damals einzelne Theile aus demselben in Ausführung gebracht und dadurch bedeutende Ersparungen bewirkt worden.

Die Verpflegung so wie überhaupt die gänzliche Unterhaltung eines Französischen Truppenkorps von 12,500 Mann, zu welcher die Regierung durch die Konstitution verpflichtet war, hat nur periodisch statt gefunden.

Streng genommen und selbst im Geiste der Konstitutions-Urkunde, hätte diese Verpflichtung von dem Augenblick an aufhören müssen, von welchem ab, das Kontingent, von welchem die Französischen Truppen nur als eine Ergänzung haben betrachtet werden sollen, komplet gewesen ist, was indessen das Französische Gouvernement nicht zu allen Zeiten hat einräumen wollen.

Vergleicht man die Totalsumme von sämmtlichen für das Jahr 1813 berechneten Ausgaben, mit den dazu vorhandenen Mitteln, so ergiebt sich, daß ohngeachtet die gewöhnlichen Einkünfte aufs höchste gespannt gewesen sind, und daß auf die Realisirung von mehr als sech's Millionen Franken ausserordentlicher Mittel gerechnet war, dennoch ein Defizit von 3.221,693 Franken geblieben ist, das nicht anders als durch den Versuch einer Kompensation mit den liquiden AktivForderungen des öffentlichen Schatzes an das Französische Gouvernement, hat beseitigt werden können a).

Gleich in dem ersten Jahre der Existenz des Westphälischen Staates, hat anstatt des in dem Compte rendu sur l'administration du tresor public en 1808 berechneten Ueberschusses, ein wirkliches Defizit von 3 792,654 Franken 13 Centimen statt gefunden b), so wie bey dem

---

a) Nehmlich nach dem Abschluß des Budgets No. 1, ist das Defizit 3.221,693 Frk. 58 Cent

Hierzu der Betrag der außerordentlichen Mittel mit	6.365,700	,	— ,
wodurch das Defizit eigentlich	9.587,393	,	58 ,

b) In dem angeführten *Compte rendu* ist der TotalBetrag der Einnahme

jährlich erneuerten Mißverhältniß zwischen dem Bedarf und den Mitteln, innerhalb einer Periode von sechs Jahren, acht und dreyßig Millionen Franken ausserordentlicher Mittel absorbirt worden sind, um welche Summe freylich das disponible KapitalVermögen der Regierung vermindert, durch diese Aufopferung aber auch am Schlusse des Jahres 1812 das Gleichgewicht wieder hergestellt worden ist.

Die Auswahl der Mittel durch welche eine Regierung das Mißverhältniß zwischen dem StaatsBedarf und ihren gewöhnlichen Einkünften ausgleichen, und zu denen sie zur Befriedigung ausserordentlicher Bedürfnisse greifen kann, gehört überhaupt in jedem Staate zu den schwierigsten Aufgaben,

---

zu	30.923,743	Frk. 24	Ct.
und jener der Ausgabe (Etat *lit. M.* zu	29.126,788	„ 41	„
angegeben, wonach ein als disponibel berechneter Ueberschuß von . . .	1.796,954	„ 83	„

sich ergiebt.

Theils sind aber in der Einnahme, 4.644,986 Franken außerordentlicher Mittel, nehmlich drey Millionen Anleihe und 1.644,986 Franken Bestände der ProvinzialSchuldenCassen und der Kaiserlichen DomänenCassen, welche beyden Summen nicht zu den gewöhnlichen Mitteln gerechnet werden können, begriffen, theils hat die gesammte Ausgabe für das EtatsJahr (*exercice*) von 1808, zufolge des Gesetzes vom 7ten Februar 1810, wirklich 31.614,731 Frk. 4 Ct betragen, wodurch für dieses Jahr sich folgender Abschluß ergibt, nehmlich:

		Frk.	Ct.
1. TotalBetrag der Ausgabe . . .		31 614,731	4
davon abzusetzen die auf das Anlehen von drey Millionen zurückbezahlten *) . .		1.543,319	66 1/3
bleibt mithin Ausgabe für die Administration		30.071,411	37 2/3
2. Die Einnahme beträgt:	30.923,743 Frk. 24 Ct.		
davon ab außerordentliche Mittel . . .	4.644,986 „ — „	26.278,757	24
Verglichen, ist wirkliches Defizit		3.792,654	13 2/3

*) *Compte rendu Lit. K.*

die dadurch noch schwieriger wird, daß oft solche Mittel gewählt werden müssen, durch welche in kurzer Zeit ansehnliche Summen zum Dienste des Staates herbeygeschafft werden können.

Unter den gewöhnlichen Mitteln des Aufborgens von Kapitalien und der Erhöhung der Abgaben, setzt das erstere Vertrauen in die Stabilität eines Staates zum voraus, ohne welches dasselbe niemals eine erkleckliche oder bedeutende Hilfe gewähren kann. Die Erhöhung der Abgaben hingegen hat in dem Vermögen sie zu bezahlen ihre Schranken, so wie dieselben überhaupt nicht ins Unendliche gehen und mit den jedesmaligen Bedürfnissen der Regierung gleichen Schritt halten kann, ohne sich der Gefahr auszusetzen, den Baum umzuhauen um davon die Früchte zu ärnten. Am wenigsten kann letzteres Mittel in einem Staate, in welchem die Bande des gegenseitigen Zutrauens zwischen der Regierung und den Unterthanen noch nicht konsolidirt sind, auf denjenigen Punkt benutzt werden, der in einem Staate in welchem der Patriotismus der letzteren große Opfer erträgt, vielleicht absolut möglich ist, was aber durch kein anderes Mittel erzwungen werden kann, und in einem Staate in welchem theils die Cirkulation erschöpft, theils die Industrie durch auswärtige Verhältnisse gedrückt ist, vollends unmöglich seyn würde, und in anderer Beziehung höchst nachtheilig werden könnte. Beyde Fälle sind in dem Königreiche Westphalen eingetreten, wo bey dem Mangel an Vertrauen in seine Stabilität, die Benutzung der Ressourze von Anleihen nicht ergiebig gewesen ist a), eine noch größere Er-

a) Ein im Jahr 1808 in Holland gemachter Versuch ein Anlehen von zwölf Millionen Franken zu erhalten, war gescheitert, weshalb zur ersten ZwangsAnleihe gegriffen worden war. Die freywilligen Anleihen die die Regierung gemacht, und sämmtlich wieder remboursirt hat, waren folgende:

höhung der Abgaben aber, ohne vielseitigen Nachtheil nicht möglich gewesen seyn würde, weshalb die Regierung zur Ergreifung von andern Maßregeln sich hat genöthigt sehen müssen.

Die Erhebung der drey ZwangsAnleihen war im Grunde nichts weiter als eine modifizirte Vermögens- und Einkommens-Steuer bey welcher alle von dieser Art von Steuern ihrer Natur nach unzertrennlichen Nachtheile eingetreten sind, nnd mit welchem ohngeachtet der Fortdauer des ausserordentlichen Bedarfs, ein vierter Versuch um so weniger hätte gemacht werden können, je mehr das Einkommen der Steuerpflichtigen theils durch die erhöhten Abgaben angezogen, theils durch andere Ursachen geschwächt gewesen ist. Die **Veräusserung von Domänen** war daher unter den obwaltenden Umständen die einzige Ressourze a), welche die

---

1808	bey J. Jakobson	3.000/000 Frk.
1810 / 1811	bey Goldsmith und Mey . . .	1.100/000 „
1812	bey Gebrd. Bethmann	1.600.000 „
	überhaupt	5.700.000 „

a) Außerdem sind 1810 für die Summe von 1.797/934 Frk. und 1812 — — 520,000 „ Bergwerk-Produkte verkauft und für ohngefähr Zwölfmal Hundert Tausend Franken AktivKapitalien, die von den Stiftern und Klöstern herrührten, realisirt worden.

Das in der geheimen Geschichte des ehemaligen Westphälischen Hofes 2r Thl. S. 143 enthaltene Vorgeben: daß der Verkauf von sämmtlichen Kirchen und Schulen beschlossen gewesen sey, ist eine Unwahrheit, die ihren Verbreiter so lange er sie nicht vollständig beweißt, als einen boshaften Calumnianten brandmarkt. Eben so auch das S. 153 enthaltene Vorgeben, daß die Einführung von Papiergeld beabsichtigt gewesen sey, wobey der Verfasser durch die Behauptung: daß der Vorschlag von mir als Minister und nachdem alle Domänen verkauft gewesen wären, geschehen sey, einen groben Anachronismus begehet. Der an der angeführten Stelle abgedruckte Entwurf eines Dekrets über die Emission von Dritthalb Millionen Tresor-

Regierung ohne die Unterthanen zu drücken hat benutzen können, weshalb auch, besonders nachdem im May 1811 ein aus dem Zeitraume von 1808 bis 1811 herrührendes Defizit von ohngefähr zehn Millionen Franken konstatirt worden war a), diese Maßregel auf so lange die ausserordentdentlichen Umstände es haben erfordern können, in dem damals

---

oder Cirkulations-Scheine, ist allerdings von mir, aber nicht als Minister, sondern schon im Jahr 1809 wo erst für 2.250,000 Franken Kloster-Güter verkauft waren, bearbeitet, und von dem Hr. Grafen von Bülow im Staats-Rath proponirt worden. Mein Zweck war, durch dieses Mittel, und durch die feyerliche Hypothezirung der Stifter, die Aufhebung derselben mit welcher ich niemals einverstanden war und die ich beständig widerrathen hatte, unmöglich zu machen. Der wesentliche Charakter des Papiergeldes, besteht in dem gezwungenen Course der Billets oder Noten, welche wie der 6te Artikel des Entwurfes beweißt, allein auf die Zahlungen vom Staats-Schatze und an denselben beschränkt, nicht aber auf den Verkehr unter Privaten erstreckt gewesen ist. Zwey bis Drey Millionen solcher Tresor-Scheine, durch einen Kapital-Fond von mehr als Vierzig Millionen garantirt, würden für den Staat von größtem Vortheile gewesen seyn und die Erhaltung drr Stiftsgüter möglich gemacht haben. Falsche Ansicht und andere Beweggründe waren die Ursache, daß das Projekt nicht angenommen worden ist.

a) Dieses Defizit hat sich, wie bereits angeführt worden ist, als Resultat einer im May 1811 durch eine Staats-Raths-Commission, bewirkten Revision der Amortisations-Casse und aus den Abschlüssen ergeben, die als ich das Portefeuille übernommen habe, in den Büchern des öffentlichen Schatzes gemacht worden sind. Auf die Zehn Millionen die dasselbe betragen hatte, waren im Laufe des Jahres 1811 Drey Millionen abgetragen worden, so daß dasselbe im Anfange des Jahres 1812, zufolge des 12. und 21. Artikels des Dekrets vom 21 Dezember 1812 noch 4.000,000 Frk. — Ct. an rückständigen Zinsen von 1810 und aus den früheren Jahren, und . . . 2.983,337 „ 60 „ an rückständigen Administrations-Kosten aus derselben Periode, mithin überhaupt . 6.983,337 „ 60 „ betragen hat.

entworfenen FinanzPlan, als gewöhnliche Ressourze hat aufgenommen werden müssen.

Dieses war durch das Dekret vom 12ten May 1811 in der Art bewirkt worden, daß der FinanzVerwaltung ein Kredit von zehn Millionen Franken in Domänen eröffnet worden war, von welchen vier Millionen zur successiven Bezahlung der rückständigen Zinsen, drey Millionen zur Tilgung der aus der Periode vor 1811 herrührenden rückständigen AdministrationAusgaben, drey Millionen aber zur Einlößung der bereits am 1. März 1812 fällig werdenden Obligationen aus der Anleihe vom 1. Dezember 1810 assignirt, und um diese Ressourze für die Verwaltung sogleich nutzbar zu machen, für den Betrag der rückständigen Zinsen und AdministrationsAusgaben zugleich Bons kreirt worden sind, die durch den Verkauf von Domänen wieder haben eingezogen werden sollen, die daher, nicht wie es hin und wieder irrig geschehen ist, als eine besondere Ressourze, sondern nur als ein RealisationsVehikel betrachtet werden können, durch welches ein Theil des aus den Domänen gehofften Kapitals antizipirt worden ist.

Die TotalMasse von allen verkauften DomänenGütern hat eine Summe von etwas mehr als eilf Millionen zweymal HundertTausend Franken betragen a), um welche Summe das KapitalVermögen der Regierung allerdings vermindert, die aber dagegen in jenem der Unterthanen erhalten worden ist, so wie überhaupt, sobald eine Regierung zu Anstrengungen die ihre gewöhnlichen Einkünfte übersteigen genöthiget ist, unter allen ausserordentlichen Mitteln, die Aufopferung eines Theils des DomänenKapitals, selbst im Falle sie unter ungünstigen Umständen geschehen müßte, als die wenigst nachtheilige Maßregel betrachtet werden

---

a) Nehmlich die Aemter und Güter 10.636,167 Frk. 4 1/3 Cent. und die einzelnen Parzelen ohngefähr 600,000 Frk.

muß a), zu welcher daher auch Preußen, Bayern, Baden, überhaupt alle Regierungen gegriffen haben b).

Eine Vergleichung des RevenüenErtrages der verkauften Domänen mit der Summe die durch ihre Veräusserung gewonnen worden ist, ergibt als Resultat, daß die Acquirenten ihr Kapital zu nicht vollen fünf Prozent angelegt haben, was zwar das für diese Art von Kapital-Nutzung in ruhigen Zeiten statt findende Verhältniß übersteigt, in Hinsicht auf den so sehr gesunkenen Werth der Grundstücke, und den eben so sehr gestiegenen Werth des Geldes aber, nicht als unverhältnißmäßig hoch angesehen werden kann. Daß zwey Drittheile des Kaufschillings in Staats-Papieren, nehmlich ein Drittheil in Obligationen und ein zweytes Drittheil in Bons haben bezahlt werden können, hat zwar durch den Kours dieser Papiere, den Gewinn der Käufer erhöhen können. Theils ist dieser Gewinn aber an und für sich selbst nicht so sehr bedeutend gewesen, theils hat derselbe aber auch von der Regierung um deswillen nicht als Verlust berechnet werden können, weil sie verpflichtet

---

a) Die Revenüen von den verkauften Domänen haben ohngefähr 750,000 Frk. Brutto betragen, wovon für öffentliche Abgaben und andere Lasten aller Art, für Unterhaltung der Gebäude ꝛc. über ein Viertheil abgesetzt werden muß, so daß das Netto höchstens zu 500,000 Frk. angenommen werden kann, welche im Falle die Deckung absolut nothwendig gewesen wäre, durch 1 1/2 Prozent Erhöhung der Abgaben hätte bewirkt werden können, was für die Unterthanen ohnstreitig weniger drückend gewesen seyn würde, als wenn dieselben Vier Jahre hindurch, jährlich beynahe Drey Millionen Franken mehr an Abgaben hätten aufbringen müssen.

Man s. Sartorius Abhandlung über die Elemente des NationalReichthums, und die StaatsWirthschaft betreffend S. 316 folg.

b) Man s. das K. Preußische Edikt und HausGesetz über die Veräußerlichkeit der Domänen, vollzogen Königsberg den 17. Dezember 1808 und publizirt den 6. November 1809, in Krauß StaatsWirthschaft 5r Thl. S. 288 folg.; das Großherzoglich Badische Edikt vom 31. August 1808 in Winkopps Rheinbund, 8r Band S. 301 folg.

war, die Obligationen so wie die Bons, und zwar erstere schon im Laufe des Jahres 1812 zu ihrem vollen NominalWerthe einzuziehen a).

Im Ganzen beweisen, wie dieses freylich nicht in Abrede zu stellen ist, alle ausserordentliche Maßregeln der Art das Daseyn eines wahren Uebels; es würde ohnstreitig besser gewesen seyn, wenn die Regierung ihrer ganz und gar nicht bedurft hätte. Nicht immer sind indessen die Regierungen, besonders die von kleineren Staaten in der Lage, ihre Un-

---

a) Der BruttoErtrag der verkauften Domänen war, wie eben bemerkt worden ist, ohngefähr 750,000 Frk., und die NettoEinnahme 500,000 Frk., mithin im Vergleich mit der Kaufsumme von den verkauften Domänen, der Nutzen der Käufer ohngefähr 4 1/2 Prozent. Der Cours der Obligationen aus den Anleihen von 1810, 1812 und 13, die allein in Zahlung angenommen worden sind, war in der Zeit wo die Verkäufe statt gefunden haben, selten unter 90 Prozent, und jener der Bons erst in den letzten Zeiten unter 75 Prozent, wodurch daher der Käufer einer Domäne im höchsten Anschlag Ein Achttheil auf den Kaufschilling hat gewinnen, mithin sein Kapital zu Fünf Prozent benutzen können. Dieses zur Berichtigung des unwahren Anführens in der Geheimen Geschichte des ehemaligen Westphälischen Hofes. 2r Theil S. 177 wo behauptet wird, daß die Käufer enormen Gewinn gemacht hätten.

Uebrigens ist es Thatsache, daß ich das Dekret vom 17. May 1811 durch welches der meistbietende Verkauf vorgeschrieben worden ist, vorgeschlagen habe, eben so Thatsache, daß während meiner Verwaltung, keine Domänen anders als durch meistbietenden Verkauf vor dem Präfekten oder UnterPräfekten verkauft worden ist, und endlich eben so notorisch, daß ich mit dem Verkaufe der KronDomänen, auf welchen in der angeführten Geheimen Geschichte S. 142 angespielt wird, so wenig im SaaleDepartement als überhaupt nicht beauftragt gewesen bin, und daß daher, wenn dieser nachtheilig gewesen seyn sollte, dieses mir ganz fremd ist. Da der Verfasser sich das Ansehen gibt, einen höhern Posten in der Verwaltung bekleidet zu haben, so hat ihm alles dieses nicht unbekannt seyn können. Wer aber gegen besseres Wissen zum Nachtheil eines Drittern Unwahrheiten verbreitet, ist vorsätzlicher Calumniant.

abhängigkeit behaupten zu können, vielmehr genöthiget dem Impuls zu folgen, der ihnen von den größeren Mächten von denen sie abhängig sind, gegeben wird; glücklich genug wenn die Umstände ihnen gestatten, die Folgen davon so wie die von allen ausserordentlichen Anstrengungen unzertrennlichen Nachtheile zu mildern, was in Ansehung der Domänen Verkäufe durch das Dekret vom 17ten May 1811 beabsichtigt und größtentheils auch erreicht worden ist. Durch dieses Dekret, bis zu dessen Publikation die Verkäufe lediglich nach willkührlichen Bestimmungen des Finanz Ministers statt gefunden haben, war die öffentliche Lizitation vor den Präfekten und Unter-Präfekten, die den Verhältnissen einer öffentlichen Verwaltung am angemessensten ist, als die einzige zulässige Verkaufsart vorgeschrieben, der Kaufwerth selbst aber folgendermaßen regulirt worden, daß: 1) von den Grundstücken der achtzehnfache Betrag ihres reinen Pacht-Ertrages; 2) von Häusern der sechsfache Betrag der jährlichen Miethe; 3) von Natural Prästationen der achtzehnfache Betrag ihres nach dreyßigjährigen Durchschnitts Preißen ausgemittelten Geldwerthes nach Abzug von ein Viertheil von den Getreidepreißen; 4) von Geld Zinsen aber der sechszehnfache Betrag eines einjährigen Zinses, — als Ausbietungspreiß hat angenommen werden sollen, nachdem von dem auf diese Art eruirten Kapitale, die Real Lasten nach der Wirklichkeit, für die Grundsteuer aber ein Fünftel abgezogen worden waren. Ausserdem ist das Wirthschafts Inventarium nach einer Taxe besonders bezahlt, für die Gebäude aber kein Werth in Anschlag gebracht worden, durch welches alles der Ausbietungs Preiß auf den Fuß von etwas mehr als fünf Prozent sich berechnet hat, was in Hinsicht auf die Umstände nicht als unangemessen und eben so wenig als zu hoch mögte betrachtet werden können a).

---

a) In der K. Preußischen Instruktion für die Re-

Die Ablößung der grundherrlichen Abgaben, war eine zweyte Art von Veräusserung, durch welche die Regierung sich eine Quelle von ausserordentlichen Mitteln eröffnet hatte, die, sowohl nach geläuterten staatswirthschaftlichen Grundsätzen, als auch in Hinsicht auf LokalVerhältnisse geprüft und beurtheilt, einer Rechtfertigung nicht bedürfen kann, vielmehr als ein großer und richtiger Schritt zur Vervollkommnung der LandesKultur und zur Verbesserung

---

gierungen über die Veräusserung der Domänen v. 25. Oktober 1810 (in Krauß St. Wirthschaft 5r Thl. S. 297 folg.) die ich erst lange nach obigem Dekrete habe kennen lernen, sind beynahe die nehmlichen Grundsätze aufgestellt, nehmlich:

1. Daß die Verkäufe durch Lizitation geschehen sollen, §. 13 der Instruktion.
2. a. Daß zum Behuf des Verkaufes keine neue Veranschlagung gemacht, sondern die alte PachtSumme zum Grunde gelegt und von derselben der Betrag der Reallasten und Baukosten abgesetzt,
   b. der AusbietungsPreiß zu Sechs Prozent berechnet,
   c. für Gebäude, nichts; das Inventarium aber besonders bezahlt werden soll, §. 14.
3. Daß für Bier- und Mahlzwang keine Arrende in Anschlag gebracht, §. 16.
4. Die Präϛtationen nach DurchschnittsPreisen berechnet, §. 23.
5. Für den Verkauf nur ein LizitationsTermin gehalten werden soll, §. 26.
6. Endlich, daß ein Drittheil in baarem Gelde, Münzscheinen oder Obligationen von der Holländischen Anleihe die übrigen Zwey Drittheile aber in StaatsPapieren jeder Art, nach ihrem Nennwerth haben bezahlt werden können, §. 27.

Diese Bedingungen sind für die Käufer noch günstiger als die so in Westphalen statt gefunden haben; man hat sie gebilligt, wo läge der Grund zur Mißbilligung der letzteren? — Nur allein bey dem Verkaufe von einzelnen Aeckern, die zum Theil vor 1806 zu so enorm hohen Preißen verpachtet waren, daß viele Pächter sie haben liegen lassen, ist bey Festsetzung des AusbietungsPreißes, hin und wieder von der wirklichen Pacht abgewichen und ein NormalErtragssatz von Zwey bis Drey Thalern für den Morgen zum Grunde gelegt worden, welcher letztere schon eine hohe Nutzung ist.

der Lage der zins- und lastpflichtigen Unterthanen betrachtet werden muß. Weit entfernt daß diese durch den Ersatz des Ausfalls der durch die Ablößung der Zinsen und Prästationen in den StaatsEinkünften entsteht, belastet würden, gewinnen sie offenbar durch die Entlastung ihres GrundEigenthumes, und durch die ungetheilte Benutzung des vollen Ertrages desselben, so wie auf der andern Seite, der Staat in dem Betrage der Zinsen von dem AblößungsKapitale, in der sich erhöhenden Nutzung des entlasteten GrundEigenthums, in der dadurch verbesserten Lage der Unterthanen, endlich in der durch alles dieses für diese bewirkten größeren Leichtigkeit, ohne Nachtheil größere Lasten tragen zu können, den reichlichsten Ersatz für die Revenüen, die er scheinbar aufopfert, erhält a).

So ist dieser Gegenstand von allen aufgeklärten, nach liberalen Grundsätzen handelnden Regierungen b), und auch von den besseren staatswirthschaftlichen Schriftstellern beurtheilt worden c); — es muß daher auffallen, wenn eine Maßregel, durch die das wechselseitige Interesse der Regierung und der Unterthanen so wesentlich befördert worden ist, nach

---

a) Man vergleiche z. B. die Verhältnisse eines freyen Hofes mit einem solchen der Zins- Zehnt- und Dienstpflichtig ist, und berechne den Verlust den die Zehntpflichtigen durch Abgabe des Zehnten, der in der Wirklichkeit zwischen dem fünften und sechsten Theil des Ertrages wegnimmt, sodann durch den Naturaldienst von 104 Tagen mit dem vollen Gespann erleiden, ohne daß der ökonomische Vortheil des Dienstherrn mit diesem Verluste, in Verhältniß stünde, der daher für beyde Interessenten und für den Staat als reeller Verlust eintritt.

b) Z. B. Preussen. Man sehe das angeführte Edikt v. 17. Dzbr. 1808.

c) Z. B. Krauß StaatsWirthschaft 2r Thl. S. 206 und folg. und 5r Thl. S. 13 folg. — von Soden NationalOekonomie 1r Thl. S. 200 folg. — Buchholz Ideen einer arithmetischen StaatsKunst S. 199 folg. — Jakob Grundsätze der PolizeyGesetzgebung 1r Thl. S. 178 und 2r Thl. S. 473 folg. — Sartorius Abhandlung die Elemente des NationalReichthums und die StaatsWirthschaft betreffend. S. 362 folg.

Ansichten eines kleinlichkalkulirenden KammeralSchlendrians bekrittelt, und als Verschleuderung geschildert wird, was als eins der vorzüglichsten Elemente eines verbesserten Zustandes der LandesKultur betrachtet werden muß.

Die Masse der gutsherrlichen Gefälle an Zinsen und Prästationen, beträgt wie bereits angeführt worden ist, zum mindesten eine Summe von mehr als zwölf und einer halben Millionen Franken jährlicher Lasten, und ein Kapital von zwey Hundert fünfzig Millionen Franken, die mobilisirt und nach und nach in Cirkulation gesetzt, in eben dem Verhältnisse als die Fortdauer dieser Lasten für die Kultur und den Wohlstand drückend und nachtheilig ist, für die Erweiterung von beyden wohlthätig geworden seyn würde.

Die Leibeigenschaft, so wie die große Summe aller aus derselben herrührenden Rechte und Lasten, war durch die Konstitution selbst aufgehoben, durch den Code Napoleon aber, die Ablößbarkeit aller grundherrlichen Abgaben zu einem Recht erhoben worden, dessen Genuß die Regierung den zins- und prästationspflichtigen Unterthanen selbst nicht einmal hätte entziehen oder beschränken können. Die Dekrete vom 21ten August 1809, vom 7ten September und 1ten Dezember 1810 durch welche die Grundsätze nach denen die Ablößungen von PrivatEigenthümern haben zugelassen werden müssen, und die für Rechnung des Staates bewirkt worden sind, können daher nur als eine Entwickelung jener FundamentalGesetzgebung betrachtet werden, bey welcher die Regierung weniger durch Rücksichten auf ihr FiskalInteresse, als durch die Berücksichtigung des Wohls der Unterthanen geleitet worden ist a).

---

a) Die durch die Dekrete v. 21. August 1809 und 7. September 1810 regulirten Sätze, sind folgende gewesen:

1. Für Geldzinse, Bezahlung des Zwanzigfachen Werthes derselben;

Man hat die geringen Preiße für welche die Ablößungen zugelassen worden sind, zum Gegenstand eines Vorwurfs für die Verwaltung gemacht. Diese geringen Preiße haben indessen in dem absichtlich- und wohlberechneten Plane der Regierung gelegen, die, in so weit dieses von ihr abgehangen hat, durch Milde in den Bedingungen, die Ablößungen selbst hat befördern wollen, und die, wenn die Umstände es erlaubt hätten, mehrere Arten von Prästationen, insbesondere aber die Dienste, ohne alle Entschädigung aufgehoben haben würde, in Betreff welcher daher auch die Ablößung jedesmal ohne alle Rücksicht auf den möglichen ökonomischen Werth derselben zugelassen und nur darauf gesehen worden ist, daß die baare Revenüe die der Dienst bis dahin ertragen hatte, auf den Fuß von fünf Prozent gedeckt geblieben ist a).

---

2. Für NaturalDienste, Zehnten und andere NaturalPrästationen, der Fünf- und Zwanzigfache Betrag ihres nach DurchschnittsPreißen ausgemittelten GeldWerthes.

Diese Sätze waren in Ansehung der von dem StaatsDomanio relevirenden Zinsen und Prästationen, durch das Dekret vom 1. Dezember 1810:

1. auf den Sechszehnfachen Betrag für die Geldzinse und auf den Zwanzigfachen Betrag für die NaturalPrästationen heruntergesetzt, und

2. außerdem durch das Dekret v. 17. May 1811 nachgelassen worden, daß von dem ausgemittelten DurchschnittsPreiße des Getreides, Ein Viertheil hat abgesetzt werden können.

In der Königl. Preußischen Instruktion für die Veräußerung der Domänen ꝛc. sind in Absicht der Ablößungen ganz die nehmlichen Grundsätze vorgeschrieben worden, mit der einzigen Abweichung, daß das AblößungsKapital auf den Fuß von Sieben Prozent berechnet wird, anstatt daß die Westphälische Gesetzgebung den Fuß von *repec.* Vier und Fünf Prozent vorschreibt, und daß in Preußen das ganze AblößungsKapital in StaatsPapieren bezahlt werden kann, was in Westphalen nur für Zwey Drittheile zugelassen war.

a) Dieser Grundsatz war durch eine besondere Königl. Genehmigung autorisirt, und widerlegt was die Hanövrische Regierung wegen

Die ausserordentliche Kriegessteuer, die durch das Dekret vom 20ten März 1812 ausgeschrieben worden war, so wie die zwölf ZulagsCentimen auf die direkten Steuern, und die Requisitionen von Getreide, die durch zwey andere Dekrete von demselben Tag eingefordert worden sind, haben nicht in dem System der Verwaltung gelegen. Dieselben waren vielmehr einzig und allein durch die KriegsEreignisse veranlaßt und eine Folge der politischen Verhältnisse, durch welche die Regierung des Königreichs, mehr als irgend ein anderer Staat der Rheinkonfederation gefesselt war, weshalb dieselbe auch bey Beurtheilung der Verwaltung um so weniger in Betracht kommen können, je mehr Fälle ausserordentlicher Noth überhaupt ausserhalb den Gränzen eines jeden VerwaltungsSystem liegen.

Obgleich die Festung Magdeburg niemals an das Königreich abgetreten worden war, so haben dennoch von demselben, alle für die Erweiterung der Festungswerke erforderlichen Materialien und Arbeiter, die Hälfte eines Approvisionnements für eine Garnison von zwanzig Tausend Mann und zwey Tausend Pferden auf ein ganzes Jahr, die Verpflegung für dieselbe und für die in die Festung verlegten großen KavallerieDepots bis zur Einschließung der Festung, die Einrichtung und Unterhaltung eines bis auf zehn Tausend Mann erweiterten Hospitals in derselben,

angeblicher Verkürzung des Staates durch die DienstAblößungen bekannt gemacht hat. Der NaturalDienst sollte seiner Natur nach, nur als ein *accessorium* der Güter, und niemals als eine selbstständige Revenüenquelle behandelt werden, da dieselbe für den Bauern drückender als alle Steuern ist. Aus dieser Ursache hatte auch der König bereits im Dezember 1811 die Aufhebung aller Dienste ohne Entschädigung, und später gegen Entrichtung des vierfachen Betrages des Dienstgeldes befohlen gehabt, wovon die Vollziehung auf meine Vorstellung die durch die Besorgniß neuer unangenehmen Verwickelungen mit dem französischen Gouvernement wegen den Donatarien motivirt waren, unterblieben ist.

so wie unabhängig hiervon, die Einrichtung und Unterhaltung von achtzehn Hospitälern auf den Linien von der Saale bis an den Rhein für zehn Tausend Mann, und überhaupt bedeutende Lieferungen von Getreide, Schlacht-Vieh, Pferden, Kugeln und andern Requisiten für die Armee beschafft werden müssen.

Die Masse der Bedürfnisse welche im Jahr 1813 für die Französische Armee haben herbeygeschafft werden müssen, in so weit diese Herbeyschaffung unmittelbar durch die Regierung bewirkt worden ist, hat einen Aufwand von mehr als vier und zwanzig Millionen Franken erfordert, die nicht aus den gewöhnlichen Einkünften des Staates, und bey dem Umfange und der Mannichfaltigkeit dieser Bedürfnisse, überhaupt nicht anders als durch Requisitionen haben herbeygeschafft werden können, in Ansehung von welchen die Wirksamkeit der Regierung daher einzig darauf beschränkt gewesen ist, durch möglichst gleiche Vertheilung und durch Benutzung aller besondern Hilfsmittel, die Last der Unterthanen zu erleichtern a). Eine Ausgleichung derselben, würde bey dem täglichen Erneuern der Requisitionen, erst nach dem Frieden möglich geworden seyn, und jeder frühere Versuch, ohne reellen Vortheil für die Unterthanen, die gewöhnliche Verwaltung verwirrt haben, deren regelmäßiger Fortgang einzig nur durch eine gänzliche Trennung von allem was auf diese ausserordentliche Anstrengung Bezug gehabt hat, möglich gewesen ist b).

---

a) In dieser Absicht ist der Werth von Vier Millionen Franken aus den DomanialMagazinen verwendet, und zur bessern Ausgleichung der Requisitionen mit der Verschiedenheit der Qualität der Aecker, der FlächenInhalt derselben von 7.379,658 Morgen auf 4.786,704 Morgen und eben so die Wiesen von 1.368,257 Morgen auf 809,283 Morgen verfügt worden.

b) Durch ein Dekret aus den ersten Tagen des Jahres 1813, war alles was auf die für die französische Armee erforderlichen Bedürfnisse und Gaben Bezug hatte, von der gewöhnlichen Verwaltung getrennt,

Durch diese Trennung so wie überhaupt durch strenge Ordnung in der Einziehung der Einkünfte und in ihrer Verwendung, und durch das Zusammenwirken aller von der Regierung ergriffenen Maßregeln a) ist zugleich auch bewirkt

---

und unter der Benennung von *Service extraordinaire* ein besonderer Fond gebildet worden, worüber, so wie über alles was auf die MilitärVerpflegung überhaupt Bezug gehabt hat, die Direktion mir übertragen war. Dieser Fond war in nachstehender Art gebildet, nehmlich:

1. aus dem Betrage der außerordentlichen Kriegessteuer	3.640,952	46
2. aus dem Fond zu außerordentlichen Ausgaben im Budget des Kriegsministeriums	2.400,000	—
3. aus dem Betrage der Zwölf ZulagsCentimen auf die direkten Steuern	2.027,640	—
4 aus dem Betrage der besondern Anlage für die Hospitäler	1.600,000	—
Summa der Mittel in baarem Gelde	9.668,592	46
Hierzu:		
5. der Geldwerth des aus den StaasForsten und DomanialMagazinen verwendeten Bau- und Brennholzes, Salzes, Eisen, Kugeln und das Getreide aller Art .	4 000,000	—
6. und der nach MartiniPreißen von 1812 berechnete GeldWerth des für das Approvisionnement von Magdeburg, für die Verpflegung der Garnison und CavallerieDepots, und überhaupt für die Armee gelieferten Getreide, SchlachtViehes, Fourage, Brantewein ꝛc. . .	10.954,000	—
Ueberhaupt	24.622,592	46

Rechnet man hierzu die Verpflegung der Corps des ViceKönigs und des Prinzen Eckmühl in den ersten Monaten des Jahres, die Verpflegung der durchmarschierenden Truppen in den EtappenPlätzen, den Vorspann, manchen Tag 20,000 Pferde, was alles gering gerechnet, eine gleiche Summe erfordert hat, so ergibt sich als Resultat der Anstrengungen für die französische Armee im Jahr 1813, eine Summe von mehr als F ü n f z i g Millionen. Man vergleiche damit jene von S a c h s e n die weit über das Doppelte betragen haben, und von P r e u ß e n, die nach den im J a n u a r H e f t der Z e i t e n. S. 90 und 106 enthaltenen Angaben, sich auf Z w e y H u n d e r t V i e r z e h n Millionen belaufen, oder wenn man S e c h s z i g Millionen die auf die KriegesContribution abbezahlt waren, abrechnet, H u n d e r t V i e r u n d F ü n f z i g Millionen.

a) Eine der vorzüglichsten Maßregeln hat in der seit Ende des Jahres

worden, daß selbst während dem Krieg und unter den ungünstigsten Umständen, die Zinse für die als liquid anerkannte StaatsSchuld, die Besoldungen und Pensionen, überhaupt alle Verpflichtungen des öffentlichen Schatzes mit Pünktlichkeit haben erfüllt werden können, und daß alle am Ende September 1813 noch unbefriedigten Ausgaben, nicht allein vollständig gedeckt gewesen sind a), sondern auch, daß am

---

1811 wieder in Gang gebrachten Einrichtung bestanden, daß in den letzten Tagen eines jeden Monats jeder Minister einen detaillirten Etat seiner Bedürfnisse für den folgenden Monat hat entwerfen müssen, woraus ein GeneralEtat gefertigt, dieser in einem besondern Conseil diskutirt und vom Könige vollzogen worden ist. Kein Minister hat alsdann den ihm gemachten Credit übersteigen dürfen. Diese Einrichtung war seit Anfang des Jahrs 1813 noch dadurch vervollkommnet, daß gleich im Anfange des Jahres ein solches, auf den nach der Verschiedenheit der Natur der Einkünfte berechneten wahrscheinlichen Eingang derselben, gegründetes Maximum des Credits für jedes Ministerium in jedem Monate festgesetzt worden war, wodurch, da strenge auf die Beobachtung gehalten worden ist, der Entstehung eines neuen Defizits vorgebeugt worden war.

a) Die Einnahmen des öffentlichen Schatzes bis Ende August 1813 haben zufolge des CassenAbschlusses für diesen Monat betragen:

	Frk.	Ct.	Frk.	Ct.
1. an wirklicher Einnahme in der GeneralCasse	28.240/032	95 —	2.845/654	75
2. außerordentliches *Versement* aus der BerghandlungsCasse . . .	802/623	49 —		
3 der Werth der zur *disposition* des *Service extraordinaire* gestellten Naturalien, die für die gewöhnliche Administration in Einnahme und Ausgabe ha-gestellt werden müssen . .	4.000/000	— —		
	33 042/656	44 —	2.845/654	75

überhaupt 35.888/311 Frk. 19 Cent.

mithin über den Betrag von Acht Zwölftheile der für das ganze Jahr berechneten Einnahme und Ausgabe. Bey der theilweisen Occupation des Landes seit August 1813, haben theils die in den DepartementsCassen befindliche Bestände nicht an die GeneralCasse gesandt werden können, theils ist die Bezahlung der Abgaben selbst ins Stocken gerathen, wodurch im Oktober ein Rück-

Schlusse des EtatsJahres 1812, das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wiederhergestellt und das Defizit aus den ersteren Jahren beseitigt gewesen ist.

Dieses ist das Resultat, welches die Abschlüsse ergeben, die am Schlusse des Jahres 1812, sowohl für dieses Jahr selbst a), als auch überhaupt für die ganze Periode vom 19ten Dezember 1807 bis zum letzten Dezember 1812 in den Büchern des öffentlichen Schatzes und von der Komptabilität in jedem Ministerio in der zweyfachen Absicht gemacht worden sind, theils um überhaupt die Lage der Verwaltung übersehen zu können, theils aber auch um auf diese Lage einen neuen FinanzPlan für die folgenden Jahre zu gründen b).

Wirft man überhaupt einen vergleichenden Rückblick auf das Ganze der Verwaltung des nunmehr durch die Ereignisse der Zeit wieder aufgelößten Königreichs Westphalen, während der ganzen Dauer seiner Existenz, so ergeben sich folgende HauptResultate:

1) daß zwar innerhalb sechs Jahren, die Abgaben um die bedeutende Summe von sieben Millionen Franken

---

stand von ohngefähr Zwey Millionen Franken in den Zahlungen entstanden war, der indessen durch den Betrag der AktivAusstände an fälligen Revenüen die Summe von Drey Millionen Frk. überstiegen haben, vollkommen gedeckt gewesen ist. Unbefriedigt waren außerdem 1. die aus der ältern Periode rückständigen Ausgaben für welche die Bons noch nicht aus der Cirkulation gezogen waren, 2. ein Theil der Zinsen für die noch nicht getheilte StaatsSchuld, 3. ein Theil der für die Armee gelieferten Pferde, endlich 4. die außerordentlichen KriegesLasten, die indessen, so wie in allen Staaten, erst nach dem Frieden hätten liquidirt werden können. Die erstern Artikel waren indessen durch den oben bemerkten Credit in Domänen gedeckt.

a) Beylage No. 3 Abschluß für das Jahr 1812.

b) Beylage No. 4 Abschluß für die Periode v. 19. Dezember 1812 mit NebenAnlagen *Lit. A* und *B*, welche letztere beweißt, daß die rückständigen Einnahmen, einige Millionen unter der Wirklichkeit berechnet sind.

erhöhet worden sind, daß aber dagegen eilf und eine halbe Million Franken der gewissesten Revenüen verloren gegangen waren, welcher Verlust wie gezeigt worden ist, selbst auf dreyzehn Millionen Franken berechnet werden kann;

2) daß in dem nehmlichen Zeitraume von sechs Jahren, über acht und dreißig Millionen Franken ausserordentlicher Mittel, von welchen die Hälfte, nehmlich die ZwangsAnleihen, direkt aus dem Einkommen der Unterthanen gezogen waren, konsumirt worden sind, daß aber ein Theil von dieser Anstrengung durch die in den Jahren 1811 bis 1813 bewirkte Zurückziehung eines Theils der Obligationen über die ZwangsAnleihen, den Unterthanen zurückvergütet worden ist;

3) daß zwar ein Theil der StaatsSchuld, die gegen ursprüngliche Schätzung derselben verdoppelt war, auf ein Drittheil reduzirt worden ist, daß diese Maßregel aber theils nicht von dem freyen Willen der Regierung abgehangen hat, theils aber auch der nachtheilige Effekt, den sie hätte haben können, unter den obwaltenden Umständen, und durch die Verfügungen der Regierung gemildert, die Schuld selbst aber durch Amortirung bedeutender Summen, vermindert worden ist;

4) daß, ohngeachtet der vergrößerten Schuldenlast, des Verlustes der Domänen und überhaupt der gepreßten Lage der FinanzVerwaltung, dennoch jährlich achtmal Hundert achtzig Tausend Franken auf Universitäten, Schulen und öffentliche Anstalten der Art, sieben Hundert fünfzig Tausend Franken auf den Kultus, und zwölfmal Hundert Tausend Franken auf Straßenbau und überhaupt für öffentliche Bauten verwendet, und daß diese Summen jährlich erhöhet worden sind;

5) endlich, daß ohngeachtet in der Periode seit April 1811 die Bedürfnisse des Staates bedeutend vergrößert und die Verhältnisse desselben schwieriger geworden waren, dennoch nicht allein eine geringere Masse von ausserordentlichen Mitteln konsumirt, sondern selbst noch das aus den früheren Jahren herrührende Defizit beseitigt, und überhaupt das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder hergestellt worden ist.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß mehrere von den Maßregeln durch welche diese Resultate erwirkt worden sind, zum Theil sehr hart in manche PrivatVerhältnisse eingegriffen haben. Manche derselben waren indessen durch unausweichliche Verhältnisse herbeygeführt, andere wie z. B. die Aufhebung der aus der LeibEigenschaft herstammenden lukrativen Rechte, die der Steuerfreyheit des Adels und der Geistlichkeit, und überhaupt aller PersonalRechte und aller RealExemtionen in der Konstitution, und wahrlich auch in dem Interesse des Staats gegründet, noch andere aber; wie z. B. die Aufhebung der Zünfte und Banalitäten und die Vernichtung des FeudalNexus, theils eine nothwendige Folge des Geistes der Gesetzgebung, theils der Folgen, die sich aus dieser haben entwickeln müssen. Ueberhaupt können große Resultate nicht anders als durch kräftige, durchgreifende Maßregeln erwirkt werden; und wenn auch die Westphälische Gesetzgebung hin und wieder manches PrivatInteresse weniger zart und schonend behandelt hat, so ist durch die Wirkungen die sie in andern Beziehungen gehabt hatte, wie z. B. durch die Gleichheit aller Klassen von Unterthanen vor dem Gesetze, durch jene der Gleichheit der Rechte aller Religionen, durch die Aufhebung des Feudalwesens, durch die Begünstigung der Entlastung des Eigenthums, durch die Entfesselung der Industrie von allem Zwang und die Begründung einer unbeschränkten

Gewerbsthätigkeit und Freyheit, ohnstreitig das Interesse des Ganzen befördert worden a).

In verschiedenen über das Königreich Westphalen erschienenen Schriften ist auf eine Vergleichung zwischen der Verwaltung des Hrn. Grafen v. Bülow und der seines Nachfolgers (nehmlich der meinigen) angespielt worden. Die Elemente zu einer solchen Vergleichung, die unter einem doppelten Gesichtspunkte, nehmlich einmal in Ansehung der Organisation der Verwaltung und der Gesetzgebung für dieselbe, sodann in Hinsicht auf die finanziellen Resultate, die aus einer jeden dieser beyden Verwaltungen hervorgegangen sind, gemacht werden muß, sind in vorstehender Rechenschaft enthalten. Die organischen Dekrete über alle Verwaltungs-Zweige gehören in die VerwaltungsPeriode des Hrn. Grafen Bülow, obgleich selbst aus dieser vieles, wie z. B. die Organisation von allem was auf die Erhebung und Verwaltung der direkten Steuern Bezug hat, die Legislation in Betreff der Aufhebung der Zünfte und Banalitäten, die erste Einrichtung des Schuldenwesens und der Amortisations-Kasse, die Einrichtung der KreisKassen, und manches andere, der alleinigen und speziellen Bearbeitung des damaligen Generaldirektors dieser Parthieen (nehmlich der meinigen) angehören. In die mit dem 7ten April 1811 anfangende zweyte Periode, nehmlich in die seines Nachfolgers, gehören die Organisation einer minder kostbaren und zweckmäßigeren Verwaltung der Forsten, und jener der Domänen, so wie der Comptabilität von beyden; die gänzliche Umwandlung der

a) Man s. in dieser so wie in mancher andern Hinsicht, die 1807 erschienene Piece: Ueber das Königreich Westphalen rücksichtlich eines gewagten Blickes in die Zukunft, von *Dr.* Friedrich Ludwig (dem nachmaligen St. Rath) von Berlepsch, abgedruckt in Winkopp Rheinischem Bund, 6r Band 16s Heft. S. 126 folg. Jakob über PolizeyGesetzgebung 1r Thl. S. 350 folg.

MilitärAdministration, durch welche jährlich fünf Millionen erspart worden sind, eine bessere Organisation des Rechnungswesens des öffentlichen Schatzes, die Regulirung des Pensionswesens, so wie der DomänenVerkäufe, und die Maßregeln zur Beschleunigung der Aufräumung der alten Rechnungen und des Rechnungswesens überhaupt.

In die erste Periode gehören ferner, die Aufhebung der Stifter und Klöster, ein kurzer Krieg, der dem StaatsSchatz nur wenige Ausgaben verursacht hat, und die neunmonatliche Benutzung der Revenüen von sämmtlichen Hannövrischen Provinzen; in die zweyte, der Verlust dieser Revenüen mit Hinterlassung der vergrößerten Lasten, die in Hinsicht auf jene Vermehrung entstanden waren, und ein Krieg, der über die Hälfte ihrer Dauer ausgefüllt hat, und zum Theil im Innern des Landes geführt worden ist. In der Periode des Hrn. Grafen von Bülow endlich, war die Armee innerhalb drey Jahren auf nicht viel über zwanzig Tausend Mann gebracht worden, wogegen unter seinem Nachfolger dieselbe um mehr als zwölf Tausend Mann hat vermehrt, und im Winter von 18$1\frac{2}{3}$ ein Theil derselben, nehmlich über sechszehn Tausend Mann und darunter drey Tausend Mann Kavallerie, neu haben formirt und mit einem vollständigen Materiel versehen werden müssen.

In Ansehung der blos finanziellen Resultate beyder Administrationen, ergeben sich folgende Verhältnisse:

A) daß unter der Verwaltung des Hrn. Gr. v. Bülow

1) für . . . . Domänen verkauft a),	6.536,167 Fr.	04½ Ct.
2) für ohngefähr	730,000 "	00 "
SeitenSumme:	7.266,167 Fr.	04½ Ct.

a) Ein namentliches Verzeichniß von allen verkauften Domänen in der Beylage No. 6.

Uebertrag: 7.266,167 Fr. 04½ Ct.

Ablößungen realisirt und Kapitalien veräußert,

3) für . . . . 1.797.934 F. 00 Ct.

Bergwerks Produkte ausserordentlich verkauft,

4) und für . . . . 4.644.986 „ 00 „

Bestände aus der Amortisationskasse, aus den Provinzial Schulden und aus den Französ. Kassen in den Staats-Schatz gezogen a), daß mithin in dieser Periode überhaupt für . . 13.709,087 Fr. 04½ Ct.

ausserordentlicher Mittel konsumirt worden sind, demohngeachtet aber ein Defizit welches am Ende 1811 noch 6.983,337 Fr. 60 Ct.

betragen hatte, und in der folgenden Periode hat gedeckt werden müssen, geblieben war, so daß mithin in dieser Periode . . . . 20.692,424 Fr. 64½ Ct.

ausserordentliche Mittel konsumirt worden sind, wogegen

B) in der folgenden Periode (7. April 1811 bis Oktober 1813) bey vergrößerten Bedürfnissen und schwierigern Umständen,

1) durch Verkauf von Domänen und Ablößung grundherrlicher Abgaben nicht über . . . . 6.300,000 Fr. 00 Ct.

2) durch Veräußerung von Aktiv Kapitalien . . . . 707,123 „ 91 „

3) durch ausserordentlichen Verkauf von Bergwerks Produkten . . . . . . 520,000 „ 00 „

Seiten Summe: 7.527,123 Fr. 91 Ct.

---

a) Nehmlich nach Abrechnung von einer Million die zurückbezahlt worden war.

Uebertrag:	7.527,123 Fr. 91 Ct.
4) sodann durch die beyden Zwangs-Anleihen von 1810 und 1812 . .	10.245,673 = 39 =
mithin überhaupt	17.772,797 Fr. 30 Ct.

konsumirt, von dieser Summe aber, beynahe der Total-Betrag der durch den DomänenVerkauf eingezogenen Bons (nehmlich über 2.800,000 Fr.) zur Tilgung des obigen Defizits aus der ersten Periode verwendet worden sind, so daß die Totalsumme der in der zweyten Periode konsumirten ausserordentlichen Mittel sich auf fünfzehn Millionen reduzirt, wodurch aber auch zugleich das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder hergestellt worden ist a).

Ob das Königreich Westphalen in Hinsicht auf seine finanziellen Verhältnisse würde haben bestehen können? — ist eine Frage, welche gleich im ersten Jahr aufgeworfen, in jedem Jahr erneuert, und je nach Verschiedenheit der Ansichten verschieden beantwortet worden ist.

Dieselbe kann nur durch einen Kalkul über den Betrag des Aufwandes, den die Regierung im Frieden hätte machen müssen, und über das Verhältniß desselben zu den Mitteln die sie ohne Ueberspannung dazu hätte verwenden können, beantwortet werden, so wie dieselbe durch ein Budget, das auf Befehl des Königs als Basis für die Verwaltung nach hergestelltem Frieden projektirt war, wirklich bejahend beantwortet worden ist b).

---

a) In dieser Berechnung wird das Anlehen von 1808 um deßwillen nicht besonders erwähnt, weil der Ertrag desselben, theils zur Bezahlung der Rückstände an Frankreich verwendet, theils in No. 4 der ersten Periode enthalten, theils zur Deckung des obigen Defizits ausgegeben, mithin in der Summe desselben enthalten ist. Eben so werden die freywilligen Anleihen nicht in Anrechnung gebracht, weil sie aus dem StaatsSchatze wieder abgetragen worden sind.

b) Beylage No. 5. Eventuelles Budget für die Verwaltung nach dem Frieden.

In Folge desselben würden die Personal- und Grundsteuer als die drückendsten, um vier Millionen Franken vermindert, und hierdurch auf ein unter allen Umständen gemäsigtes Verhältniß gebracht; die indirekten Abgaben aber, und insbesondere die Konsumtionssteuern unverändert beybehalten worden seyn, da sie, wie die Erfahrung gezeigt hat, wirklich nicht drückend gewesen sind, und in einem Staate, in dem wie in dem Königreiche Westphalen, eine so ausserordentlich große Anzahl von Einwohnern, ohne GrundEigenthum allein von Spinnerey und Weberey, überhaupt durch Gewerbsthätigkeit leben, vielleicht als die angemessenste Art von Abgaben betrachtet werden müssen. Der gesammte Aufwand der Regierung würde mit einer Summe von neun und dreysig und einer halben Million Franken haben bestritten werden können, wogegen die Einkünfte auf ein und vierzig Millionen Franken berechnet gewesen sind a), wodurch, wenn man die Total-Einnahme mit der Population vergleicht, sich ein Verhältniß von $19\frac{11}{21}$ Franken auf den Kopf ergeben, oder wenn man, was das eigentliche AbgabenVerhältniß ergibt, den Betrag der Steuern und Abgaben einschließlich des SalzRegals und der in den Domanial- und ForstRevenüen enthaltenen Abgaben und Leistungen der Unterthanen, mit der Population fraktionirt, die sämmtlichen Abgaben, $16\frac{6}{25}$ Franken auf den Kopf betragen haben würden.

Unter den projektirten Verminderungen der Ausgaben, würde die von fünf und einer halben Million Franken in dem Aufwande für die Armee und überhaupt für die KriegsVerwaltung, die bedeutendeste gewesen seyn. Der Betrag derselben beruhet indessen auf den genauesten Berechnungen,

---

a) Oder genau:

die Einnahme	41.070,000 Frk.	— Ct.
die Ausgabe	39.540,375 „	47 „
Ueberschuß	1.529,623 „	53 „

so wie die für die Beurlaubungen angenommenen Verhältnisse, nehmlich für die Infanterie die Hälfte und ein Viertheil für die Kavallerie, selbst vom Kaiser Napoleon eingewilligt gewesen sind.

Der Betrag der Verminderung der Ausgabe für die StaatsSchuld, ist das Resultat des berechneten wirklichen Bedarfs a); wogegen bey Festsetzung der Ausgabe für die Pensionen, auf die innerhalb fünf Jahren wahrscheinlich erfolgende Extinktionen und auf die Bestimmung des Dekrets vom 30ten Julius 1811, welches das Maximum für den PensionsFond auf sechsmal Hundert Tausend Franken festgesetzt hatte, Rücksicht genommen war.

Die in der Administration projektirten Verminderungen der Ausgaben, sind das Resultat der in dem Gebäude derselben beabsichtigten Vereinfachungen, die zum Theil eingeleitet und vorbereitet, nach dem Frieden in Vollziehung haben gebracht werden sollen b). Die aus derselben resul-

---

a) Die bedeutendste Verminderung würde durch die Compensation eines Theils der Schuld an Frankreich mit den AktivForderungen des StaatsSchatzes an das Französische Gouvernement entstanden seyn, welche letztere theils in dem Betrage der Revenüen die bey Bildung der Hanseatischen Departements in den ersten Tagen des Dezembers 1810, theils in den Cassen weggenommen, theils sonst eingezogen worden sind, nach dem SenatusConsult aber der Westphälischen Regierung bis Ende des Jahres haben verbleiben sollen, theils in dem Werthe weggenommener BergwerksProdukte, theils in Ersatz für Verpflegung der in Gemäßheit einer Convention hat geleistet werden sollen, ꝛc. bestanden haben, und größtentheils schon als liquid anerkannt gewesen sind.

b) Die vorzüglichsten waren folgende, nehmlich: die Einziehung eines AppellationsHofes und des Tribunals in Blankenburg, welches nur zwey Stunden von dem in Halberstadt entfernt war, die Suppression von ohngefähr Fünfzehn bis Achtzehn Richterstellen in den übrigen Tribunälen, in welchen nach Aufräumung der alten Prozesse, die Richter nicht mehr hinlänglich beschäftigt gewesen sind, die Reduktion der FriedensRichter deren 396 gewesen sind auf 260, und der CantonsMaire auf ohngefähr 180 bis 200, wodurch der

tirenden Ersparungen würden, in so weit sie durch die Verminderung des Personals hätten bewirkt werden müssen, freylich nur erst nach und nach haben eintreten können, ohne daß indessen hierdurch in den kalkulirten Resultaten eine Stöhrung entstanden seyn würde, da die im höchsten Anschlag anderthalb Millionen Franken betragenden Wartegelder, durch den gleich großen ReserveFond vollkommen gedeckt gewesen, und durch Einrückung der Quieszirten bey entstehenden Vakanzen, sehr bald würde vermindert worden seyn.

Eine bessere Verwaltung und Benutzung des Kommunal-Vermögens, für welche bereits bedeutende Vorschritte geschehen waren, würde theils die Abschaffung der besonderen Zulags-Centimen für die KommunalBedürfnisse möglich gemacht, zum Theil auch die Mittel zur Ausgleichung der von den Kommunen bestrittenen ausserordentlichen Kriegslasten gegeben haben. Als Fonds für ausserordentliche Bedürfnisse aber, würde der Regierung ein Kapital von ohngefähr fünf und sechzig Millionen Franken in Domänen und gutsherrlichen Gefällen geblieben seyn, dessen successive Mobilisirung mit Vorsicht geleitet und benutzt, sowohl durch die erweiterte Entlastung des GrundEigenthums als überhaupt in anderen Hinsichten sowohl für die Regierung als für die Unterthanen wohlthätig geworden seyn würde.

Ueberhaupt beweist die vorstehende Darstellung, daß die Grundsätze nach welchen die Regierung, da wo sie freye Hände gehabt, verfahren hat, dem Interesse des Landes gemäß gewesen sind, und daß der Druck, der besonders in den letzten achtzehn Monaten statt gefunden hat, nicht

---

Sprengel der erstern im Durchschnitt auf 8000 Seelen, für letztere aber zwischen Zehn und Eilf Tausend fixirt worden wäre, was, wie die Erfahrung in den nach diesen Grundsätzen organisirten Hanöverschen Provinzen gezeigt hat, zweckmässiger als die kleinere Bezirke gewesen seyn würde.

in dem Systeme der Verwaltung, sondern in den abhängigen Verhältnissen des Königreichs von Frankreich, vorzüglich aber in den ZeitEreignissen gelegen hat, in deren Strudel dieser Staat, so wie alle übrigen gewaltsam fortgerissen war; nach welchen daher auch die Regierung um so weniger beurtheilt werden kann, je ausserordentlicher die Verhältnisse unter denen sie existirt hat, gewesen sind, und je weniger überhaupt Fälle ausserordentlicher Noth innerhalb den Gränzen von irgend einem VerwaltungsSysteme liegen können.

Druckfehler:

Seite 6 Zeile 8 anstatt 1806 zu lesen 1808.
— 13 „ 8 „ *Appartement* l. *appartenant*.
— 15 in der Note Zeile 8 anstatt Substanz l. Subsistenz.
— 20 in der ersten Zeile das Comma hinter besonders zu streicheu, uud hinter aber zu setzen.
— 20 in der letzten Zeile anstatt welche l. da sie.
— 22 Zeile 21 anstatt gebliebenen l. geblieben.
— 24 „ 1 „ hinter als auch zuzusetzen zu.
— 34 „ 14 hinter auch zuzusetzen: als der Ertrag diese Summe überstiegen hatte, besonders aber
— 37 „ 13 anstatt die Abgabe l. eine Abgabe.
— 38 „ 2 zwischen Einkommen willkürlich, das Wort in einzuschalten
— 39 „ 2 in der Note, von unten, statt landwirthschaftlich l. landschaftlich.
— 40 „ 4 anstatt Abgabe l. Artikel.
— 42 „ 14 „ diese l. deren.
— 45 „ 6 „ März l. May, und statt Armen l. Armee.
— 63 sind die Buchstaben die die Note bezeichnen, *a*, *b*, *c* zu setzen.
— 73 Zeile 2 anstatt sinkularisirt l. sekularisirt.
— 74 „ 8 hinter Gläubiger, zuzusetzen: über diese Folge.
— 88 „ 3 in der Note *a*, anstatt verlohren l. verliehen.
— 91 „ 5 in der Note *a*, anstatt aber l. über.

	Provinz in welcher sie gelegen sind.
delahe.	Hildesheim.
	Paderborn.
tmersleben.	Magdeburg.
	Eichsfeld.
desheim.	Halberstadt.
	Hildesheimisch. Eximendum.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Malchus, Carl August <<von>>,

Ueber die Verwaltung der Finanzen des Königreichs Westphalen besonders seit dem Monat April 1811

Stuttgart 1814

Bibl.Mont. 4847

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726071-5